Ministerratsprotokoll Nr. 28 vom 10. Jänner 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. Mayr, Vizekanzler Breisky sowie die Bundesminister Dr. Glanz, Dr. Paltauf, Haueis, Heinl, Dr. Pesta, Dr. Resch und Dr. Grünberger.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für Finanzen: Sektionschef Dr. J o a s;

ferner zu den Punkten 4 und 5: vom Bundesministerium für Finanzen: Ministerialrat Dr. Wilfling;

zu Punkt 6: vom Bundesministerium für soziale Verwaltung: Sektionschef Dr. Helly und vom Bundesministerium für Justiz: Ministerialrat Dr. Kadečka.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r, in der Folge Vizekanzler B r e i s k y

Dauer: 18.00 - 20.30

Reinschrift (3 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.

Inhalt:

- 1. Maßnahmen zur Erfassung des inländischen Getreidekontingentes.
- 2. Enquête über die Ursachen der herrschenden Teuerung und über die Regierungsmaßnahmen zu deren Bekämpfung.
- 3. Entwurf eines Gesetzes, mit welchem einige Bestimmungen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens der politischen Behörden und der Bundespolizeibehörden erlassen werden (Verwaltungsstrafverfahrennovelle).
 - 4. Denkschrift an den Hauptausschuß aus Anlaß der neuen Forderungen der

Verkehrsangestellten.

- 5. Forderungen des Bundes der öffentlichen Angestellten.
- 6. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer, oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdender Handlungen (Preistreibereigesetz).
 - 7. Österreichisch-belgisches Übereinkommen über die Vorkriegsschulden.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, [Bundesministerium für Volksernährung], ohne Zahl, Information betreffend Maßnahmen zur Erlassung des inländischen Getreidekontingentes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 821, Ministerratsvortrag (1 Seite): Einbringung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit welchem einige Bestimmungen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens der politischen Behörden und der Bundespolizeibehörden erlassen werden; Bundesgesetz (9 Seiten); Begründung (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (10 Seiten): Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen; Exposé des Ministerrates an den Hauptausschuss des Nationalrates aus Anlass der neuen Forderungen der Verkehrsangestellten (5 ½ Seiten); Antrag des Zentralausschusses des Personales der österreichischen Staatsbahnen beziehungsweise der Postverwaltung (1 ½ Seiten); Verordnung der Bundesregierung vom Jänner 1921, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen (18 Seiten)

Beilage zu Punkt 6, Bundesminister für Justiz, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Einbringung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer Handlungen; Bundesgesetz (13 ½ Seiten); Begründung (7 Seiten); Abschrift des Berichtes über die am 9. Jänner 1921 im Handelsministerium abgehaltenen Enquete (4 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Österreichisch-belgisches Übereinkommen über die Vorkriegsschulden

1.

Maßnahmen zur Erfassung des inländischen Getreidekontingentes.

B.-M. Dr. Grünberger führt aus, daß bei der geplanten Staffelung der Brot- und Mehlpreise für den Laib Brot werden Beträge festgesetzt werden müssen, welche eine überaus schwere Belastung des konsumierenden Publikums bedeuten. Die Höhe der Preise habe ihre Ursache zum Teil in der mangelhaften Aufbringung des inländischen Kontingentes, die es notwendig mache, den Ausfall durch ausländische Getreideankäufe zu decken. Redner erachte es daher als ein Gebot der Billigkeit, der stärkeren Belastung des Konsums dadurch ein Gegengewicht zu bieten, daß die mit der Ablieferung säumigen Landwirte für das nicht in natura abgelieferte Getreide zur Ersatzleistung in Geld herangezogen werden, indem ihnen die Differenz zwischen dem Übernahmspreis für den rückständigen Teil des Kontingentes und dem Kaufpreis für die gleiche Menge ausländischen Getreides zur Barzahlung auferlegt wird. Der finanzielle Erfolg einer solchen Maßnahme würde dem Erträgnis aus den erhöhten Brotund Mehlpreisen und aus der Brotauflage ungefähr gleichkommen.

Die Ersatzleistung solle natürlich nur jene Landwirte treffen, welche sich der Ablieferung, sei es durch den Verkauf des in das Kontingent fallenden Getreides im Schleichhandel, oder durch dessen anderweitige verbotswidrige Verwendung entzogen haben; dagegen wären alle Fälle, in denen das Kontingent nachgewiesenermaßen wegen Mißernte nicht aufgebracht werden kann oder von vornherein zu hoch bemessen war, im Wege individueller Überprüfung von der Nachzahlung auszunehmen.

Der sprechende Minister mache von diesem Projekte dem Ministerrate vorläufig Mitteilung und behalte sich für den Fall der Zustimmung des Kabinetts konkrete Anträge über die zu seiner Verwirklichung zu ergreifenden gesetzlichen Maßnahmen vor.

Die B.-M. Heinlund Dr. Resch sowie der Vorsitzende erklären es als eine politische Notwendigkeit, im Momente der Heranziehung der Konsumenten zu so wesentlich erhöhten Brot- und Mehlpreisen auch die Produzenten mit allem Nachdrucke zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zu veranlassen. Das Vorgehen gegen jene Landwirte, welche ihre Pflichten der Öffentlichkeit gegenüber vernachlässigten, sei schon aus Gerechtigkeit gegenüber jenen Landwirten, welche zu den amtlichen Übernahmspreisen abgeliefert haben, sowie auch aus dem weiteren Grunde unerläßlich, weil andernfalls aus der nächsten Ernte ein Kontingent überhaupt nicht mehr hereingebracht werden könnte. Um aber allen Landwirten noch Gelegenheit zur Ablieferung zu bieten, wäre der Termin, von dem an die Barzahlung einsetzen soll, etwa auf den 1. März 1. J. festzusetzen.

B.-M. Haueis macht auf verschiedene Härten, die sich bei der Vorschreibung der Differenzzahlung ergeben könnten, aufmerksam und gibt weiters zu bedenken, daß ja schon das Getreidebewirtschaftungsgesetz Strafen für die Nichterfüllung der Ablieferungspflicht vorsehe. Auch sei es fraglich, ob es angängig wäre, hinterher den Landwirten neue Leistungen aufzuerlegen.

Der Ministerrat pflichtet schließlich der Anregung des Bundesministers für Volksernährung grundsätzlich bei und ladet den Vorsitzenden ein, hierüber vorerst mit den politischen Parteien Fühlung zu nehmen.

2.

Enquête über die Ursachen der herrschenden Teuerung und über die Regierungsmaßnahmen zu deren Bekämpfung.

Vizekanzler Breisky erstattet dem Ministerrate Bericht über den Verlauf der ersten Sitzung der Enquête über die Ursachen der herrschenden Teuerung und über die Regierungsmaßnahmen zu deren Bekämpfung. Redner hebt hervor, daß im Laufe der Debatte mehrfach auf das Fehlen eines festen Programmes für die Verhandlungen hingewiesen und auch der Wunsch geäußert worden sei, die Regierung möge ihre Auffassung über die grundlegenden Fragen in einer Erklärung zum Ausdrucke bringen. Entsprechend diesem Verlangen unterbreite Redner eine Zusammenstellung der wesentlichsten Programmpunkte und den Entwurf einer Regierungserklärung dem Ministerrate zur Schlußfassung.

Nach einer kurzen Debatte genehmigt der Ministerrat das der Enquête in ihrem weiteren Verlaufe zugrundezulegende Programm und stimmt zu, daß der Bundeskanzler in der nächsten Sitzung der Enquête die vorgeschlagene Regierungserklärung abgebe. Die Ressortminister werden eingeladen, dafür Sorge zu tragen, daß die Diskussion über die einzelnen Programmpunkte durch eine Darstellung der maßgebenden Verhältnisse von Seite der Fachreferenten eingeleitet werde.

3.

Entwurf eines Gesetzes, mit welchem einige Bestimmungen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens der politischen Behörden und der Bundespolizeibehörden erlassen werden (Verwaltungsstrafverfahrensnovelle).

B.-M. Dr. Glanz begründet den dem Ministerrate vorliegenden Entwurf einer Verwaltungsstrafverfahrensnovelle und erbittet sich die Ermächtigung zu dessen Einbringung im Nationalrate.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung mit der Maßgabe, daß in der Vorlage noch einzelne vom B.-M. Dr. Paltauf beantragte Abänderungen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Bundesministerien für Inneres und Unterricht und für Justiz durchzuführen sein werden.

4.

Denkschrift an den Hauptausschuß aus Anlaß der neuen Forderungen der Verkehrsangestellten.

Der Ministerrat unterzieht das von Sektionschef Dr. Joas vorgelegte Exposé an den Hauptausschuß aus Anlaß der neuen Forderungen der Verkehrsangestellten einer eingehenden Besprechung und setzt nach einer längeren Beratung dessen endgültigen Wortlaut einvernehmlich fest.

5.

Forderungen des Bundes der öffentlichen Angestellten.

Der Vorsitzen de berichtet, daß ihm von einer Abordnung des Bundes der öffentlichen Angestellten eine Eingabe mit verschiedenen Forderungen überreicht worden sei, deren wesentlichste dahin gehe, daß allen Staatsangestellten die gleichen Vorschüsse auf die sich bei der künftigen Einreihung in die Besoldungsordnung ergebenden Nachzahlungen gewährt werden, welche im Laufe des Monates Dezember den unter der Wirksamkeit der Dienstpragmatik verbliebenen Postangestellten zugestanden wurden.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g gibt zum Gegenstande eine Reihe sachlicher Aufklärungen, worauf der Ministerrat die grundsätzliche Willfahrung des Begehrens des Bundes der öffentlichen Angestellten beschließt. Die weiteren Veranlassungen zur Durchführung dieses Beschlusses werden dem Bundesministerium für Finanzen übertragen.

6.

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer, oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdender Handlungen (Preistreibereigesetz).

B.-M. Dr. Paltauf berichtet, daß im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 7. Jänner 1. J. der Entwurf des Preistreibereigesetzes mit Vertretern des Handels- und des Landwirtschaftsressorts, sowie mit Vertretern der beteiligten wirtschaftlichen Kreise neuerlich durchberaten worden sei. Redner erörtert an Hand des dem Ministerrate vorliegenden Entwurfes zunächst die bei der Besprechung vereinbarten Abänderungen der Vorlage und bemerkt, daß insbesondere bezüglich des § 9 ein Einverständnis über eine Fassung erzielt worden sei, die bewirke, daß die Strafdrohungen des Gesetzes nunmehr auch gegen Landwirte wegen verbotswidriger Veräußerung der in das Ablieferungskontingent fallenden Getreidemengen zur Anwendung zu kommen haben werden. Ebenso sei das Verlangen des

Bundesministeriums für Finanzen berücksichtigt worden, die Geldstrafen dem Staatsschatze zufließen zu lassen. In einer Reihe anderer Punkte dagegen habe sich das Bundesministerium für Justiz nicht in der Lage gesehen, den vorgebrachten Wünschen Rechnung zu tragen, sondern habe an den ursprünglichen Bestimmungen des Entwurfes festhalten zu müssen geglaubt. Redner gibt für die ablehnende Haltung der Justizverwaltung in diesen Punkten eine eingehende Begründung und erbittet schließlich die Ermächtigung des Ministerrates, den Entwurf in der nunmehr vom Justizressort vorgeschlagenen Fassung im Nationalrate einbringen zu dürfen.

Redner fügt bei, daß, wie Ministerialrat Dr. K a d e č k a sodann des näheren ausführt, sowohl die Ärzte-, wie die Rechtsanwaltskammer im Bundesministerium für Justiz Sicherheiten gegen eine Beurteilung der Honorarforderungen von Ärzten, beziehungsweise Rechtsanwälten nach dem Preistreibereigesetz verlangt haben. Die Rechtsanwaltskammer wolle versuchen, ihren Standpunkt eventuell im Zuge der Beratungen des Justizausschusses durchzusetzen. Die Ärztekammer dagegen verlange bis morgen mittags eine Erklärung, daß die Regierung bereit sei, die Interessen der Ärzteschaft entweder durch Einschaltung einer Ausnahmsbestimmung in das Gesetz, oder wenigstens durch Erlassung entsprechender Anweisungen an die Staatsanwaltschaften zu wahren. Sollte diesem Wunsche nicht entsprochen werden, würden die Ärzte die Mitwirkung an der Durchführung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten verweigern.

Ministerialrat Dr. K a d e č k a betont, daß nach den Ausführungen der Begründung für den Gesetzentwurf Leistungen, die von einer höchstpersönlichen Qualifikation abhängen, mangels eines Vergleichsmaßstabes der Beurteilung nach dem Gesetze ohnedies nicht unterliegen können. Darüber hinaus aber den geistigen Arbeitsleistungen eine Sonderstellung einzuräumen, die naturgemäß auf alle Gruppen von geistiger Arbeit ausgedehnt werden müßte, wäre eine Durchbrechung des allgemeinen Prinzips und erscheine daher nicht angebracht.

Sektionschef Dr. Helly vertritt den Standpunkt, daß eine Bewertung der Leistungen eines Arztes, die zur Rettung eines Menschenlebens geführt haben, in Geld eigentlich nicht möglich sei; trotzdem wäre es aber verfehlt, die Ärzte aus der Geltung des Preistreibereigesetzes ausdrücklich auszunehmen. Redner sei bereit, die Angelegenheit mit der Ärztekammer zu bereinigen.

Der Ministerrat genehmigt sohin die Einbringung des Gesetzentwurfes in der vom Bundesminister für Justiz vorgeschlagenen Fassung im Nationalrate. Österr.-belgisches Übereinkommen über die Vorkriegsschulden.

Sektionschef Dr. J o a s berichtet, daß am 4. Oktober 1920 in Brüssel zwischen Vertretern der österreichischen und der belgischen Regierung ein Übereinkommen bezüglich der Abtragung der privaten Vorkriegsschulden abgeschlossen worden sei. Dieses Übereinkommen gleiche im wesentlichen demjenigen, welches am 3. August 1920 mit Frankreich über die gleiche Materie abgeschlossen wurde.

Der Schuldenausgleich solle im Wege des Clearingverkehrs geschehen. Für gütliche Vergleiche zwischen österreichischen Schuldnern und belgischen Gläubigern sei ein Termin bis 30. April 1921 angesetzt. Die bis dahin nicht ausgeglichenen Schuldverhältnisse werden dem Abrechnungsverkehr unterzogen.

Die österreichische Regierung übernehme die Solidarhaftung mit jedem österreichischen Staatsangehörigen, welcher Schuldner eines belgischen Gläubigers ist. Die Schulden sollen ratenweise abgestattet werden, und zwar Schulden, welche auf eine andere Währung als österreichische Kronen lauten, in fünf beziehungsweise zehn Jahresraten. Auf Kronen lautende Schulden seien nach dem Umrechnungskurs des Artikels 248, lit. d des Staatsvertrages von St. Germain in fünfundzwanzig Jahresraten zu bezahlen, und zwar der das Einfache des Kronenbetrages übersteigende Betrag zinsenlos unter Alleinhaftung des Staates.

Da durch Gewährung der Ratenabzahlung und Erlassung der Zinsen bei Kronenschulden der österreichischen Wirtschaft bedeutende Vorteile zugebilligt werden, auf welche ihr der Friedensvertrag keinen Anspruch gewähre, erbitte Redner die Genehmigung des mit Belgien abgeschlossenen Übereinkommens.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Genehmigung.

Protokoll Nr. 28 a vom 10.I.1921 (28b keine Abweichungen, stichwortartig)

1) Grünberger: Bericht schriftlich. Bitte um Entscheidung, ob dieser Gedanke weiter zu verfolgen ist. Brotstaffelung und Mehlauflage.

Heinl: Ich würde sehr begrüßen, wenn in diesem Sinn eine positive Aufnahme findet. Die Vertreter der Landwirtschaft im Nationalrat haben kein Interesse jene zu schützen, welche sich in dieser Weise ihrer Pflicht der Öffentlichkeit gegenüber entziehen.

Resch: Der erste Satz hat mich sehr betroffen, dass Leute mit 10000 K Einkommen haben 10 k 80 zahlen sollen. Diese Leute werden überhaupt kein Brot kaufen können. Aber wenn es nicht anders zu machen ist, muss es hingenommen werden, ich bin auch für den zweiten Antrag. Wenn wir nicht energisch vorgehen, werden wir im nächsten Jahr überhaupt kein Getreide bekommen um den Höchstpreis. Ich glaube, das sollte man möglichst bald machen, um jene Landwirte, welche noch abliefern wollen. zur Ablieferung zu veranlassen Wer es verkauft oder verfüttert hat, soll das Geld zahlen.

Haueis: Ich muss mich gegen die Bestimmung aussprechen. Das ist eine neue Steuer oder eine neue Strafe für die Bauern. Denn nach dem Getreidebewirtschaftungsgesetz haben jene, welche ihrer Ablieferungspflicht nicht genügen, haben die Bestrafung durch die politische Behörde zu fürchten und wenn diese die Säumigen nicht zur Verantwortung gezogen haben, so ist die politische Behörde daran schuld. Es geht nicht hinterher durch eine neue Bestimmung den Bauern neue Pflichten aufzuerlegen. Wir haben dann die Gewähr, dass bei Aufteilung der Kontingente auf die Leistungsfähigkeit entsprechend Rücksicht genommen wird. In vielen Fällen wird das nicht der Fall gewesen sein, dann würde eine solche nachträgliche Verfügung dem Betreffenden schweres Unrecht zufügen. Das müsste vermieden werden. Wenn eine derartige Bestimmung schon angestrebt wird, so kann sie in der Zukunft im neuen Bewirtschaftungsgesetz aufgenommen werden, dann weiß jeder, was er zu fürchten hat, aber hinterher mit einer solchen Bestimmung kommen, halte ich nicht am Platz

Grünberger: Haueis hat Recht, im jetzigen Getreidegesetz sind Strafen vorgesehen. Ich werde einmal einen Fall vortragen wie die Behörden in diesem Punkt vorgehen und wie ihnen in den Arm gefallen wird. Faktisch ist es so, dass diese Strafen keine Rolle spielen. Der Minister hat auch Recht, wenn er sagt, es geht nicht an, dass man rücksichtslos nach dem Kontingent die Nachzahlung vorschreibt. Die Kontingente sind von der Landesregierung in der Gemeinde festgesetzt, jeder Bauer kann eine Überprüfung des Kontingents verlangen und Elementarschäden nachweisen. Aber ich glaube, dass generell Bestimmung doch eine gute Wirkung hätte, weil wenn wir es im neuen Gesetz bringen, uns das die Vorwürfe nicht erspart. Bringen wir die Staffelung und Brotauflage ein, so rechnet jeder aus, um wie viel das Brot billiger wäre, wenn das Getreide aufgebracht würde. Die energischeste Note der Reparationskommission betraf die Frage, welche Vorkehrungen getroffen werden, um die Getreidekontingente restlos aufzubringen. Es soll morgen darüber eine Besprechung bei der Reparationskommission stattfinden. Bei dieser Besprechung werde ich nicht Rede und Antwort stehen können. Gedacht ist die Bestimmung als Nachtrag zum Getreideaufbringungsgesetz. Es ist eine hoch politische Angelegenheit, die ich nicht weiter verfolgen könnte, wenn die politischen Parteien nicht darüber beschlossen haben. Bei der Beratung der neuen Preise wird die Aufbringungsfrage einen weiten Raum einnehmen.

Mayr: Die Frage muss vom politischen Gesichtspunkt aus behandelt werden. wir sind jetzt in einer doppelt schwierigen Situation. Die Brotpreiserhöhung wird eine Gefahr für die Ruhe sein. Die Konsumentenkreise werden nur dann in Ruhe zu halten sein, wenn sie sehen, dass auch auf der anderen Seite etwas für den Abbau geschieht. Das Wichtigste ist aber die allgemein gefährliche Situation solange wir keine Entente-Kredite haben. Es zeigen die

Besprechungen über die Ursachen der Teuerung, wie bunt es da zugeht. Die Regierung wird gezwungen, positive Anträge zu bringen. Der Vorschlag Grünbergers ist eine harte Maßregel, sie ist aber unbedingt notwendig. Die vorgebrachten Argumente dagegen mögen ja richtig sein, aber was bedeutet die Strafe im Vergleich zu den Gewinnen im Schleichhandel. Der brave Ablieferer muss auch eine Genugtuung darin erblicken. In außerordentlichen Zeitläuften muss man auch eine außerordentliche Maßregel hinnehmen. Vielleicht wäre es möglich die Maßregeln bis Ende Jänner aufzuschieben. So sehr ich sonst für die Landwirtschaft eintrete, es ist ein außerordentlicher Moment und es ist keine Ungerechtigkeit, sondern eine Erleichterung der ganzen Situation, wenn wir etwas Derartiges machen. Ungerechtigkeit kann der Bauer nicht darin sehen und den anderen braucht man nicht zu schützen.

Joas: Finanzminister begrüßt diese Maßnahme. Sie ist eine notwendige Ergänzung der beiden anderen Gesetze, welche die Erleichterung für die Brot- und Mehlversorgung zum Gegenstand haben. Ich bin einverstanden, dass man den Termin, bis zu dem abgeliefert sein muss, erstreckt, sodass jeder Produzent nachliefern kann. Es ist keine Strafe, sondern nur eine logische Folge dessen, dass er das Getreide im Schleichhandel verkauft oder verfüttert hat. Es ist nur eine Konventionsstrafe. Ich bitte, dass dieses Gesetz gleichzeitig mit den beiden anderen eingebracht und verabschiedet wird. Eine Benachteiligung der Produzenten liegt darin gewiss nicht, es ist nicht bloß ein Gebot der Rücksicht auf den Konsumenten, sondern auch auf den Produzenten.

Heinl: Es ist das keine drakonische Maßnahme gegen die Landwirtschaft im Allgemeinen. Wenn wir das nicht machen, bekommen wir nächstes Jahr überhaupt nichts abgeliefert. Die Maßnahme ist wichtig und notwendig. Die Regierung muss ein Junktim zwischen beiden Gesetzen herstellen. Ich bin nicht für den Jänner als Termin, es genügt der 1. März als Termin. Die Landwirtschaft hat ein Interesse daran, dass das nicht an ihr haften bleibt. In der Stadtbevölkerung würde eine Erbitterung gegen die Landwirtschaft Platz greifen.

Breisky: Ich begreife die Bedenken Haueis', dass ein Landwirt, der ein übliches Kontingent vorgeschrieben bekommt, kommt in eine schwierige Lage. Es ergibt sich aber immer noch die Möglichkeit, dass davon, welcher zu Unrecht zu Schaden kam, die ungerechtfertigte Höhe des Kontingents individuell geltend macht. Wenn dieses Argument in Landwirtschaftskreisen betont wird, könnten die Bedenken zum Verstummen gebracht werden.

Haueis: Ich will nicht den ablieferungsunwilligen Elementen nützen. Ich wollte darauf verweisen, dass man bei den Vorschreibungen sehr willkürlich vorgeht. Es wird einen Riesenapparat erfordern, wenn man die Kontingente hereinbringen will oder eine Art Rekurs gegen die Vorschreibung. Mit den neuen Bestimmungen fängt man eigentlich bei der Landwirtschaft an, den anderen Ständen gegenüber wird nicht mit solcher Schärfe vorgegangen. Das wird die Behandlung sehr erschweren.

Mayr: Es ist der Augenblick politisch sehr gefährlich. Es muss eine Wirkung auch den Bauern gegenüber erzielt werden, wenn wir die Ruhe aufrechterhalten wollen und die Entente-Hilfe nicht auf das Spiel setzen wollen. Nachdem das Kontingent ein ziemlich Mäßiges war, könnte man voraussetzen, dass es auch geliefert wird. Wenn diese Pflicht nicht erfüllt wird, so kann in außerordentlichem Augenblick eine Verschlechterung der ursprünglich festgesetzten Strafe wohl zugegeben werden. Unabhängig davon ist die Frage, ob das Kontingent richtig ermittelt wurde oder nicht. Bei der Durchführung braucht man ja nicht allzu rigoros sein, aber aus politischen Gründen müssen wir den Beweis liefern können, dass auch der Produzent schärfer an seine Pflicht gemahnt wird.

Grünberger: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern lediglich nach den durchgeführten Beratungen über das Staffelungsgesetz und die Brotauflage es als meine Pflicht erachtet, dass bei Durchberatung dieser beiden Gesetze die ganze Frage der Getreideaufbringung aufgerollt werden muss. Ich habe es daher für logisch erachtet darüber nachzudenken, welchen Weg man finden könnte, der optisch wirkt. Maßgebend war die finanzielle Berechnung. Ich hätte nur diesen Antrag gestellt, wenn wir nicht schon 70000 sondern weniger Tonnen hätten. Es fehlen noch 40000 t und wenn die Hälfte davon aufgegeben wird, so bleiben noch immer Landwirte, die sich damit brüsten, nichts abgeliefert zu haben. Diese werden von den Redlichen nicht geschützt werden. Wenn nur die Hälfte erhöht, so macht es doch noch immer 700 Mill. K aus. Bei Beratung dieser Gesetze wird von anderer Seite, wenn wir nicht selbst einen Riegel vorschieben, noch ganz anderer Antrag gestellt werden zur Erzwingung der Ablieferung. Ich glaube, dass in irgendeiner Form im Zusammenhang mit den beiden Gesetzen etwas auf alle Fälle geschehen muss. Sonst kommt die Regierung in eine unhaltbare Situation.

Mayr: Die Mehrheit ist einverstanden und ganz verschließen wird sich auch Haueis den Argumenten nicht. Ich bin dafür, dass der Kabinettsrat diesen Antrag direkt annimmt.

Grünberger: Ich will keinen Antrag, sondern wollte nur eine Anfrage stellen.

Mayr: Wir werden mit unseren Parteien reden. Mindestens müsste der Gesetzesentwurf, wenn er die Zustimmung findet, in einer Erklärung angekündigt werden. Ich werde eine Erklärung über den Stand der politischen Lage abgeben müssen. Ich habe gebeten, mir das Wichtigste für die aktuelle Lage in Schlagworten zu geben, damit ich in der Erklärung darauf verweisen kann.

2) Breisky: Der Beginn der Beratungen ist den Herren aus den Abendblättern bekannt. Es haben sich nach Eröffnung der Enquete einzelne radikale Töne vernehmen lassen. Jeder hat vorgebracht, was er als Vertreter seiner Gruppe zu bringen hatte. Binnen Kurzem hat die Sache ein neues Bild bekommen, indem reklamiert wurde, dass die Regierung die Fragen an die Enquete nicht formuliert hat, also die Verwaltung der Enquete fehlt. Es wurde durch Frau Freundlich sehr entschieden verlangt, dass die Regierung selbst zu den springenden Punkten, die in Betracht kommen, Stellung nimmt. Sie hat einige sehr kritische Fragen gestellt, ob freier Handel oder Zwangswirtschaft. Durch ihre Argumente hat sie einen großen Teil der Enqueteteilnehmer mitgerissen und es wurde übereinstimmend gewünscht, dass Fragepunkte formuliert werden und die Regierung zu den einzelnen Fragen Stellung nimmt. Die Enquete wurde abgebrochen und es haben sich die anwesenden Kabinettsmitglieder und Referenten zu einer Besprechung zurückgezogen, um die Formulierung der Fragepunkte vorzunehmen. Es wäre möglich, dass man diese Fragepunkte in der Enquete verteilt. Nicht erfüllt ist der Wunsch, dass die Regierung dazu Stellung nimmt. Ich bitte um Entscheidung, ob Regierung schon Stellung nehmen soll. Ich kann nicht leugnen, dass besonders die sozialistischen Teilnehmer Neigung gezeigt haben, die Enquete zu verlassen, wenn das unterbleibt. Es wäre das eine bedenklich Folge, weil die Verhandlung mit den Eisenbahnern darauf abgestellt ist, dass die Enquete mit einem erträglichen Resultat stattfindet. Ein Abbruch der Enquete könnte unmittelbar auf die Streiklustigen zurückwirken und eine neue Bewegung der Eisenbahner hervorrufen. Baernklau hat auch Entwurf für eine Regierungserklärung ausgearbeitet.

Mayr: Gegen Gruppierung hat niemand etwas einzuwenden.

Breisky: Unterteilung von ihr ist das Ergebnis der Beratungen.

Mayr: Wenn morgen die heutigen Teilnehmer beisammen sind, dann haben wir Konsumenten. Wie sollen die sich über die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion äußern.

Breisky: Durch Resolutionsanträge.

Mayr: Programm ist genehmigt. Bedacht zu nehmen, dass es auch den übrigen Gruppen vorgelegt wird.

Breisky: Verliest den Entwurf der Regierungserklärung (Baernklau).

Mayr: Wir können uns auf einzelne Punkte nicht festlegen, bevor die Enquete nicht abgeschlossen ist.

3) Verwaltungsstrafverfahrensnovelle. Glanz: Der Entwurf liegt vor. Wie in der Begründung ausgeführt wird, soll erreicht werden Entlastung durch Vereinfachung und Ermöglichung einer wirksamen Bekämpfung der kriegswirtschaftlichen Vorschriften.

Paltauf: § 2 Abs. 1.

Ermächtigt im Einvernehmen mit Justizamt die Änderungen durchzuführen. Vorlage genehmigt.

4) Pesta: Das Finanzministerium hat eine Anzahl von Maßnahmen in Aussicht genommen, die eigentlich eine Bedeckung sind für die aufgestellten Forderungen. Insbesondere hat das Eisenbahnministerium zugestimmt, auch die Tariferhöhungen ins Auge zu fassen, wenngleich in der Vorlage zum Ausdruck kommt, dass diese sich in mäßigen Grenzen bewegen sollen. Ich möchte zu einzelnen Punkten sprechen.

Joas: Durch die Bereitwilligkeit der Eisenbahnerverwaltung zu einer 100 % Tariferhöhung ist die Deckungsfrage gelöst.

Heinl: Das Eisenbahn- und Finanzministerium sind zwar einig geworden, aber mit meinem Ressort wurde das Einvernehmen nicht hergestellt. Es wurde ein Ausweg gefunden im Laufe der Enquete. Ich frage aber an, wie verhält sich das Finanzministerium, wenn die Krone doch etwas steigt, wäre nicht die Bezahlung des Tarifes in Goldkronen in Aussicht zu nehmen. Die heutige Tarifpolitik ist unglücklich. wir bedienen den Verlust des ganzen Transportverkehrs.

Joas: Die Anregung der Tarifbezahlung mit Goldkronen ist von Finanzministerium schon vor Jahresfrist gegeben worden und vor einiger Zeit erneuert worden. Von uns ist alles geschehen. Dieser Ausweg würde uns der Notwendigkeit einer jeweiligen Tariferhöhung entheben. Zur Vermeidung des Missverständnisses bemerke ich, dass die Stellung des Finanzministeriums nach wie vor die ist, dass ein unbedingtes Junktim zwischen Forderungen und Bedeckung aufrecht bleiben muss. Auch der Bericht an Hauptausschuss ist so gehalten, dass nur unter der Voraussetzung, dass der Hauptausschuss sich für die Bedeckungsmaßnahmen ausspricht die Erfüllung der Forderungen befürwortet werden kann. Das entspricht auch grundsätzlich der Stellung des Ministerrates. Nur ist es jetzt gelungen, doch Bedeckungsmaßnahmen zu treffen. Damit sind alle Quellen zur Erschließung von Neueinnahmen in der Hauptsache erschöpft. Wir stehen vor neuen Schwierigkeiten, nachdem wir wissen, dass nicht nur die Verkehrsforderungen auftreten sondern auch auf allen anderen Gebieten des Staatshaushaltes bedeutende Mehrforderungen zu gewärtigen sind, für deren Deckung keine Mittel verfügbar sind.

Mayr: Im Prinzip wird der Beschluss des Ministerrates aufrechterhalten.

Joas: Durch diese Einnahmen sind die Steuerquellen erschöpft und Mehrerfordernisse infolge der allgemeinen Preissteigerung keine Vorsorge mehr getroffen werden können.

Heinl: Ich bitte, dass doch auf diese Vereinbarung Rücksicht genommen wird, dass erklärt wird, dass die Absicht besteht, eine Enquete über die Tarife abzuhalten und bei dieser Gelegenheit es möglich sein wird, in einem berechtigtem Ausmaß die gerechtfertigten Wünsche der Interessenten zu berücksichtigen. Es muss gesagt werden, dass die Regierung schwere Bedenken trägt und die Erhöhung nur der Not gehorchend in Aussicht nimmt. Ich würde bitten, dass ich den endgültigen Text noch vorher Überreichung sehe.

Mayr: Wir sollen uns darüber äußern, ob im Prinzip dem Bericht zugestimmt wird. Prinzipiell ist der Beschluss genehmigt.

Zusatz, dass Aussicht ist, eine Enquete abzuhalten und im Rahmen der Enquete wird es möglich sein, die schärfsten Härten zu eliminieren. Die Regierung entschließt sich schweren Herzens dazu, die Erhöhung vorzunehmen.

Pesta: Genehmigt.

5) Mayr. Bitte des Bundes um Auszahlung derselben Beträge wie die pragmatisch gebliebenen Beamten bekommen haben. Die Auszahlung müsse bald erfolgen, sie wünschen es jetzt schon. Wäre es nicht möglich, die Auszahlung jetzt vorzunehmen.

Wilfling: Der Bund hat am 8. Jänner eine Entschließung gefasst, worin er unter Hinweis auf die den pragm. gebliebenen Angestellten des Postdienstes Vorschüsse gegeben wurden im Dezember im Ausmaß unter den Beträgen der Nachzahlungen für 1920 aus der Besoldungsreform zu refundieren hatten und dass ihnen der Verlust dafür am 15. Jänner gezahlt werden soll. Der Bund knüpfte daran die Bemerkung, dass die Regierung damit neuerlich den Weg der Bevorzugung einer Gruppe vor den anderen betrieben hat. Unter dem Eindruck dieser Rückwirkung fordern sie: alle Staatsangestellten am 15. Jänner Vorschüsse und die Nachzahlung nach der Besoldungsordnung nach den gleichen Grundsätzen wie den pragm. Angestellten des Postbetriebs auch tatsächlich flüssig zu machen mit E und D gleichgestellt. Dann verlangen sie eine Maßnahme, dass bei Abrechnung gewährter Vorschüsse nur mit dem monatlichen Betrag über 400 K überschreiten. Dann, dass die Angleichungsvorschüsse gänzlich gestrichen werden. Ich habe die Herren aufmerksam gemacht, dass es nur so zu verstehen ist, das die neuen Satzungen der Besoldungsordnung ab 1.Jänner beinhalten sollen. Denn nur dann könnten wir ähnlich wie bei den Eisenbahnern uns damit einverstanden erklären, der Sache näher zu treten, dass die nicht auf der Rückwirkung auf 1. Oktober 20 bestehen. Ein 4. Punkt ist, dass die Ruheständler -----Es muss festgestellt werden, dass die Postler Vorschüsse bekommen haben, welche nicht das ganze Ausmaß der Nachzahlungen erreichten. Es sind dabei berücksichtigt gewisser Abzüge vom Vorjahr. Die Beträge sind geringer als sie erhalten werden. Die Beträge sind abgestuft nach der Zugehörigkeit zur Zeitvorrückungsgruppe und Ortsklassen. Nun wurden diese Vorschüsse desgleichen gegeben, weil unmittelbar vorher den Entpragmatisierten infolge der Post-Besoldungsordnung große Durchrechnungsbeträge ausgezahlt wurden. Auf der anderen Seite sagt der Bund, dass die pragm. Postangestellten in die gleiche Besoldungsordnung kommen wie die übrigen Staatsangestellten.

Mayr: Grundsätzlich ist gegen die Forderungen nichts einzuwenden, es fragt sich nur, ob die Bezahlung bewerkstelligt werden kann. Es würde einen guten Eindruck machen, die Differenzen auszugleichen, es ist unser Grundsatz, keine Kategorie anders zu behandeln wie die anderen.

Pesta: Die Frage bei den Telegraphenbediensteten ist auch ungelöst. Die Frage wer pragmatisiert bleibt und wer nicht, ist noch nicht gelöst. Dadurch wird die Sache sehr kompliziert. Ich bitte, dass bei dieser Aktion auch die Telegraphenleute nicht vergessen werden.

Mayr: Es ist niemand dagegen.

Joas: Man kann sich nicht auf den Standpunkt stellen, dass es ein verbrieftes Recht sei.

Heinl: Ich bitte, dass gewisse Einkommensquellen die Finanzbehörde sich selbst erschlieβt.

Mayr: Eine grundsätzliche Gegnerschaft liegt nicht vor.

Wilfling: Es muss mit dem Umstand gerechnet werden, wenn alle den Vorschuss bekommen, dass diese Besoldungsordnung tatsächlich eingebracht werden muss. Das ist die Voraussetzung, sonst wird umsonst gezahlt. Der Bund rechnet mit der Besoldungsordnung wie sie der Eisenbahn- und Postordnung entspricht. Alle anderen wollen die Besoldung nicht und verlangen auch die Vorschüsse nicht. Es scheint in der Luft zu liegen, dass der Zentralverband gewaltige Gehaltsforderungen stellen wird. Die Gemeindeangestellten wollen

eine Erhöhung der heutigen Bezüge. Es wäre bedenklich Erhöhung auf der jetzigen Basis vorzunehmen. Wenn etwas geschieht, sollte es nur im Rahmen der Besoldungsordnung geschehen.

Mayr: Gegen das Referat W. ist kein Einwand. Prinzipiell genehmigt.

6) Pesta: Nachwuchsbehandlung.

Mayr: Die andere Gruppe wird unter gar keinen Umständen eine Entpragmatisierung von Anfang an zulassen. Da ist in den Kreisen der Nichtsozialistischen die Forderung aufgestellt, unter keinen Umständen nachzugeben, auch wir glauben da lieber streiken zu lassen.

Pesta: Besoldungsordnung verfolgt wirtschaftliche Gründe.

7) Paltauf: Die gestrige Besprechung hat zum Teil zu einer Einigung geführt in anderen Belangen muss Justiz auf seinem Standpunkt beharren.

Heute war ein Vertreter der Wiener Ärzte bei mir und hat gefragt, ob auch Ärzte nach dem Preistreibereigesetz bestraft werden können für übermäßiges Entgelt. Dieselbe Frage hat die Advokatenkammer an mich gerichtet. Nun kann man wohl sagen, dass bei Leistungen, die eine durchschnittliche Bewertung nicht zulassen, auch unter das Preistreibereigesetz nicht fallen können, weil der Maßstab fehlt. Aber das was eventuell nach der Preistreibereiordnung getroffen werden könnte, sind die durchschnittlichen Leistungen. Da ist es nicht ausgeschlossen, dass die Gerichte das Gesetz auch auf solche Leistungen anwenden. Die Ärzte und Advokaten wollen, dass das Gesetz nicht auf sie Anwendung finde. Die Advokaten wollen darüber noch beraten und wollen das eventuell im Ausschuss richten. Die Ärzte verlangen von der Regierung, dass sie im Justizausschuss für die Ausnahme eintreten. Wenn das nicht geschieht würden sie die Durchführung der staatlichen Krankenversicherung vereiteln. Sie wären auch zufrieden mit einem Erlass des Justizamtes an Staatsanwaltschaft, dass in solchen Fällen keine Anklage erhoben werden soll. Das könnte aber bei dem Gesetz nicht geschehen. Man könnte nur durch Oberstaatsanwaltschaft anweisen, die Anklage nicht ohne Genehmigung zu erheben. Aber ganz kann man die Verfolgung nicht ausschließen, Die Ärztevertreter wollen eine Antwort über die Stellung der Regierung gegenüber der Forderung der Ärzte. Der Ministerrat muss sich darüber klar werden, ob man dem entspricht oder nicht. Das Gleiche werden alle möglichen anderen Berufsgruppen der geistigen Arbeiter verlangen. Einerseits wird die sozialistische Partei einer solchen Differenzierung zwischen geistiger und nicht geistiger Arbeit nicht günstig gegenüber stehen. Wir müssen morgen eine Antwort geben.

Helly: Es lässt sich nicht ermessen wieweit jenem ein Gewinn zuzubilligen ist, wenn er ein Menschenleben gerettet hat. Dem Kranken gegenüber lässt sich das nicht in Geld umsetzen. Im Allgemeinen ist die Forderung der Ärzte bescheiden. Erst jetzt sind die Ärztehonorare sehr hoch geworden. Den Standpunkt möchte ich vertreten, man kann nicht eine Kategorie aus einem Gesetz ausnehmen. Ich würde es als standeswidrig erachten, wenn man die Ärzte ausnehmen würde.

Kadecka: Die Ärzte wollen die Möglichkeit haben bei vermögenden Lauten das Honorar nach Gutdünken zu bestimmen. Aber dazu können wir nicht die gesetzliche Handhabe bieten. Staatsanwaltschaft anweisen, vorsichtig vorzugehen und alles vermeiden, was Standesansehen schädigt.

Breisky: Die Ärzte werden sich damit begnügen, wenn die Staatsanwaltschaft angewiesen wird, dass bei hochwertiger Bedarfsleistung alles vermieden wird, was wie eine Schikane aussieht oder wie eine Ungerechtigkeit gegenüber diesem Dienstsektor aussieht. Beispielsweise könnten die Ärzte angeführt werden.

8) Joas: Österreich-belgisches Übereinkommen. Angenommen. 1/2 9 Uhr

Die letzte Seite betrifft nur die Textänderungen des Preistreibereigesetzentwurfes.

MRP Nr. 28 vom 10. Jänner 1921

Beilage zu Punkt 1, [Bundesministerium für Volksernährung], ohne Zahl, Information betreffend Maßnahmen zur Erlassung des inländischen Getreidekontingentes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 821, Ministerratsvortrag (1 Seite): Einbringung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit welchem einige Bestimmungen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens der politischen Behörden und der Bundespolizeibehörden erlassen werden; Bundesgesetz (9 Seiten); Begründung (5 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (10 Seiten): Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen; Exposé des Ministerrates an den Hauptausschuß des Nationalrates aus Anlaß der neuen Forderungen der Verkehrsangestellten (5 ½ Seiten); Antrag des Zentralausschusses des Personales der österreichischen Staatsbahnen beziehungsweise der Postverwaltung (1 ½ Seiten); Verordnung der Bundesregierung vom Jänner 1921, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen (18 Seiten)

Beilage zu Punkt 6, Bundesminister für Justiz, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (4 Seiten): Einbringung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer Handlungen; Bundesgesetz (13 ½ Seiten); Begründung (7 Seiten); Abschrift des Berichtes über die am 9. Jänner 1921 im Handelsministerium abgehaltenen Enquete (4 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 7, Bundesminister für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Österreichisch-belgisches Übereinkommen über die Vorkriegsschulden

ad 1.)



Die Regierung läset bereits in den nächsten Tagen dem National rate einen Gesat sosentwurf betreffend die Staffelung der Lebenamitte preise zugehen, ebenae wie einen Gegetsentwurf betreffend die Biodereinführung der Brotaufinge für das Jahr 190 Diese beiden Gesetze bezwecken einen Weg umzubehnen, um die umgeheuren, derzeitigen Verluste des Staates bei der Ausgabe der rationierten Lebensmittel, in erster Linie Webl und Brot, zu vermindern. Wenn such durch das Staffelungagasetz und die Brotauflage der es ziel en Schichtung der Bevölkerung Rechnung getragen und der Erde der virtechaftlich Stürkeren in einem wesentlich höheren Masse betroffen werden wird, als der Kreis der wirt schaftlich schwicheren, ist es doch umer as dich, im Zugammenhange mit der durch zuführenden Wigemeinen Regelung der Mehlpreis-Frage auch für die minderbemittelten Schichten eine Stelgerung des Brotpreises vorzumehmen. Nach den bisher unverbind toke Planen der Regierung wurde die augenannte Untergruppe al so Verir nucher mit einem Binkommen bis zu Eromen 10.000 (?) pro Kopf, folgende Betrage für Brot und Hehl zu bezahlen haben:

For Brot 900 Gramm & S.r

atellt.

den Verbraucher in der Untergruppe ergibt. (Cogeniber einem Plus von Kronen 12.50 für die Mittelgruppe und Kronen 72.60 für die Obergruppe.)

4

Kronen 2.70,

Durchberatung der eingenge erwährten Gesetzentwürfe im Nationalrate und den kompetenten Ausschüesen wiederum mit aller Rnengie
darauf hingewiesen werden wird, dass diese nicht wegzuleugnende
Hehrhelastung des Kompumes, soschr ein auch aus etaatsfinanziellen Gründen unerlässlich sein mag, eine Verminderte ware, wenn
wen iger Getreide aus dem Auslande zu teuren Preisen bezogen werden müsige und statt dessen billiges Inlands-Getreide in reichlicherem Masse zur Verfügung stünde.

Hiezu muge bemerkt werden, dass bekunntlich der Uebernahmapreis für im undisches Getreide pro Heterzentner Kronen 1.000. - betragt, während derzeit für aus dem Aud inde besogenen Cetreide mindestans Aronom 4,500. * bezohlt worden missen, wozu nech die teure A dand sfracht kommt. Solbst, wenn wir von der Proont abschen, stirde also die Aufbringung der auf das Kontingent noch felhenden Getreidensuge von rund 50.000 Tomen eine Erspare nis bedeuten von mindestens 1 3/4 Milliarden Eronen. Man wird swelfollos neuerdings an die Regierung die dringende Anfrage richten, welche Schritte denn unternommen wurden, un die Ablieforung don Getreidek ontingentes zu beschleunigen oder zu erhöher Die Regierung wird derauf lediglich in der Lage sein, mitzuteilen. dass bleher von dem Kontingente von 110.000 Tonnen noch nicht gana 70.000 Tonnen aufgebracht eind und dase ele nicht in der Lage 1d, eine Carantie für die faktische Ablieferung der Restmenge zu übernehmen. Be ist nun meines Frachtens nach uner-1 Med ich im Zusammenhange mit den beiden Gesetzesvorlagen, die nahezu ausgehlieselich den Konsum bei aeten, nochmele eine Maarnahme in a Auge zu fassen und in Proagung zu ziehen, die der Opposition gans doubtion vor Augen führt, dass die Regiorung in voller Objektivität bereit ist, nichts unversacht zu lassen, um



auch die Landwirtschaftbau ihrer gesetzlichen Pflicht au verhalten und falle als dieser Pflicht keine Folge leistet, darme ert sprechende Konsequenzen zu ziehen.

Da mit den im Getreidegesetze vorgesehenen, von der politischen Behörde zu verhängenden Strafen, erfahrungsgenüss bisher kein Erfolg erzielt wurde, ware ein entsprechendes Mittel derin gelegen, wenn die Regierung im Gesetzeswege statuieren würde, dass

jene Landwirte, die bie zu einem bestimmten Zeitpunkte, beziehungsweise zu einem bestimmten Termine, ihrer Ablieferungspflicht nicht entsprochen haben, gezwungen werden, in Bargeld dem Stante jone Differenz zu ersetzen, die hinsicht ich der nicht abgelieferten Gestreidemenge der Differenz zwiechen dem Inlands-Webernahmspreise und dem vom Stante zu dieser Zeit faktisch gezeil ten Preis für Auslands-Getreide entspricht.

Bei den Beratungen der oben angeführten Gesetzentsürfe surde die Frage diskutiert, ob eine derertige Bestimmung in das
Staffelungsgesetz oder in das Brotauflage-Gesetz Aufnahme finden könnte. Die in Rede etshende Destimmung wurde eigentlich
mis dem Rahusm beider Gesetze fallen und es wire zweckmissiger,
zum Zwecke der Durchführung dieser Bestimmung, das Getreidegesetz zu nevellieren.



And 3.)

71 8/2 igsi que 21. 8 2 1

Bundesministerium für Inneres und Unterricht.

vortrag für den Ministerrat.

Gegenstandabezeichnung. Einbringung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit welchem einige Bestimmungen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens der politischen Behörden und der Bundespolizeibehörden erlassen werden. (Verwaltungsstrafverfahrensnovelle. V.S.V.N.)

Begründung.

wie in der Begründung dieses zwischenstaatsamtlich behandelten Entwurfes näher ausgeführt wird, ist beabsichtigt, mit diesem Gesetze ein zweifaches Ziel zu erreichen: die Entlastung der Behörden durch Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens und die Ermöglichung einer wirksamen Bekämpfung der kriegswirtschaftlichen Uebertretungen. Diesem doppelten Zwecke dienen neue Vorschriften über Beschlagenahme, Sicherung der Geldstrafe, Ladung und Vorführung, Versäumnis- und Mandatsverfahren; objektiven Verfall, Zustellung behördlicher Schriftstücke, endelich die im § 18, Absatz 3 beantragte Ermächtigung zur Neuregelung gewisser Formalvorschriften der Min. Vdg. vom 5. März 1858, R.G.Bl. Nr. 34.

Beachlussantrag:

Die Bundesregierung volle beschliessen: Es wird die Ermächtigung erteilt, den vorliegenden Gesetze entwurf als Bundesregierungsvorlage im Nationalrate einzubringen.

Beschluss der Bundesregierung :



ad 3)
Bundes-Gesetz

mit welchem einige Bestimmungen zur Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens der politischen Behörden und der Bundespolizei-Behörden erlassen werden.-

(Verwaltungestrafverfahrensnovelle, V.S.V.N.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

\$ 1.

Sachliches
Geltungsgebiet.

- (1) Dieses Bundesgesetz findet Anwendung auf das Verfahren wegen strafbarer Handlungen, deren Ahndung in den Wirkungskreis der politischen Behörden oder der Bundespolizei-Behörden fällt.
- (2) Durch Verordnung der beteiligten Bundesministerien können alle oder einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes auf das Verfahren wegen strafbarer Handlungen, deren Ahndung in den Wirkungskreis anderer als der im Absatz (1) bezeichneten Verwaltungsbehörden fällt, für anwendbar erklärt werden.

\$ 2.

Beachlagnahme. (1) Liegt der Verducht einer strafbaren Handlung vor, für die der Verfall der Gegenstände, auf die sie eich bezieht oder ihres Erlöses als Strafe vorgesehen ist, so kann die Strafbehörde zur Sicherung des Verfalles die Beschlagnahme dieser Gegenstände oder ihres Erlöses anordnen. Die Beschlagnahme verpflichtet auf Verlangen der Strafbehörde die Partei zur Verwahrung und hat die Wirkung, daß eine Verfügung über den Gegenstand nur mit Zustimmung der Strafbehörde getroffen werden kann. Ausschließlich für Zwecke des Verwaltungs-Strafverfahrens sichergestellte Gegenstände können, wenn durch ihre Verwahrung unverhältnismässige Kosten erwachsen, oder die Gefahr ihres Verderbens besteht, noch vor der Verfallserklärung von der zur Sicherstellung berechtigten Behörde gegen angemessenes Entgelt, das auf Begehren der Partei und auf

- 2 -

deren Kosten unter Zuziehung eines gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bemessen ist, allgemeinen Versorgungszwecken zugeführt werden. In einem solchen Falle tritt der Erlös an die
Stelle der verfallenen Gegenstände. Gegen solche Maßnahmen ist
kein abgesondertes Rechtemittel zulässig.

(2) Die Beschlagnahme ist auf Antrag der davon betroffenen Person aufzuheben, wenn ihr binnen 3 Monaten nach der Beschlagnahme kein Erkenntnis verkündigt worden ist. Diese Frist kann auf begründeten Antrag der Strafbehörde von der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde verlängert werden.

§ 3.

Sicherung der Geldetrafe.

- (1) Ist jemand einer strafbaren Handlung, die von amtswegen durch die politischen Behörden oder Bundespolizeibehörden zu ahnden ist, dringend verdächtig und ist begründete Besorgnis vorhanden, daß ohne Sicherstellung die Einbringung der voraussichtlich zu verhängenden Geldstrafe vereitelt oder beträchtlich erschwert werden könnte, so kann ihm die Strafbehörde auftragen, binnen einer bestimmten Frist einen Geldbetrag , der die Hälfte des gesetzlichen Höchstmasses der angedachten Geldstrafe nicht übersteigt, zu erlegen.
- (2) Diese Befugnis kann auf Antrag einer Landesregierung in deren Verwaltungsgebiet auch einzelnen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erteilt werden. Die näheren Anordnungen sind durch Verordnung zu treffen.
- (3) Rechtsmittel gegen einen Sicherstellungsauftrag nach Abeatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Der Sicherstellungsauftrag ist im Verwaltungswege zu vollstrecken. Inwieweit die im Absatz 2 erwähnten Organe dabei mitzuwirken haben, ist durch Verordnung zu regeln. Auf Antrag der Strafbehörde haben die Gerichte auf Grund eines mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehenen Sicherstellungsauftrages die Exekution zur Sicherstellung zu bewilligen, ohne daß es der Bescheinigung einer Gefahr bedarf. (§ 370 E.O.) Die Exekution ist auf Antrag des Verpflichteten einzustellen, wenn der Sicherstel-

lungsauftrag aufgehoben oder widerrufen worden ist, oder wenn der Verpflichtete die verhängte Geldstrafe erlegt hat oder von der Strafe losgesprochen oder auf andere Weise außer Verfolgung gesetzt worden ist.

(5) Die Sicherstellungsmaßnahme ist auf Antrag der davon betroffenen Personen aufzuheben, wenn ihr binnen 3 Monaten nach Erlassung des Sicherstellungsauftrages kein Erkenntnis verkündigt worden ist. Diese Frist kann auf begründeten Antrag der Strafbehörde von der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde verlängert werden.

\$ 4.

Ladung.

- (1) Jedermann ist verpflichtet, der Ladung der Strafbehörde Folge zu leisten.
- (2) Die Ladung hat anzugeben, in welcher Eigenschaft der Geladene vor der Strafbehörde erscheinen soll. (Beschuldigter, Zeuge, u.c.w.), ob er persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines bevollmächtigten Vertreters genügt, was den Gegenstand der Amtshandlung oder Vernehmung bildet, endlich welche Folgen an das Ausbleiben geknüpft sind.
- enthalten, die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder der Behörde derart rechtzeitig anzuzeigen, daß eie zur Verhandlung herbeigeschafft werden können. Soll im Falle eines nicht gerechtfertigten Ausbleibens die Verhandlung dennoch stattfinden, so muß der Ladung eine hierauf bezügliche Warnung beigefügt werden. Wenn die Strafbehörde die persönliche Anwesenheit des Beschuldigten bei der Verhandlung für notwendig hält, kann sie für den Fall seines Nichterscheinens eine Ordnungsstrafe bis zu 4000 K oder die Verführung oder beide: Zwangsmaßnahmen gleichzeitig androhen.
- (4) Bei der Ladung sind Privatkläger aufmerksam zu machen, daß im Falle ihres Nichterscheinens angenommen werden wird, sie seien von der Verfolgung zurückgetreten, Privatbeteiligte aber, daß im



Falle ihres Nichterscheinens zur Strafverhandlung im Strafverfahren über die erhobenen Ansprüche nicht entschieden werden wird.

- (5) Zeugen und Sachverständigen kann für den Fall des Nichterscheinens ohne den Nachweis wichtiger Entschuldigungsgründe eine Ordnungsstrafe bis zu 4000 K, in dringenden Fällen auch die Vorführung angedroht werden.
- (6) Die nach den Absätzen 3 und 5 verhängten Ordnungsstrafen sind nachzusehen oder zu mindern, wenn der davon Betroffene sein Ausbleiben nachträglich rechtfertigt oder wenn die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältnis zu seiner Versäumnis steht.

\$ 6.

Vorführung. Die Vorführung auf Anordnung der Strafbehörde erfolgt durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grund eines schriftlichen Befehles, der dem Betroffenen tunlichst sofort, spätestens aber bei seinem Eintreffen im Amte auszufolgen ist.

\$ 6.

Behandlung Wenn Personen, die in einem öffentlichen Amte oder Dienste stevon Personen
im öffentli- hen und für die zur Wahrung öffentlicher Interessen während
chen Dienste.

der Zeit ihrer Abwesenheit ein Stellvertreter bestellt werden
muß, geladen oder vorgeführt werden, ist die ihnen vorgesetzte Stelle rechtzeitig zu benachrichtigen.

Versäumnis-Verfahren.

- (1) Hat der Beschuldigte der mit einer Warnung(§ 4 Abs.3) versehenen Ladung keine Folge geleistet, so kann die Strafverhandlung auch in seiner Abwesenheit durchgeführt werden, wenn der Verhandlung lungsleiter nicht die persönliche Einvernahme für notwendig eracht et.
- (2) Hat der nicht erschienene Beschuldigte eine schriftliche Rechtfertigung eingebracht, so ist diese bei der Strafamtshandlung entsprechend zu werten.
- (3) Das Erkenntnis ist dem ausgebliebenen Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Wenn die Strafbehörde durch einen Rekurs oder auf andere Weise die Veberzeugung gewinnt, daß der Beschuldigte, der die Durchführung des ordentlichen Verfahrens anstrebt, und gegen den

ein Versäumnisurteil gefällt wurde, ohne sein oder seines Vertreters Verschulden durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis vom Erscheinen abgehalten worden ist, so hat sie das Versäumniserkenntnis aufzuheben und das ordentliche Verfahren durcht zuführen.

Strafverfügungen.

- (1) Wenn von einer öffentlichen Behörde oder von einer der im § 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelægten Geständnisses eine strafbare Handlung angezeigt wird, oder wenn der Beschuldigte eine von wem immer angezeigte strafbere Handlung dem behördlichen Erhebungsorgan eingestanden hat, so kann die zuständige Behörde die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, wenn sie eine höchstens vierzehntägige Arrestetrafe oder eine Geldstrafe und an deren 3telle für den Fall der Uneinbringlichkeit eine höchstens vierzehntägige Arreststrafe oder eine Arrest-und Geldstrafe nebeneinander zu verhängen findet und die Haupt-und die Ersatzfreiheitsstrafe zusammen 14 Tage nicht übersteigen.
- (2) Gegen Personen unter 18 Jahren darf keine Strafverfügung erlassen werden.
- (3) In der Strafverfügung kann auch dem durch die strafbare Handlung Geschädigten der Ersatz des Schadens zugesprochen werden, wenn in der übertretenen Vorschrift die Zuerkennung eines Ersatzes im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens vorgesehen ist und die Höhe des Schadens ziffernmässig feststeht und 1000 Knicht übersteigt.
- (4) In der Strafverfügung kann auch der Verfall beschlagnahmter Gegenstände oder ihres Erlöses ausgesprochen werden.

\$ 9.

Inhalt der Strafverfügung. In der Strafverfügung müssen angegeben sein: 1. die Strafbehörde, die die Strafverfügung erläßt;

2. Name und Wohnort des Beschuldigten oder eine andere Bezeichnung seiner Person, wodurch die Möglichkeit einer Verwechslung ausgeschlossen wird; 3. die Tat, die als erwiesen angenommen ist, die Gründe hiefür, ferner die Zeit, sowie der Ort ihrer Begehung;

4. die gesetzliche Vorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist:

5. die verhängte Strafe sowie der allfällige Ausspruch über die Ersatzpflicht oder den Verfall, endlich die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen und die Rechtsmittelbelehrung.

§ 10.

- Einwendung. (1) Fühlt sich der Beschuldigte durch die Strafverfügung beschwert, so kann er binnen acht Tagen bei der Behörde, von der die Strafverfügung erlassen worden ist, Einwendung erheben und zugleich die zu seiner Verteidigung dienenden Beweismittel anzeigen.
 - (2) Wird die Strafverfügung hinsichtlich des Ausspruches über Schuldund Strafe oder über die Ersatzpflicht angefochten, so ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.
 - (3) Richtet sich die Einwendung nur gegen das Strafausmaß, so ist sie als Rekurs anzusehen und an die vorgesetzte Behörde weiter zu leiten.
 - (4) Wird innerhalb der achttägigen Frist keine Einwendung erhoben, so erwächt die Strafverfügung in Rechtskraft.
 - (5) Eine verspätet erhobene Einwendung ist zurückzuweisen.

\$ 11.

Aufhebung der Strafverfügung Ersatzverpflichtung erlassen hat, durch eine Einwendung oder auf durch die Strafbehör-andere Weise die Ueberzeugung von der Schuldlosigkeit des Bestrafde.

ten gewinnt, so hat sie die Strafverfügung aufzuheben und ihn davon zu verständigen.

\$ 12.

Aenderung Wird infolge Einwendung die Strafverhandlung durchgeführt, der Strafe im ordent- so kann gegen den Beschuldigten auch eine andere als die in der lichen Ver- Strafverfügung ausgesprochene Strafe verhängt werden.

\$ 13.

Objektiver
Verfall.

Sich die strafbare Handlung bezieht, vorgesehen, so kann auf den

Verfall der Gegenstände oder ihres Erlöses selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Bestrafung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

§ 14.

- Ordnungsvor- (1) Der Beamte, der eine Verhandlung, Vernehmung, eine Besichtischriften.
 gung oder sonst eine Amtshandlung leitet, hat für die Aufrecht erhaltung der Ordnung und Wahrung des Anstandes zu sorgen.
 - (2) Personen, die die Amtshandlung stören, oder durch ungeziemen, des Betragen den Amstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt oder über sie eine Geldstrafe bis 4000 K und falls diese nicht einbringlich ist, Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden. Unter erschwerenden Umständen ist die selbständige. oder gleichzeitige Verhängung einer Arreststrafe bis zur angegebenen Dauer zulässig.
 - (3) Gegen Bevollmächtigte aus dem Stande der Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter, Notare, Notariatskandiaten und gegen öffentliche Beamte, die in Ausübung ihres Amtes als Bevollmächtigte einschreiten, dürfen nur Geldstrafen verhängt werden, deren Umwandlung in Arrest umstatthaft ist. Gegen solche Bevollmächtigte ist im Falle ihrer Bestrafung die Anzeige bei ihrer Disziplinarbehörde zu erstatten.

\$ 15.

- Widmung und (1) Ordnungsstrafen (§§ 4, 14) und die auf Grund des § 14 ge-Vollstreckbarkeit der troffenen Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Eine Beschwer-Ordnungsstrafen. de hat keine aufschiebende Wirkung.
 - (2) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung und Restrafung wegen derselben Handlung nicht aus.
 - (3) Die auf Grund der §§ 4 und 14 verhängten Ordnungsstrafen fliessen in den Armenfonds am Sitze der Strafbehörde, die auf die Strafe erkannt hat.

nex# HedA

-meA taba enanto erabaa nadan

ONI

Strafverschär-

\$ 16.

fungsverfehsen. Die Berufungsbehörde kann auch eine strengere Strafe als in dem angefochtenen Erkenntnis ausgesprochen war, verfügen.

\$ 17.

- Behriftstücke. (1) Die Zustellung behördlicher Schriftstücke ist gegen Empfangsbestätigung zu bewirken. Die Empfangsbestätigung kann durch das Zeugnis des Zustellungsorganes ersetzt werden.
 - (2) Soll einem Rechtsanwalt oder Notar als Bevollmächtigten zugestellt werden und wird dieser in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann die Zustellung an jeden seiner Angestellten oder Bediensteten, der daselbst anwesend ist, rechtswirksam erfolgen.
 - (3) Verweigert der Adressat die Annahme, so wird die Zustellung durch Zurücklassung des Schriftstückes und durch diesbezügliche Bestätigung des Zustellungsorganes vollzogen. Ist der
 Adressat nicht anzutreffen, oder an der Empfangnahme verhindert, so ist die Zustellung zu Handen eines erwachsenen Familienangehörigen, wenn aber eine derartige Person nicht anwesend
 ist oder die Annahme verweigert, zu Handen des Vorstehers des
 Ortsgemeindeamtes verzumehmen. Von der Hinterlegung ist der
 Adressat durch Anschlag an die Haus-oder Wohnungstür zu veretändigen. Die Zustellung an den Gemeindevorsteher in Verbindung
 mit dem Anschlag hat die Wirkung der Zustellung an den Adressaten.
 - (4) Schriftstücke für Personen, die des Versuches einer Verhinderung der Zustellung verdächtig scheinen, können an die Amtstafel der Strafbehörde angeschlagen werden. Gleichzeitig ist der Vorsteher des Ortsgemeindeamtes des letzten der Behörde betannten Aufenthaltsortes zu veranlassen, den erfolgten Anschlag in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß der Adressat sich behufs Uebernahme des Schriftstückes zu melten habe. Die Zustellung gilt als rechtswirksam vollzogen, wenn seit dem Anschlag vier Wochen verstriehen sind.
 - (5) Die Landesregierungen eind ermächtigt, in grösseren Ortsgemeinden für die dem Vorsteher des Ortsgemeindeamtes in den Abeätzen (3) und (4) zugedachten Aufgaben andere Organe oder Aem-

ter durch Verordnung zu bestimmen.

- (6) Zustellungen ausserhalb des Staatsgebietes können mittela eingeschriebenen Briefes erfolgen. Die Zustellung gilt als rechtsvollzogen wirksam/sobald nach dem Tage der Aufgabs zur Post die doppelte Zeit des regelmässigen Postenlaufes verstrichen ist.
- (7) Die Zustellung an einen von mehreren gemeinsam handelnden Privatbeteiligten mit Wirkung für alle, kann, wenn ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter nicht bestellt wurde, nach Wahl der Behörde erfolgen. Hiebei müssen jedoch alle Personen, für die diese
 Zustellung zu gelten hat, mit Namen angeführt werden.
- (8) Unterlaufen wesentliche Mängel bei der Bewirkung der Zustellung, so gilt diese in dem Zeitpunkte als rechtswirksem vollzogen, in dem das Schriftstück dem Beteiligten tatsächlich zukommt.
 § 18.
- Vollzugsbestimmungen.

 machung in Kraft. Es ist auch auf anhängige Strafsachen anzuwenden, in denen das Verfahren bei der ersten Instanz am Tage des
 Wirksamkeitsbeginnes noch nicht abgeschlossen ist.
 - (2) Geltendergesetzliche Bestimmungen über das Strafverfahren der politischen und der Bundespolizei-Behörden, insoweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.
 - (3) Die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 5. März 1858, R.G.Bl. Nr. 34 über die Art und die geschäftemässige Behandlung der schriftlichen Beurkundung der Strafamtshandlung sowie ihres Ergebnisses können innerhalb der durch dieses Gesetz gezogenen Grenzen durch Verordnung abgeändert werden.
 - (4) Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Bundesminister für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.



ad 31)

Begründung.

Die unaufhaltsem steigende Geberlastung der politischen Behörden und namentlich der Polizeidirektion wien mit Strafsachen, ganz besonders aber auch die Behinderung der Behörden in ihrer Straftätigkeit durch teils lückenhafte, teils veraltete Verfahrungsvorschriften, drängen zu einer Reform unseres Verwaltungsstrafverfahrens.

Die Bundesregierung schlägt deshalb ein dem Mindestmass der Anforderungen angepasstes Gesetz vor, das weder der geplanten durchgreifenden Reform unseres Verwaltungsstrafrechtes = und Verfahrens noch der künftigen Organisation der Verwaltungsbehörden vorgreifen soll, dabei aber geeignet wäre, das Strafverfahren wesentlich zu beschleunigen und zugleich straffer und einfacher zu gestalten. In diesem Sinne beschränkt sich der Entwurf ausser der Verallgemeinerung der Strafverfügung auf die Ausfüllung der fühlbarsten Lücken. Er regelt insbesondere Beschlagnahme, Sicherung der Geldstrafe, Ladung, Vorführung, Versäumnisverfahren, objektiven Verfall, Strafverschärfung im Berufungsverfahren, Verhängung von Ordnungsstrafen und Zustellung.

Da der Entwurf die Möglichkeit gewährt, das Strafverfahren auch bei kriegswirtschaftlichen Uebertretungen, soweit ihre Ahndung den Verwaltungsbehörden obliegt, mit grösster Beschleunigung und dem nötigen Nachdrucke durchführen zu können, erfüllt er, ohne dass für dieses Gebiet verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen geschaffen werden müssten, den Zweck der Entschliessung, die in dieser Hinsicht anlässlich der Verabschiedung der Strafprozessnovelle vom Jahre 1920 am 15. Juni d.J.von der Nationalversammlung gefasst wurde.



Zu § 1

Zu den einzelnen Paragraphen sei Folgendes bemerkt:

Dem schon jetzt in der Praxis geübten, als zweckmässig erkanneten Vorgange, die Strafgewalt auch ausserhalb des Sitzes der Behörden durch regelmässig in den Bezirk entsendete Organe ausüben zu lassen, wird durch die Bestimmung des ersten Absatzes der weg offen gehalten.

Der zweite Absatz des § 1 soll die Möglichkeit geben, den Kreis der Behörden, die dieses Gesetz anzuwenden haben, nach Bedarf auszudehnen. Gedacht ist vor allem an die Agrarbehörden, deren strafpolizeiliche Tätigkeit sich immer mehr erweitert, dann an die Kriegs wucherämter, die infolge ihrer Einrichtung in manchen Ländern nicht als Abteilungen politischer oder polizeilicher Behörden erster Instanz in Betracht kommen und daher bisher keine Strafgewalt haben.

- Dieser Paragraph soll in erster Linie die wirksame Verfolgung kriegswirtschaftlicher Uebertretungen ermöglichen. Er wird sich aber auch auf anderen Gebieten der Verwaltung nutzbar erweisen, für die der Verfall von Gegenständen vorgesehen ist, während gegenwärtig der Mangel einer Bestimmung über die Beschlagnahme die Durchführ-barbeit erschwert (Forstwesen, Jagd, Fischerei, Vogelschutz u.a.)
- Die Sicherung der Geldstrafe findet im geltenden Verwaltungsstrafrecht keine Grundlage, entspricht aber, namentlich in Gegenden
 mit starkem Verkehr, einem entschiedenen praktischen Bedürfnis. Die
 Vorteile, die eine solche Verfahrensmassnahme bei der Verfolgung
 einer Reihe von Uebertretungen der Verkehrsvorschriften, zum Beispiel der Automobil= und Reisevorschriften, des Hausierpatentes, der
 Weldungsvorschriften u.a. bietet, sind in die Augen springend und
 machen eine weitere Begründung entbehrlich.
- Zu % 4 6 Die bisherigen Normen über die Vorladung (kais. Vdg. vom 20.

 April 1854, R.G.Bl. Nr. 96) bedürfen einer Auffrischung und Ergänzung.

 Der Entwurf will den Behörden die Möglichkeit geben, die Parteien

 zu einem raschen und zuverlässigen Erscheinen vor Amt zu zwingen,

 sie aber auch zugleich vor Willkür schützen.
- Zu : 7 Eine unerlässliche Neuerung bedeutet die in diesem Paragra-

phen vorgesehene Möglichkeit, eine Strafverhandlung in Abwesenheit und ohne Anhörung des Beschuldigten durchzuführen. Sie hat ihr Vorbild in den Bestimmungen der Strafprozessordnung und ist im Sinne einer großen Entlastung nicht nur für die Behörden, sondern auch für jene Parteien zu werten, die selbst auf ihr persönliches Erscheinen beim Amt kein Gewicht legen. Voraussetzung für die Durchführung des Strafverfahrens in Abwesenheit des Beschuldigten soll die nachgewiesene Ladung sein, die eine diesbezügliche warnung enthalten muss. (§ 4, Abs. 3) Ueberdies sieht der 2. Absatz des § 7 die Möglichkeit schriftlicher Rechtfertigung vor, was den Parteien in viellen Fällen zu Gute kommen wird.

Das sogenannte Mandatsverfahren, das bisher nur für einzelne Zu §§ 8- 12 Gebiete des Verwaltungsrechtes zugelassen ist, wird nunmehr allgemein als statthaft erklärt. Die Strafbehörden werden voraussichtlich von Strafverfügungen häufig Gebrauch machen und dadurch ihre Geschäftsführung vereinfachen können, wenn gewisse Bürgschaften dagegen geboten werden, dass nicht etwa in der Praxis die zur Entla stung der Behörden geplante Massnahme ins Gegenteil umschlägt und zu einer Menrbelastung führt. Diese Gefahr würde aber drohen, wenn man den Parteien uneingeschränkt den Weg offenhält, das ordentliche Verfahren herbeizuführen. In diesem Falle hätte eben die Behörde vor dem fast immer zu gewärtigenden ordentlichen Verfahren noch die Wehrarbeit der Strafverfügung zu bewältigen. Der Entwurf will deshalb zwar dem Beschuldigten prozessual die volle Wahrung seiner Interessen gegenüber einer Strafverfügung gewährleisten und jede Möglichkeit einer Willkur ausgeschlossen wissen. Gleichzeitig will er aber einer mutwilligen Widersetzung gegen die Strafverfügung im § 12 einen Riegel dadurch vorschieben, dass die Behörde nunmehr in die Lage kommt, auch eine strengere als die in der Strafverfügung ausgesprochene Strafe zu verhängen. Die Fassung des § 12 trägt dabei voll der Möglichkeit Rechnung, dass sich durch das Bekanntwerden neuer Umstände auch eine mildere Beurteilung der strafbaren Handlung ergebe.

Aus Kreisen der Verwaltungspraktiker ist vielfach das Verlangen



laut geworden, es möge bei Verallgemeinerung der Strafverfügung nur die Möglichkeit des Rekurses an die Oberbehörde offengehalten werden, um die allfällige Doppelbelastung der Strafbehörde mit Strafverfügung und ordentlichem Verfahren unbedingt zu vermeiden. Soweit will jedoch der Entwurf in seinem Streben nach Vereinfachung nicht gehen, weil darin eine zu einschneidende Verkürzung der Partei erblickt werden dürfte. Nur ein Zugeständnis in der Richtung der Forderungen der Praxis soll gemacht werden. Wenn nämlich die Partei nur das Ausmass der in einer Strafverfügung ausgesprochenen Strafe bewähnft, ohne die Lösung der Schuldfrage anzufechten, soll die Strafbehörde das Einschreiten der Partei als Rekurs behandeln und an die Oberbehörde weiterleiten dürfen.

Eben wegen dieser, in den besonderen Bedürfnissen der Verwaltung begründeten Sonderkonstruktion des prozessualen Mittels, das der Paretei zur Bekämpfung einer Strafverfügung eingeräumt wird, vermeidet es der Entwurf, den eingelebten Ausdruck "Einspruch" zu gebrauchen und sagt dafür "Einwendung ". Es soll dadurch von vornherein jeder Verwechslung mit dem anders gearteten Wesen des "Einspruchs" wie ihn die Strafprozessordnung und die bisherigen administrativen Vorschriften über die Strafverfügung kennen, vorgebeugt werden.

Die im 2. Absatz des § 8 gemachte Einschränkung, wonach gegen Personen unter 18 Jahren keine Strafverfügung erlassen werden darf, folgt dem Vorbilde der Strafprozessordnung § 460, Abs. 2, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.C. Bl. Nr. 93.

- Diese Bestimmung ermächtigt die Behörde, über die in ihren Besitz gelangenden corpora delicti zu verfügen, auch wenn ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person nicht eingeleitet werden kann, sei es "dass der Täter sich der Strafamtshandlung entzieht, oder dass er überhaupt unbekannt ist.
- Zu §§ 14 15 Die Uebertragung erweiterter Befugnisse der Verhandlungsdisziplin an den eine Strafamtshandlung leitenden Beamten, entspricht einem
 seit langem empfundenen Bedürfnisse. Während bisner nach der kais "V dg.
 vom 20. April 1854, R.G.Bl.Nr. 96 nur der Leiter der Behörde selbst
 das Recht hat, für ungeziemendes Benehmen im Amte eine Strafe zu ver-

9

Zu

Zu

ZI

hängen, soll jetzt, wenigstens für den Bereich des Strafverfahrens, dem Verhandlungsleiter unmittelbar das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen ohne besonderes Verfahren gegeben werden. Die gleichen Ordnungsstrafen sollen auch bei ungerechtfertigter Nichtbem folgung einer Ladung verhängt werden können. Ein besonderes Verfahren bei solchen Anlässen würde höchst zweckwidrig nur Verschleppungen der verhandelten Angelegenheit begünstigen. Aus diesem Grunde soll auch eine allfällige Beschwerde keine aufschiebende Wirmkung haben.

§ 16

Die Ausstattung der Berufungsbehörde mit dem Rechte, die Strafe zu verschärfen, ergibt sich als logische Folge des im § 12 verwirklichten Gedankens und dürfte schon deshalb den Vorzug vor sonst unerlässlichen Mutwillensstrafen verdienen. Rekurse wie sie häufig in ganz offenkundig aussichtlosen Fällen und bei mildesten Strafen eingebracht werden, tragen den Stempel mutwilliger Behelligung der Oberbehörde an sich und erneischen bei den häufigen Erschwernissen administrativer Strafrechtspflege unbedingt eine vorbeugende Massnahme. Die vorgeschlagene mittelbare Einschränkung der bisher ungehemmten Rekursfreiheit, die vor allem die Winkelschreiberei begünstigt, soll und wird niemanden, der nach Lage seines Falles wirk - lich auf Abhilfe durch ein Rechtsmittel rechnen kann, von dessen Ergreifung abhalten.

1 8 17

Die Regelung der Zustellung behördlicher Schriftstücke ist eine notwendige Ergänzung der Vorschriften über die Ladung. Der Entwurf ist im ganzen den Vorschriften für die Gerichte und Finanzbehörden nachgebildet; eine Neuerung ist der 5. Absatz, der die Landesregierungen ermächtigt, in größeren Ortsgemeinden die nach diesem Gesetze den Vorsteher des Ortsgemeindeamtes treffenden Pflichten aus Zweckmässigkeitsgründen anderen Organen oder Aemtern zu übertragen. Gedacht ist dabei besonders an Wien und andere größerer er Städte.

§ 18, Abs. 3 Purch Verordnung sollen neue zweckmässigere Vorschriften über die inneramtliche Behandlung der Strafgeschäfte erlassen werden dürfen. Die Ministerialverordnung vom 5. März 1858, R.G.Bl. Nr. 34



hat formell Gesetzescharakter; es bedarf daher zu ihrer Abänderung gesetzlicher Ermächtigung. Da es sich um Anordnungen handelt; die einen rein geschäftsordnungsmässigen Charakter tragen und sich nicht zur gesetzlichen Bindung ihrer Einzelheiten eignen, wird die allgemeine Ermächtigung zur Regelung dieser Partie des Strafverfahrens durch verordnung beantragt.

#6-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-0-

Fur den Ministerrat



Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen.

Durch die mit der Vollzugsanweisung vom 10. Juli 1920, St.G.Bl. Wr. 292, vollzogenen Einreihungen von Dienstorten in die durch das Besoldungsübergangsgesetz geschaffenen Ortsklassen wurde die Angestelltenschaft nicht zufriedengestellt.

Vielmehr der Kampf der Angestelltenschaft um Verbesserung der angeblich völlig unzureichenden und ungerechten Einreihungen ein. Dieser
Kampf wurde insbesondere von den Landeskommissionen und Organisationen auch deshalb auf das lebhafteste unterstützt, weil damals den
Anträgen der Landeskommissionen, die seinerzeit der großen Mehrzahl
nach einen ganz indiskutablen und zum Teil sogar gesetzwidrigen
Standpunkt eingenommen hatten, nur in geringem Maße Rechnung getragen werden konnte.

Die frühere Regierung sah sich sonach genötigt, eine Ueberprüfung der Vollzugsanweisung zuzusagen, wobei sie allerdings nur die Veberprüfung von einzelnen Fehleinreihungen im Auge hatte, die sich, und zwar in verhältnismäßig sehr geringer Zahl infolge der Hast, mit welcher die Vollzugsanweisung damals ausgearbeitet werden munite, eingeschlichen hatten.

aber so stark, daß es bei der Berichtigung dieser Fehleinreihungen nicht bleiben konnte, sondern daran gegangen werden mußte, sämtliche Orte einer neuerlichen Weberprüfung hinsichtlich ihrer Einreihung in die Ortsklassen zu unterziehen. Auch suchte inzwischen eine überaus große Zahl von bisher nicht behandelten Orten (insbesondere Schulorte) um die Höhereinreihung an.

Nach langwierigen Vorarbeiten konnten sodann anfangs November

1.J. den Landeskommissionen im Sinne der gegebenen Zwage die neuer-

lichen Einreihungsvorschläge zur Stellungnahme übermittelt werden.

In diesen Einreihungsvorschlägen hat das Bundesministerium für Pinenzen bereits ein sehr weitgehendes Entgegenkommen insbesondere mit Rücksicht darauf obwalten lassen, daß seit Verlautbarung der Vollzugsanweisung, die auf den Preisverhältnissen im März 1.J. aufgebaut war, die Teuerung im allgemeinen eine sprunghafte Steigerung erfahren und die Teuerungswelle gerade auf dem flachen Lande gewaltige Fortschritte gemacht hat.

Andererseits konmten selbstverständlich auch für diese Veberprüfungen nur die gesetzlichen Bestimmungen die Richtschnur bieten.

Dieses Entgegenkommen des Bundesministeriums für Finanzen sowie die stetige weitere Einflußnahme auf die Landeskommissionen hatte nun den Erfolg, daß letztere der großen Mehrzahl nach von ihrem seinerzeitigen intransigenten Standpunkte, demzufolge eine summarische Einreihung fast sämtlicher Orte in die Ortsklasse II hätte vorgenommen und ein Großteil der Orte in die gesetzlich ausschließlich nur für Wien geschaffene Orteklasse I hätte eingereiht werden müssen, abgingen und sich zu einer den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragenden Mitarbeit verstanden.

Da hiedurch zur Aufklärung des Bundesministeriums für Finanzen über die tatsächlichen Teuerungsverhältnisse in den einzelnen Dienstorten wesentlich beigetragen wurde, wurde kein Anstand genommen, die von hier aus bereits ausgearbeiteten Einreihungsvorschläge auf Grund des Gutachtens der Landeskommissionen neuerlich durchzugehen und in zahlreichen Fällen Verbesserungen in den Einreihungen im Sinne der Wünsche der Landeskommissionen vorzunehmen.

Auf diese Weise konnte mit der Landeskommission für Oberösterreich das vollkommene Einvernehmen hergestellt werden.

In Salzburg sind nur einige wenige Orte des nördlichen fruchtbereren Teiles des Landes, und zwar im Hinblicke auf die Einreihungen in Oberösterreich nicht oder nicht in dem Maße berücksichtigt worden, wie es die Landeskommission beantragt hat. Die von der Landeskommission Salzburg's erhobene Forderung nach einer ganzjährigen oder einer Sommerzulage für einzelne Dienstorte des Landes werde ich gesondert behandeln.

Auch Steiermark kann gegen die nunmehr vorgeschlagene, auf Grund der letzten Anträge der Landeskommission noch sehr weitgehend verbesserte Einreihung der Dienstorte des Landes wohl kaum eine weitere Vorstellung erheben. Es sind nur verhältnismäßig wenige und in der Mehrzahl Orte von geringerer Bedeutung, die nicht im Sinne des Antrages der Landeskommission gereiht wurden. Nicht berücksichtigt wurde insbesondere der Einreihungsantrag für den Dienstort Arnfels im Bezirke Leibnitz (derzeit II. Ortsklasse), da für diesen Ort, wenn er auch Grenzort ist, jedenfalls nicht die gleichen Werhältnisse gegeben sind, wie z.B. für die an der Bahnstrecke Leibnitz-Radkersburg gelegenen Orte, die für die Ortsklasse la in Aussicht genommen sind. Auch wurde bei den Verhandlungen mit anderen Landeskommissionen, insbesondere Tirol's, wiederholt auf die überaus günstige derzeitige Einreihung des Ortes Arnfels gegenüber Dienstorten dieser Länder himgewiesen, so daß eine noch weitergehende Berücksichtigung dieses Ortes einfach nicht vertretbar ware.

lautenden Einreihungsantrag der Landeskommission hinsichtlich des
Dienstortes Murau zu berücksichtigen, obwohl auch von anderer Seite
auf die vollkommene Berechtigung dieses Einreihungsantrages mit allem
Nachdrucke hingewiesen wurde. Denn die Einreihung Murau's in die
Ortsklasse Ia würde bedingen, daß auch eine Reihe von Orten in Niederösterreich und anderen Ländern, die derzeit, allenfalls sogar im
Einvernehmen mit der Landeskommission, nur für die Ortsklasse II in
Aussicht genommen sind, in die Ortsklasse Ia eingereiht werden. Gar
kein Zweifel kann aber darüber bestehen, daß die Landeskommission für
Tirol, die als einzige unter allen Landeskommissionen auf ihrem früheren, viel zu weitgehenden Antrage beharrt, ohne auch nur das leiseste Entgegenkommen walten zu lassen, im Falle der Einreihung Murau's



- 4 -

in die Ortsklasse Ia erst recht auf ihrem intransigenten Standpunkte verharren würde, dem mit Rücksicht auf diese Einreihung allenfalls dann Rechnung getragen werden müßte. Gegen das von der Landeskommission für die Einreihung Scheifling's in die Ortsklasse II erstattete Gutachten wurde Protest erhoben, doch liegt für eine größere Berücksichtigung Gieses Dienstortes wohl kein Anlaß vor.

Die Landeskommission für Kärnten hat sehr weitgehende Abänderungs anträge gegenüber umseren Einreihungsvorschlägen gestellt, denen aber sehen nach Ansicht der Finanzlandesdirektion für Kärnten wohl nicht in allen Punkten entsprochen werden muß. Das Bundesministerium für Pinanzen ist aber auch hier noch sehr weit entgegengekommen, so daß zu erwarten steht, daß sich auch die Kärntner mit der nunmehr beantragten Einreihung zufrieden geben werden. Allenfalls wird die Einreihung des Dienstortes Friesach in die Ortsklasse II statt Ia zu eindringlicheren Vorstellungen Anlaß geben, ich konmte mich aber zu letzterer Einreihung aus den gleichen Gründen, wie ich sie eben hinsichtlich der Einreihung Muraufs ausgeführt habe, nicht entschließen.

Ich muß es vielmehr in all' diesen Fällen dem Ministernat überlassen, hier die endgiltige Entscheidung zu treffen.

ein, dessen Dienstorte für eine verhältnismäßig sehr günstige, allerdings den Anträgen der Landeskommission auch nicht ganz entsprechende
Einreihung vorgeschlagen werden. Die Notwendigkeit hiefür ergibt sich
aus den derzeit in diesem Gebiete noch herrschenden besonderen Verhältnissen, nach deren Abflauen eine Weberprüfung der Einreihung dieses Gebietes in Aussicht zw nehmen wäre.

Die Landeskommission für Vorarlberg hat zwar ihren bereits seinerzeit eingenommenen prinzipiellen Standpunkt, wonach die einzelnen Ortsgemeinden des Landes zumindest in die Ortsklasse II, einzelne in Ia eingereiht werden und die größten Orte zu der Einreihung in Ia noch einen Zuschlag erhalten sollten, auch derzeit wieder betont, faktisch aber nunmehr einen Einreihungsvorschlag erstellt, der von mir akzeptiert wurde, da er sich auch mit den Einreihungen in den anderen Ländern in Einklang bringen läßt.

Wie schon früher erwähnt, hat die Landeskommission für Tirol als einzige unter allen Landeskommissionen ihre überaus weitgehenden Wonsche vollkommen aufrecht erhalten, so daß naturgemäß hier verhältnismäßig zahlreiche Abstriche von den Einreihungsanträgen gemacht werden musten. Immerhin wurden auch hier die letzten Einreihungsvorschläge des Bumdesministeriums für Finanzen noch sehr wesentlich verbessert, so das mir wohl auch von den Tirolern nicht der Vorwurf gemacht werden kann, das ich nicht entgegengekommen sei. Zur näheren Beleuchtung sei beispielsweise nur angeführt, daß ich selbstverständlich die Orte des Lechtales (Holzgau, Steg, Elbigenalp) oder Masserein (St.Anton am Arlberg) nicht für die Ortsklasse Ia in Aussicht nehmen konnte, wenn von der Landeskommission für Vorarlberg die in ganz gleicher Lage befindlichen Orte, wie z. R. Lech, Schröcken, Schopernau oder Klösterle (Stuben am Arlberg) nur für die Ortsklasse II beantragt worden. Palls die früher genannten Orte Murau oder Friesach vom Ministerrat für die Ortsklasse la bestimmt werden, dürfte es allerdings nicht zu umgehen sein, daß auch einige der vorangeführten Orte und des weiteren Imst, Telfs, Kirchbichl etz. gleichfalls in diese Ortsklasse eingereiht werden.

Standpunkte, daß jeder Dienstort in diesem Lande zumindest in die Ortsklasse II eingereiht werden müsse, ganz abgegangen und hat sich sehr eingehend mit der Einzelreihung beschäftigt. Sie ist daher auch zu dem Schlusse gekommen, daß eine ganze Reihe von Orten Niederösterreich's eine Heraushebung über die Ortsklasse III nicht verdient und hat für eine weitere sehr große Anzahl von Dienstorten nur die Einreihung in die Ortsklasse IIa in Aussicht genommen. Der Standpunkt des Bundesministeriums für Finanzen und der der Landeskommission hat sich sonach sehr genähert, zumal auf Grund des neuerlichen Gutachtens der Landeskommission auch meine Einreihungsverschläge noch wesentlich verbessert wurden.

Immerhin gehen die Antrage der Landeskommission und meine Antrage mach hinsichtlich einiger Wichtiger Dienstorts wie: Oberhollabrunn,



Ich glaube aber, daß bei all' diesen Orten die Umgebungsverhältnisse, die in landwirtschaftlicher Hinsicht durchwegs günstiger sind, eine derartige, die Lebenslage der dortigen Bediensteten jedenfalls erleichternde Rolle spielen, daß die von der Landeskommission beantragte

Einreihung in die Ortsklasse Ta nicht vertretbar ware.

In einer Reihe von Fällen wurde inzwischen auch von der Angestelltenschaft des betreffenden Dienstortes gegen die Anträge der
Landeskommission Beschwerde erhoben und eine günstigere Einreihung
vom Bundesministerium für Finanzen verlangt. Es sind dies vor allem
die Angestellten der Dienstorte: Poysdorf, Hohenau, St. Valentin,
Mauer-Oehling, Aspang Amt (Mönichkirchen), Altenmarkt, Thenneberg.
Männersdorf und einiger kleinerer Orte.

In all diesen Fällen wurden über meine Veranlassung noch besondere Erhebungen eingeleitet, die aber durchwegs zu dem Ergebnisse
führten, daß die Anträge der Landeskommission vollauf gerechtfertigt
sind und keine Veranlassung gegeben ist, über diese Anträge, welchen
ich in allen diesen Fällen beigestimmt habe, hinauszugehen.

Ich möchts daher vorschlagen, in den vorbezeichneten Fällen es bei meinen Anträgen zu belassen.

Tusammenfassend möchte ich nochmals betonen, daß zwar den Antigen der Landeskommissionen aus höheren Gründen und Gründen der Ausgleichung der Einreihungen zwischen den einzelnen Ländern nicht überall und nach jeder Richtung hin stattgegeben werden konnte, daß aber das Bundesministerium für Finanzen mit seinen gegenwärtigen Einreihungsvorschlägen ein derart weitgehandes Entgegenkommen zeigt, daß mit Fug und Recht verlangt werden kann, daß auch die Angestelltenschaft die überaus schwierige Lage des Staates einsieht und sich mit dem zufrieden gibt, was ihr eben geboten werden kann.

Wie weit das Entgegenkommen des Bundesministeriums für Finanzen geht, ergibt sich aus folgenden Ziffern:

								-	-		-			
In	Gibt es nach der Volks- zählung insge- samt Ortsge- meinden	Auf Grund der V.A. vom 10.VII. 1920, St.G. Sl. Mr. 292 wurden hievon einge- reiht in die Ortsklassen			Auf Grund des vorliegenden Entwurfes wer- den hievon ein- gereiht in die Ortsklassen			Gegenüber der ersten V.A. werden also jetzt in die Ortsklassen			Im Verhältnis vom Hundert der gesam- ten Ortsgemeinden gerechnet, sind eingereiht in die Ortsklassen			
		Ila II Ia		IIa II Ia		Ia	-	e ingereiht		TTO IT I			zusam	
		7 144	11	164	T 700		16	40000	1					men
N.Os.	1626	255	149	68	460	888	136	205	130	68	28'34	16'57	8126	53'17
0.0e.	508	69	22	. 9	110	46	17	41	24	8	21'82	9'12	3'-	33*94
Salzburg	158	53	17	13	75	41	22	22	24	8	47977	26'12	13'X	87127
Stelermark	1008	39	111	30	140	202	59	101	91	29	13'97	20116	5179	39'93
Kärnten sinschl. Zone A	246	*)	*)	*)	97	98	33	53	78:	24	39*59	401-	13 00	92'65
Tirol	309	62	63.	9	28	206	61	-34	145	52	9101	56 98	1945	95'55
Vorarlber	g 103	25	28	5	00	59	14	4	33	0	281	3 57 '28	13'60	99'04
Republik Oesterreich		(*)	4 T - 4		939	921	342	392	515	199	2382	2356	8148	55'66
(Pint) :	spulaen	*)ohne Zone A						1			1	1		

Ein ganz genaues Bild über den für diese Einreihungen zu bestreitenden Mehraufwand kann ich leider noch nicht geben, da ich die erbetenen Nachweisungen von einzelnen Ressorts bis heute nicht erhalten konnte. Nach den bisher eingelaufenen Ziffern dürfte schätzungsweise und mit Berücksichtigung der ab 1.0ktober 1920 den Angestellten nach den derzeit geltenden Vorschriften anfallenden Mehrbezüge ein Mehrerfordernis von ungefähr 330 Millionen Kronen jährlich für diesen Zweck bereit zu stellen sein.

Auf Grund der neuen Einreihungsvorschläge wird sich diese Summe noch um ungefähr 180 Millionen Kronen jährlich erhöhen, so daß



Gesamtmehrkosten pro Jahr von 510 Millionen Kronen erwachsen werden.

Auch diese Summe zeigt deutlich, daß das Bundesministerium für Finanzen schon an die äußerste Grenze dessen gegangen ist, was noch verantwortet werden kann, zumal in dieser Summe nicht das derzeit nicht ermittelbare Mehrerfordernis für die Pensionsparteien und nicht die Zahlungen inbegriffen sind, die die Bundesregierung den Ländern und Landeshauptstädten für deren Angestellte leisten muß und die selbstwerständlich infolge der Höherneihung der Dienstorte der Länder eine ganz bedeutende Erhöhung erfahren werden.

Besonders betonen möchte ich schließlich noch, daß nunmehr jede weitere Ueberprüfung der Höhereimreihungen wenigstens für die nächten Jahre ausgeschlossen sein muß. Daher muß ich auch die Mitglieder der Bundesregierung bitten, sich jeder Aeußerung, die auch nur die Wöglichkeit bieten würde, daß sich die Bundesregierung allenfalls mit der Frage der neuerlichen Ueberprüfung beschäftigen könmte, unbedingt zu enthalten.

Eine besondere Stellungnahme erfordert noch die Behandlung der auf Grund des Staatsvertrages von St.Germain an die Tschechoslovakei abgetretenen Gemeinden Niederösterreich's.

Da die Verordnung der gegebenen Zusage gemäß mit Rückwirkung vom 1. Marz 1920 in Kraft gesetzt werden muß, wird eine Reihe vom Angestellten, die in der Zeit vom 1. Marz 1920 bis zur Abtretung der betreffenden Gemeinden in ihr den Amtssitz hatten, Anspruch auf die Berücksichtigung der Erhöhung ihrer Bezüge auf Grund der Höherreihung des Dienstortes erheben können. Da die Orte aber inzwischen Auslandsorte geworden sind, so können sie nicht in die Verordnung aufgenommen werden.

Ich muß mir daher vom Ministerrat die besondere Genehmigung dezu erbitten, daß ich die Angestellten, deren Dienstort in der Zeit vom 1. Marz 1920 bis zur Abtretung der Gemeinden an die Tschechoslevakei Feldsberg war, wie Angestellte mit dem Amtssitze in einem Dienstorte der Ortsklasse II und die Angestellten, die in dieser Zeit ihren

Amtssitz in einer der Gemeinden: Beinhöfen, Erdweis, Garschönthal, Naglitz, Rottenschachen, Schwarzbach, Tannenbruck, Weißenbach bei Gmünd, Witschkoberg, Zuggers hatten, wie Angestellte mit dem Amtssitze in der Ortsklasse IIa behandeln lasse.

Einer besonderen Stellungnahme bedarf des Weiteren die in Wiederholten Eingaben der Angestellten und auch von der Landeskommission für Oberösterreich aufgeworfene Frage der Höhereinreihung der in Bayern gelegenen Dienstorte von Bundesangestellten.

Es handelt sich da hauptsächlich um die Gemeinden Passau,
Simbach und Regensburg. In Betracht kommen aber auch noch Lindau,
München u.a. Das Bundesministerium für Finanzen hat auch diese Frage
eingehend geprüft und teilweise Erbebungen an Ort und Stelle gepflogen. Diese Erbebungen haben aber nun den Nachweis erbracht, daß die
Angestellten, die in diesen Orten stationiert sind, mit Rücksicht
darauf, daß sie ihre Grundbezüge vollständig in Mark und die Teuerungszuwendungen zu 70 % in Mark ausgezahlt erhalten, derart günstig
gestellt sind, daß es eine Ungerechtigkeit gegenüber den im Inlande
stationierten Bediensteten wäre, sie auch noch durch die Höhereinreihung ihrer Dienstorte zu begünstigen. Wie ungerecht eine solche
Begünstigung wäre, mögen folgende Beispiele zeigen:

gleichartigen bayrischen Staatsbediensteten kann nicht verwiesen werden, da dieser derzeit ein bedeutend geringeres Diensteinkommen hat und seine Bezüge auch nach Durchführung der im Zuge befindlichen Besoldungsreform eher umter diesem Diensteinkommen bleiben als darüber hinausgehen werden.

Dieses Reispiel zeigt im übrigen den ungünstigsten Fall. In allen Fallen, wo auch noch Familienmitglieder zu berücksichtigen sind, zeigen sich die Verhältnisse für unsere Rediensteten im Auslande noch weitaus günstiger, so daß wenigstens gegenwärtig jedes Eingehen auf die Wünsche nach Höhereinreihung aller dieser Angestellten wohl abgelehnt werden muß.

Ich bitte daher auch diese Frage zum Gegenstande der Beratumgen zu machen und mir den Standpunkt des Ministerrates bekanntzugeben.

Ich fasse schließlich meine vorangegangenen Ausführungen in folgende Anträge zwsammen:

Der Ministerrat wolle

- 1.) die Ermächtigung erteilen, daß die Verordnung in der vorliegenden Form, allenfalls nach Durchführung der etwa auf Grund der Beschlüsse des Ministerrates noch erforderlichen Richtigstellumgen verlautbart werde;
- 2.) beschließen, daß die Angestellten, die in einer an die Tschechoslovakei abgetretenen Ortsgemeinde ihren letzten Amtssitz hatten,
 für die Zeit vom 1. März 1920 bis zum Zeitpunkte dem Abtretung
 der Gemeinde im Sinne meiner vorangegangenen Ausführungen zu behandeln seien;
- 3.) zu der Frage der Behandlung der im alten Auslande, bezw.Bayern stationierten im Sinne meines ablehnenden Standpunktes Stellung nehmen, und
- 4.) beschließen, daß eine Weberprüfung der Verordnung frühestens erst nach Ablauf von 2 Jahren erfolgen könne.

 Was die Frage der Gewährung von Zulagen zur Angleichung an eine höhere Ortsklasse anlangt, verweise ich auf das Rolgende Referat.

Mod 4/1) Wien, am 10. Janner 1921.

II. Exposé

des Ministerrates an den Hauptzusschuß des Nationalrates aus Anlaß der neuen Forderungen der Verkehrsangestellten.

Den Staatsbahnangestellten und entpragnatisier ten Postbediensteten wurde gelegentlich der Beratungen
über die Angleichung der Bezüge der Zivilstaatsbediensteten an jene der Angestellten der Gemeinde Wien im Monate Oktober 1920 auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 3.November 1920 ebenfalls eine Erhöhung der
Bezüge auf das Ausmaß der Besoldung der Wiener städtischem
Gemeindeangestellten mit Wirksamkeit vom 1.Oktober 1920
zugesichert.

Wegen der damals in Durchführung begriffenen Neuregelung der Beseldung der Staatsbahnbediensteten und
jener der entpragmatisierten Postbediensteten, sowie wegen
der Einwendungen des Verkehrspersonales gegen die gleichmässige prozentuelle Erhöhung und gegen die Auflassung der
gleitenden Zulage konnte die Angleichung bisher nicht
durchgeführt werden.

Die Personalvertretungen der Staatsbahn-und Postbediensteten haben nunmehr die in der angeschlossenen
Beilage niedergelegten Forderungen gestellt, die über die
bereits zugesicherte Angleichung ihrer Bezüge an jene der
Wiener Gemeindeangestellten hinausgehen und die Berücksichtigung der zwischenzeitig eingetretenen Verschärfung
der Teuerungsverhältnisse durch eine weitergehende Erhöhung der Bezüge bezwecken.

Die Forderungen, deren Berechtigung grundsätzlich anerkannt wird, stellen sich als ein nach längeren Verhandlungen der Gruppen untereinander zustandegekommener Ausgleich der vielfach widerstreitenden Bestrebungen der einzelnen Bedienstetenvereinigungen dar.

./.

2.

Die Erfüllung der vererwähnten Forderungen würde nach Abzug des auf die bereite zugesicherte, aber noch nicht durchgeführte Angleichung entfallenden Erfordernisses von rund 500 Mill. Kronen für die Staatseisenbahnbediensteten einen jährlichen Mehraufwand von rund 1 Milliarde Kronen und für die entpragmatisierten Postbediensteten ein Mehrerfordernis von 140 Mill. Kronen, somit insgesamt einen Mehraufwand von 1140 Mill. Kronen erfordern.

Wie in dem Exposé des Ministerrates an den Hauptausschuß des Nationalrates bereits dargelegt wurde, würde die uneingeschränkte Berücksichtung dieser Forderung auf die übrigez Staatsangestellten, sowie auf die Angestellten der Länder, bezw. der Gemeinde Wien und der Südbahn rückwirken und es werden ähnliche Bezugserhöhungen namentlich auf dem Gebiete der Teuerungezuwendungen epätestens im Rahmen der Besoldungeneuregelung für die Zivilstaatsangestellten und die Pensienisten zugestanden werden müssen. Daraus würde sich nach vorläufiger Ermittlung ein weiteres Mehrerfordernis von nahezu 3 Milliarden Kronen ergeben, semit zusammen ein Mehrerfordernis von über 4 Mil-

Die Regierung leugnet keineswegs, daß die Forderung nach Bezugserhöhungen durch die fortgeschrittene Teuerung grundsätzlich gerechtfertigt ist und sie hat in Berücksichtigung der tief gehenden Unzugriedenheit des Bisenbahnpersonale, die wie bekannt, zu vereinzelt gebliebenen Ausstandsbewegungen führt, den Bahn-und entpragmatisierten Postbediensteten eine Vorauszahlung von 1000 Kr. gegen Abrechnung von den in Verhandlung stehenden Bezugserhöhungen bewilligt.

Was nun die Bedeckungsfrage anbelangt, sei Folgendes dargelegt:

Vor allem sei festgestellt, daß die Regierung darauf

des Zentralsusschusses des Personales der österreichischen Staatsbahnen beziehungsweise der Postverwaltung.

Die Angleichung der Bezüge der Fisenbahnbeamten und entpragmatisierten Postbediensteten an jene der Wiener städtischen
Angestellten sowie die inzwischen furchtbar angestiegene Teuerung der wichtigsten Lebens- und Bedarfsartikel erfordert eine
Erhöhung der Grundgehalte und Vorrückungsbeträge der einzelnen
Verwendungsgruppen. Um dem Alimentationsprinzip durch Erhöhung
des Existenzminimums und anderseits dem Leistungsprinzip gerecht zu werden ist folgendes zu verfügen:

- l.) Sämtliche Grundgehalte beziehungsweise sämtliche Vorrückungsbeträge sind zuvor gleichmäßig um 40 % zu erhöhen, die derart ermittelten Beträge gleichmäßig um 2.000 Kronen beziehungsweise 200 Kronen zu vermehren.
- 2.) Der Ortszuschlag beträgt 100 % des Gehaltes abgestuft nach den Bezugsklassen.
 - 3.) Die Teuerungszulage wird erhöht in der

Ortsklasse I K 20.000'-



- * I a * 18,800'-
- # II # 17.600'=
- " II a 16.#00'-
- # III ***** # 15.200 = a
- 4.) Für die Frau, jedes bezugsberechtigte kind und im Genusse der Gleitzulage stehende Familienmitglied ist eine Familienkopfzulage von 6.000 Kronen einzuführen. Kinder und Angehörige, etc. mit einem eigenen Verdienst von mindestens 8.000 Kronen gelten als sversorgts und erhalten keine Familienkopfzulage.
 - 5.) Die gleiterde Zulage hat zu entfallen.

Die vorstehenden Erhöhungen haben ab 1. Jänner 1921 in Wirksamkeit zu treten. Für den Verzicht auf die Rückwirkung vom 1. Oktober 1920 sind die ab August bis November erhaltenen und noch nicht abgerechneten Vorschüsse auf die Besoldungsreform von 400 Kronen sowie der im Monat November gewährte Angleichungsvorschuß von 2.000 Kronen entgiltig zu streichen.

Die Bestimmungen der Punkte 1. 2. 4 und 5 haben bei dem nach dem 1. Oktober 1920 pensionierten Beamten bei Bemessung der Ruhegenüsse Anwendung zu finden.

Die Bezüge aus Gehalt und Ortszuschlag sind am l., die übrigen Teuerungsbezüge an jedem 15. eines Monates flüssig zu machen.

Die Löhne der nichtständigen Hilfsarbeiter und Beamtenanwärter sind zu regulieren. Sollten in der Besoldungsreform
der Staatsbediensteten in einzelnen Verwendungsgruppen höhere
Sätze eingehalten werden, so haben dieselben automatisch auf
die Besoldungsreform der Eisenbahner beziehungsweise auf die
entpragmatisierten Postbediensteten Anwendung zu finden.

bedacht sein mußte, sehon zur Deckung des oben mit rund
500 Mill. Kromen bezifferten Erfordernisses für die
"Angleichung" der Bezüge der Bahnangestellten und der
entpragmatisierten Postbediensteten, ferner für die dennächst durchzuführende Ortsklassenneueinteilung und für
die Beseldungsordnung der pragmatisierten Staatsbediensteten Mehreinahmen in der Höhe von insgesamt mindestens
1 Milliarde Kromen sicherzustellen, daß somit zuzüglich
der obigen Summe von über 4 Milliarden insgesamt für
mindestens 5 Milliarden vorgesorgt werden muß.

In erster Linie glaubt die Regierung trachten zu sollen, die Mehrerfordernisse im Personalaufwand der Verkehrsbeddensteten durch Tarifmannahmen zu decken. In dieser Beziehung wurde bereits verfügt, die Erhöhung der Telephon-und Telegraphengebühren mit einem veranschlagten Mehrertrage von 475 Mill. Kronen, ferner ist dem Hauptausschusse soeben zugegangen der Verschlag auf Erhöhung der Postgebühren mit einem veranschlagten Mehrertrage von 519'5 Mill. Kronen. Diese Mehreinnahmen kommen jedoch für die Deckung des obigen neuen Mehrerfordernisses nach einer vorläufigen Berechnung mur mit 150 Mill. K in Betracht, weil die sonstigen Enfordernisse des Post-, Telephon-und Telegraphenbetriebes seit Aufstellung des Voranschlages um ungefähr 850 Mill. K gestiegen sind. Die Bisenbahntarife sind zuletzt mit Wirksankeit vom 15.Dezember 1920 um 50 % erhöht worden und es ist dem Hauptausschusses bekannt, daß trotz dieser Erhöhung ein nach mehreren Milliarden zählendes Betriebedefizit besteht, zu dessen Deckung weitere Tariferhöhungen unerläßlich sein werden.

Zur Beschaffung weiterer Einnahmen beabsichtigt die Regierung, dem Hauptausschusse folgende Vorschläge zu machen und in kürzester Zeit die entsprechenden Vorlagen zu unterbreiten:



./.

- 1.) Erhöhung der Salzpreise mit einem Bruttomehrerfolge von 450 Mill.Kronen jährlich, von welchem Betrage
 aber mindestens 100 Mill.Kronen auf die seit Einbringung
 des Voranschlages eingetretene Steigerung der Gestehungskosten entfallen, somit höchstens 350 Mill.Kronen als reine Mehreimnahme verbleiben.
- 2.) Erhöhung der Tabakverschleißpreise umd durchschnittlich rund 100 % mit einem Bruttomehrertrage von rund 3 Milliarden Kronen jährlich. Hievon entfallen aber reichlich 2/3 auf die durch das Sinken der Valuta bedingte Steigerung der Gestehungskosten, sodaß kaum 1 Milliarde Kronen als Mehreinnahme über den voranschlagsgemäß zu erzielenden Reinertrag des Tabakmonepols verbleibt. In seinem Finanzexposé vom 3. Dezember hat der Bundesminister für Finanzen der Voraussicht Ausdrack gegeben, daß eine weitere Steigerung der Tabakpreise wird vermieden werden können, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, wenn die Valuta nicht weiter sinkt und auch der damalige Tiefstand nicht allzulange andauert. Leider hat sich diese Voraussetzung nicht erfüllt.
- 3.) Endlich wird die Regierung dem hohen Hauptausschusse im Sinne des § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 16.Dezember 1920, Bundesgesetzblatt Nr.3 ex 1921 (Budgetprevisorium) die Verdopplung der Verbrauchssteuern auf alkohelische Getränke (Bier, Wein und Branntwein) verschlagen,
 da die Veraussetzungen für diese Erhöhung im Sinne der
 bezogenen Bestimmung gegeben sind.

Der Mehrertrag dieser Steuererhöhungen ergibt sich nach den Ansätzen des Voranschlages auf das Jahr gerechnet mit 689 Mill.Kronen.

Die 3 vorstehenden Maßnahmen würden somit rund 2 Milliarden Kronen ergeben, hiezu kommt das als reine Mehreinnahme ausgewiesene Erträgnis der Post-, Telegraphen-und Telephongebühren von rund 150 Mill. Kronen, sodaß von dem angegebenen Mehrerferdernis für die neuen Personalnasnahmen von 5 Milliarden mech gegen 3 Milliarden fehlen.

Die Regierung glaubt nun vor allem auf eine: Berabsetzung der Ferderung der Familien (Frauen-und Kinder-) Zulage um wenigstens 1000 K bestehen zu müssen, wedurch sieh der noch zu bedeckende Gesamtaufwand (für sämtliche Staatsangestellte) um etwa 4 - 500 Millionen ermässigen dürfte. Es verbliebe semit mech ein unbedecktes Erfordernis ven gegen 2'5 Milliarden Kronen. Die Regierung vermag nun die Verantwortung für die etwaige Bewilligung dieses Mehraufwandes nur dann zu übernehnen, wenn die volle Deckung auch dieses Betrages wenigstens durch einen gleichzeitigen grundsätzlichen Beschluß des Hauptausschusses auf sofortige Erhöhung der Eisenbahntarife sichergestellt wird. In dieser Beziehung nimmt die Regierung den Standpunkt ein, daß, da wie oben erwähnt, schon zur weiteren Verminderung des Betriebsdefizite auf jeden Fall eine neuerliche Tariferhöhung notwendig ist, im Interesse des Verkehres aber vermieden werden sell, nach dieser Magnahme in kurzer Frist neuerdings eine Tariferhöhung vornehmen zu müssen, im gegenwärtigen Zeitpunkt eine beiden Rücksichten Rechnung tragende Tariferhöhung platzzugreifen habe. Sie schlägt vor, grundsätzlich eine sofortige Erhöhung der derzeit, d.i. seit 15. Dezember giltigen Tarife um 100 % in Aussicht zu nehmen, soweit nicht aus zwingenden velkswirtschaftlichen Gründen gewisse Ausnahmen zugestanden werden müssen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß der durch diese Ausnahmen entstehende Einnahmenauefall den fünften Teil des rechnungsmässig aus der 100 %igen Tariferhöhung sich ergebenden' Mehrertrages von rund 5 Milliarden K nicht übersteigen darf.

Schweren Herzens ist die Regierung benüssigt, diese Tariferhöhung tretz der velkswirtschaftlichen Bedenken verzuschlagen; sie beabsichtigt aber, wie echen verlaut-

Setarran

120000

bart, in nächster Zeit die in Betracht kommenden Kreise zu einer Besprechung einzuladen, webei eventuelle Härten der vorgeschlagenen Tariferhöhung im angedeuteten Rahmen ausgeglichen werden sollen.

Auf anderen Gebieten nennenswerte Mehreinnahmen zu erschließen, hält die Regierung wenigstens für die nächste Zeit nicht gut möglich und sie muß insbesondere bemerken, daß die in Diskussion stehende Warenumsatzsteuer immerhin mehrfache Bedenken gegen sich hat, jedenfalls aber erst im Wege der Gesetzgebung geschaffen werden müßte und auch dann erst längere Zeit der Vorbereitung erfordern würde.

Ha Gutwurf.

Verordnung der Bundesregierung vom . Jänner 1921, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen.

(1) Im Sinne ber mit Artifel I bes Gesetes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Ar. 227, erteilten Ermächtigung werden auf Grund neuerslicher Prüfung nach Anhörung der Landesfommijssionen die nachbenannten Städte. Ortsgemeinden und Ortschaften (Ortsteile) mit Wirfiamkeit vom 1. März 1920 in die nachstehend angeführten Ortsklassen eingereiht, wie solgt:

Riederöfterreich.

In Die Bezugettaffe In:

Baidhofen an der Pbbs-Stadt, Wiener-

Im Bezirke Amstetten: Amstetten, Baidhofen an der Phba-Land, Zell an der Phba.

Im Bezirke Baben: Baben, Berndorf, Enzesfeld, Fahraseld, Furth, Gainfairn, Günselsdorf, Hirthaus, Kottingbrunn, Leobersdorf, Lindabrunn, Meuhaus, Duenhausen, Pfaffitätten, Pottenstein, St. Beit an der Triesting, Schönan an der Triesting, Sooß, Teesdorf, Traisfirchen, Tribus-winkel, Wöslan, Weißenbach an der Triesting.

Im Bezirfe Bruck an der Leitha: Bruck an der Leitha, Hainburg, Hennersdorf, Kledering, Leopoldsdorf bei Wien, Maria - Lanzendorf, Rannersdorf.

3m Bezirfe Floridedorf-Umgebung: Breitenlee, Deutsch-Wagram, Egling, Gerasdorf, Mühlleiten, Gagenbrunn, Wolfersdorf.

Im Bezirfe Gangerndorf: Gangerndorf. Im Bezirfe Gmund: Böhngeil, Gmund.

Im Bezirfe hieging Umgebung: Breitens jurt, Gablip, Raftenleutgeben, Laab im Balbe, Manerbach, Presibaum, Siebenhirten, Inlinerbach, Bosendorf.

Im Begirfe Kornenburg: Kornenburg, Spillern, Stockerau.

Im Bezirfe Arems: Dürnstein, Krems an ber Donan, Rehberg bei Krems, Spig an ber Donan, Stein an ber Donan.

Im Bezirke Litienfeld: Hainfeld, Hohenberg, Lilienfeld, St. Agud am Renwalbe, Traifen; ferner ber Ortsteil Scheibmuhl ber Ortsgemeinde St. Beit an ber Gölsen.

3m Bezirfe Melf: Melt. 3m Bezirfe Miftelbach.



1 pag. 1-18

Im Bezirke Möbling: Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Ebreichsdorf, Gießhübt, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hinterbrühl, Larenburg, Maria-Enzersdorf am Gebirge, Möbling, Pottendorf, Siegersdorf, Wiener-Rendorf.

Im Bezirfe Neunfirchen: Breitenau, Preitenstein am Semmering, Dunkelstein, Gloggnitz, Grinbach, Neunfirchen, Bayerbach, Bottschach, Puchberg, Reichenau, St. Johann am Steinfeld, Schottwien, Semmering, Wimpassing.

Im Begirte Dberhollabrunn: Rep-Alt-ftadt, Rep-Stadt.

Im Bezirfe St. Bolten: St. Bolten, Biehofen.

Im Bezirke Scheibbs: Gaming, Lung, Scheibbs.

Im Bezir'e Tulln: Altenberg, Greifenstein an der Donau, Gugging, Hadersfeld, Hintersdorf, Höslein an der Donau, Kirchbach, Kribendorf, Langenlebarn, Muckendorf an der Donau, St. Andrä vor dem Haagental, Tulln, Weidlingbach, Wördern, Zeiselmauer.

Im Bezirke Biener-Neustadt: Aipang Markt, Ebensurth, Eggendorf, Felixdorf, Fischan an der Schneebergbahn, Gutenstein, Lichtenwörth, Muggendorf, Oberpiesting, Peisching an der Piesting, Pernip, Sollenau, Steinabrück, Theresienfeld, Unterpiesting, Wöllersdorf, Wopfing, Billingdorf.

In Die Bezugeflaffe II.

Im Bezirke Amstetten: Groß = Hollenstein an der Yobs, Hausmening, Kematen, Opponit, St. Georgen am Reith, St. Balentin, Sonntags = berg, Umerfeld, Phobis.

Im Bezirfe Baden: Alland im Gebirge, Altenmarkt, Grillenberg, Groffan bei Böslau, Heiligenfreuz, Hernstein, Klausen-Leopoldsdorf, Klein-Mariazell, Köftach, Kaisenmarkt, St. Corona, Thenneberg.

Im Bezirfe Brud an der Leitha: Achau, Deutsch-Altenburg, Ebergassing, Enzersdorf an der Fischa, Fischamend - Markt, Gögendorf, Gutenhof, Himberg, Klein-Reussedt, Mannersdorf am Leithagebirge, Mannswörth, Ober-Lanzendorf, Pellendorf, Betronell, Schwadorf, Unter-Lanzendorf, Wolfstal, Amölsaring

Im Bezirfe Floridedorf : Umgebung: Bodfiließ, Gibesbrunn, Groß-Cheredorf, Groß-Engerstorf, Richerkreuzstetten, Oberstorf, Pillichedorf, Schleinbach, Ulrichefirchen, Unter-Olberndorf

Im Bezirfe Ganferndorf: Angern, Breitensfec, Dröfing, Dürnfrut, Hohenau, Mannersdorf an ber March, Marchegg, Magen, Stillfried, Zistersborf.

3m Bezirfe Omund: Brand, Gibenftein, Beidenreichstein, Litschau, Schrems, Beitra, Bie-lands.

Im Bezirke hieping-Umgebung: Altlengbach, Anzbach, Brand-Laaben, Christofen, Reulengbach, Renftift-Annermanzing, Wolfsgraben.

Jm Bezirfe horn: Drofendorf, Eggenburg, Bars, Geras, horn, Maigen, Robinersdorf, Rofen-

burg, Sigmundsherberg.

Im Bezirfe Kornen burg: Enzersield, Flanborf, Hagenbrunn, Harmannsdorf, Narnabrunn, Klein-Engersdorf, Leobendorf, Ober-Rohrbach, Seebarn, Sierndorf, Stetten, Dresdorf, Weinsteig.

Im Bezirfe Arems: Brunn im Felde, Egelsec, Emmersdorf, Gjöhl, Aneixendorf, Gobelsburg, Hadersdorf am Kamp, Jmbach, Langenlois, Mautern, Mitterarusdorf, Ober-Meistling, Ober-Rohrendorf, Plank, Rossak, Schönberg am Kamp, Senftenberg, Stiefern, Straß im Straffertale, Unterloiben, Unter-Rohrendorf, Weißenkirchen, Zöbing.

Im Bezirfe Lilienfeld: Annaberg, Eichenau-Kanmberg, Kleinzell, Mitterbach, Ramfan, Rohrbach an der Gölsen, St. Beit an der Gölsen,

Türnit.

Im Bezirfe Melf: Brunn an der Eclauf, Erlanf, Krummnußbaum, Loosdorf, Bochlarn, Saufenftein, Pbbs.

Im Bezirfe Mistelbach: Laa an der Thana,

Ponsbori.

Im Bezirke Mödling: Gaaden, Gramatneusiedl, Grub, Mitterndorf, Moosbrunn, Münchendorf, Ober-Baltersdorf, Sittendorf, Sparbach, Sulz-Stangan, Tattendorf, Truman, Unter-Waltersdorf, Wampersdorf, Weigelsdorf.

Im Bezirke Reunkirchen: Enzenreith, Flat, Grafenbach, Haßbach, Höflein, Kirchan, Kranichberg, Mollram, Mensieol am Steinfeld, Peisching am Steinfeld, Benk, Pitten, Prigglit, Raach am Hochgebirge, St. Valentin-Landschach, Saubersdorf, Scheiblingkirchen, Schwarzan am Steinfelde, Seebenstein, Sieding, Thernberg, Urschendorf, Warth, Wartmannstetten, Willendorf, Würflach.

Im Bezirfe Oberhollabrunn: Deinzensdorf, Göllersdorf, Grund, Guntersdorf, Hangsdorf, Dethollabrunn, Der-Ralb, Bulfan, Ravelsbach, Unter-Ralb, Unter-Rethach, Bathelsdorf, Bullersdorf, Zellerndorf, Ziersdorf.

Im Bezirfe Pöggstalt: Gutenbrunn, Klein-Böchlarn, Marbach an der Donau, Maria Taserl, Martinsberg, Ottenschlag, Persenbeug, Böggstall,

Beitenegg.

Im Bezirke St. Pölten: Böheimkirchen, Frankenfels, Göblasbruck, Herzogenburg, Nirchberg an der Pielach, Kreisbach, Loich, Obergrafendorf, Ober-Wölbling, Nabenstein, Napersdorf, St. Georgen am Steinfeld, Schwarzenbach an der Pielach, Sprahern, Stattersdorf, Wilhelmsburg; ferner die Ortichaft Harland der Ortsgemeinde Pyhra.

Im Bezirfe Scheibbs: Goftling, Greften, Reuftift bei Scheibbs, Oberamt, Buchenftuben, Burgstall. Randegg, Reinsberg, St. Anton an der Jefinig, Waldamt, Wang, Weinzierl, Wiefelburg.

Im Bezirfe Tulln: Absdorf, Abenbrugg, Groß-Beifersdorf, Judenau, Kirchberg am Bagram, Königstetten, Sieghartsfirchen, Wolfpaffing.

Im Bezirfe Baidhofen an der Thana: Dietmanns, Groß Sieghans, Karlstein, Raabs an der Thana, Waidhofen an der Thana.

Im Bezirfe Wiener Neuftadt: Aspang Amt, Edlit, Erlach, Feistrit am Bechsel, Grimmenstein, Kapelsdorf, Kirchberg am Bechsel, Kirchichlag, Lanzenfirchen, Magendorf, Miesenbach, Rohr im Gebirge, Schwarzan im Gebirge, Baidmannsseld, Beifersdorf am Steinseld, Binzendorf.

Im Bezirfe Zwettl: Allentsteig, Göpfrit au ber Wild, Groff Gerungs, Schwarzenau, Zwettl Stadt, Zwettl Stift.

In Die Bezugstlaffe IIa:

Im Bezirke Amstetten: Arbagger, Aschbach Markt, Behamberg, Hang, Haibershojen, Maner bei Amstetten, Renhosen, Shling, Prolling, St. Johann in Engiteten, St. Leonhard am Walde, St. Peter in der An, Seitenstetten Markt, Windhag, Winflarn, Beillern.

Im Bezirfe Brud an der Leitha: Arbestal, Berg, Deutsch-Haslan, Gallbrunn, Göttlesbrunn, Höllein bei Brud an der Leitha, Hundsheim, Kroatisch-Haslan, Margarethen am Moos, Maria Ellend, Pachsurth, Pischelsdorf an der Leitha, Brellenkirchen, Kanchemwarth, Regelsbrunn, Rohran, Sarasdort, Scharndorf, Sommerein, Stignensiedl, Trantmannsdorf, Wienerherberg, Wildungsmauer, Wilfleinsdorf.

Im Bezirke Floridsdorf Umgebung: Aberklaa, Andlersdorf, Bogenneusiedl, Breitsteten, Edartsau, Franzensdorf, Juchsenbigl, Glinzendorf, Daringsec, Haugendorf, Ropfstetten, Kronberg, Leopotdsdorf im Marchselde, Manuhartsbrunn. Markgrasneusiedl, Münichstal, Ober-Hausen, Obersiebenbrunn, Orth an der Donau, Parbasdorf, Pfösing, Pirama, Probitdorf, Buhing, Raasdorf, Riedental, Schönau, Seyring, Straudorf, Streifing, Traunseld, Wagram an der Donau, Wittau, Wolfspassing.

Im Bezirfe Gänjerndori: Anersthal, Dobermannsdorf, Dörfles, Ebenthal, Engelhartsstetten, Groß-Inzersdorf, Groß-Schweinbarth, Grub an der March, Hausfirchen, Hohenruppersdorf, Jedenspeigen, Kleinsbaras, Kollnbrunn, Lassee, Loimersdorf, Mensiedl an der Jaya, Ober-Inz. Oberweiden, Ollersdorf, Baltendorf, Prinzendorf, Prottes, Pyrawarth, Ragsgendorf, Meyersdorf, Et. Ulrich, Schönseld, Schönstirchen, Stopfenreith, Unterziedenbrunn, Weisendorf, Wigelsdorf; ferner die Ortschloshof der Ortsgemeinde Markthof.

Im Bezirfe Gmünd: Natsang, Altmanns, Alte Weitra, Amaliendorf, Dietmanns. Eberweis, Eichberg, Finsternau, Gebharts, Gopprechts, Groß-Pertholz, Sangschlag, Heinrichs an Böhmen, Hirschbach, Hirschenichlag, Hirschenwies, Höhenberg, Hoheneich, Allmanns, Karlfrift, Langegg, Langschwarza, Lauterbach, Nondorf, Bürbach, Byhrabrock, Neingers, St. Martin, Schagges, Schlag, Seyfrieds, Steinbach, Thanres (Bezirf Litschan), Unserfrau, Vitis, Wielings; ferner die Ortschaft Breitensee (Zuggers).

Im Bezirfe hieting-Umgebung: Aipershofen, Johannesberg, Birchitetten, Ollersbach, Rais

poltenbach, Taufendblum, Topenbach.

Im Bezirfe Horn: Altenburg, Burgschleinit, Etmannsdorf an Kamp, Frauenhosen, Grasenberg, Harmannsdorf bei Eggenburg, Högelsdorf, Japons, Klein-Meiselsdorf, Kottaun, Kühnring, Langau, Lehndorf, Ludweishosen, Maiersch, Missingdorf, Mödring, Mold, Mörtersdorf, Nondorf an der Wild, Nondorf bei Gars, Ober-Hössein, Pernegg, Rasing, Reinprechtsrölla, Köschip, St. Bernhard, Stockern, Straning, Trabenreith, Walkenstein, Wappoltenreith, Weitersfeld, Zaingrub, Zistersdorf.

Im Bezirfe Kornenburg: Groß-Mugl, Groß-Mußbach, Hausleiten, Hipples, Höbersdorf, Klein-Wilfersdorf, Königsbrunn, Leigersdorf, Maisbirbaum, Mollmaunsdorf, Naglern, Niedersjellabrunn, Nieder-Hußbach, Obers Gänserndorf, Obermallebern, Ober-Olberndorf, Schmida, Simonsfeld, Stetteldorf, Tiefenthal, Unter-Barschenbrunn, Wegleinsdorf, Würnit, Lifersdorf

Parichenbrunn, Begleinsdorf, Bürnit, Zissersdorf, Im Bezirfe Krems: Aggsbach-Markt, Els. Essarn im Strassertale, Engabrunn, Etsdorf, Jurth, Genersberg, Gossam, Haipendorf, Höbenbach, Hollenburg, Idolsberg, Kruman am Kamp, Lengenseld, Maria-Laach am Jauerling, Mollands, Mühldorf, Ober-Incha, Pandorf, Nastenseld, Reith, Schiltern, Stratzing, Tautendorf, Tiesensindha, Unter-Bergern, Wagram a. Tr., Wösendorf.

Im Bezirfe Melf: Uggsbach-Dorf, Bischofstetten, Blindenmarkt, Gansbach, Gerolding, Kilb, Mank, Maner bei Melk, Reumarkt am Phhisselbe, Ruprechtshofen, St. Georgen am Phhisselbe, St. Leonhard am Forst, Schönbühel an der Donau.

Im Bezirfe Mistelbach: Altlichtenwarth, Aiparn an der Zaya, Bernhardstal, Böhmischtrut, Bullendori, Trasenhosen, Ebendorf, Ebersdorf an der Zaya, Ehrusdorf, Enzersdorf bei Staat, Ernstbrunn, Frättingsdorf, Gaweinstal, Ginzersdorf, Hausbrunn, Höbersbrunn, Hobersdorf, Klein-Hadersdorf, Hein-Schweinbarth, Ladendorf, Lanzendorf, Loosdorf, Renban, Rendorf bei Staat, Riederleis, Oberfrenzstetten, Ottenthal, Paasdorf, Bellendorf, Bottenhosen, Rabensburg, Schrattenberg, Siebenhirten, Staat, Steinabrunn, Stronsdorf, Etligenhosen, Waltersfirchen, Wilsersdorf, Wilzeshosen, Wingendorf,

Jin Bezirke Möbling: An am Leithaberg, Deutsch-Brobersdorf, Sof am Leithagebirge, Landegg,

Reifenberg, Seibersdorf, Belm.

Im Bezirke Oberhollabrunn: Albernsborf, Breitenwaida, Enzersdorf i. Th., Helling, Glaubendorf, Groß-Radolz, Groß-Meijelsdorf, Groß-Behdorf, Groß-Radolz, Groß-Meijelsdorf, Groß-Behdorf, Hadres, Hailberg, Maissau, Mallersdach, Merfersdorf, Nappersdorf, Nieder Fladnig, Niederschleinz, Ober-Stinkenbrunn, Obritz, Beigarten. Pernersdorf, Pjaffendorf, Platt, Pleising, Radlbrunn, Niegersburg, Rohrbach, Schrattenthal, Seefeld, Sitzendorf, Sonnberg, Unter-Bruh, Unter-Marfersdorf, Baschbach.

Im Bezirke Böggstall: Altenmarkt an der Jiper, Artstetten, Dorfstetten, Essenreith, Gottsdorf, Grasenichlag, Hosamt Briel (Briel), Jiper, Kottes, Lainbach, Lehen, Razendori, St. Oswald, Schönbach, Traunstein, Weinling, Weiten, Wimberg bei

Biiching.

Im Bezirfe St. Pölten: Gemeinlebarn, Gerersdorf, Gepersdorf, Grünou, Hainerbach, Hain, Hamoldstein, Inzersdorf ob der Traisen, Kapellu, Karlstetten, Kasten, Klein-Must, Markersdorf an der Pielach, Neidling (Neudling), Obrigberg, Pottenbrunn, Pyhra, Nadlberg, St. Andrä an der Traisen, Stagendorf, Stollhosen, Stössing (Stessing), Traismaner, Walversdorf, Weinburg.

maner, Balpersdorf, Weinburg. Im Bezirfe Scheibbs: Oberndorf an der Melf, Rogatsboden, Steinafrichen am Forst.

Im Bezirke Tulln: Abstetten, Baumgarten am Wagram, Chorheren, Fels am Wagram, Fenersbrunn, Freundorf, Grasenwörth, Groß-Wiesendorf, Hippersdorf, Jettsdorf, Kogl, Königsbrunn am Wagram, Langenrohr, Michelhausen, Weurstetten, Neuaigen, Neudegg, Ollern, Nappoltenkirchen, Reidling, Ried am Riederberg, Rust, Sipenberg, Staasdorf, Tulbing, Wagram am Wagram, Würmla, Zwentendorf.

Im Bezirfe Baidhofen an der Thaya: Bluman an der Bild. Dobersberg, Großau, Kauten, Klein-Göpfrig, Ludweis, Thaya, Beifert-

schlag, Windigsteig.

Im Bezirfe Wiener-Neustadt: Aigen, Dreistetten, Gschaidt, Hochneukirchen, Hochwolkersborf, Krumbach, Lembach, Lichtenegg, Maiersdorf, Muthmannsdorf, Schlatten, Schönan im Gebirge, Schwarzenbach, Stang, Stickelberg, Stollhof, Walpersbach, Wiesmath, Zöbern.

Im Bezirfe Zwettl: Arbesbach, Bernichlag, Döllersheim, Echjenbach, Friedersbach, Groß-Globnit, Groß-Hajelbach, Jahrings, Kirchberg an der Wild, Langichlag, Renpölla, Oberndorf, Rappottenstein, Rosenan-Schloß, Andmanns, Scheidelborf, Schwaig-

gere, Stogerebach.

Oberöfterreich.

In Die Bezugeflaffe la:

Ling, Sienr.

Im Bezirfe Gmunden: Altmunfter, Bad Richt, Ebenice, Gmunden, Goifern, Hallftatt, St. Wolfgang, Traunfirchen.

3m Begirfe Ling: Aleinmunchen.

Im Bezirfe Stenr: Die Ortschaften Garsten und Pyrad ber Ortsgemeinde Garsten, die Ortsschaften Jägerberg, Neuschönan und Ramingsteg der Ortsgemeinde St. Ulrich.

Im Begirfe Bels: Bels.

In Die Bezugeflaife II.

3m Bezirfe Brannan: Brannau; ferner bie Ortichaft Laab ber Ortsgemeinbe Ranshofen.

Im Bezirke Freistadt: Freistadt; ferner die Ortichaft Summeran der Ortsgemeinde Rainbach, die Ortichaft Trölsberg der Ortszemeinde Zeiß. Im Bezirke Emunden: Gosan, Grünan,

Laafirchen.

Im Bezirfe Kirchdorf: Grünburg, hintersftoder, Kirchdorf, Klaus, Michloorf, Molln, Pichl, Rosenau, Spital am Pyhen, Steinbach an der Stepr, St. Banfraz, Windischgarften.

Im Bezirfe Ling: Ebelsberg, Enns, Leonbing, Traun; ferner die Ortichaft Lorch der Ortsgemeinde Lorch.

3m Bezirte Berg: Grein.

Im Begirfe Ried: Ried.

Im Bezirfe Schärding: Schärding; ferner bie Ortschaft Brunnwies der Ortsgemeinde Brunnenthal.

Im Bezirfe Stenr: Bad Hall, Gastenz, Sierning, Weger-Land, Weger-Markt.

Im Bezirfe Urfahr: Die Ortschaft Steg der Ortsgemeinde St. Magdalena.

Im Bezirfe Bödlabrud: Attnang-Buchheim, Mondice, Schwanensiadt, Steinbach a. A., Unterach a. A., Bödlabrud; ferner die Ortichaft Freileiten der Ortsgemeinde Regan, die Ortschaft Oberndorf der Ortsgemeinde Oberndorf.

Im Bezirte Bele: Lichtenegg, Bernau, Thalbeim.

In die Bezugeflaffe Ha:

Im Bezirke Brannan: Helpfan-Uttendorf, Lengan, Mattighofen, Mauerfirchen, Munderfing, Oftermiething, Ranshofen; ferner die Ortschaft Ach der Ortsgemeinde Hochburg-Ach, die Ortschaft Hagenan der Ortsgemeinde St. Beter, die Ortschaft Wilhhut der Ortsgemeinde St. Pantaleon.

Im Bezirte Eferding: Afchach a. D., Eferding.

3m Bezirfe Freistadt: Leopoldichlag, Rainbach, Sandl, Windhaag.

Im Begirfe Emunden: Rirchham, Dhiftorf,

Bineborf, Biechtwang, Borchborf.

Im Bezirfe Griestirchen: Briestirchen, Renmartt; ferner bie Ortichaft Ziegesleiten ber Drisgemeinde Barg.

Im Begirte Rirchdori: Borderftoder.

Im Bezirfe Ling: Ansfelden, Aften, Bor-fching, Martt St. Florian, Pasching, Wilhering.

Im Bezirke Perg: Kreuzen, Mauthausen, Perg, St. Georgen an der Gujen, St. Nifola, Schwertberg; ferner die Ortischaft Abwinden der Ortsgemeinde Luftenberg, die Ortischaft Heinrichs-brunn der Ortsgemeinde Haid.

Im Bezirke Ried: Eberschwang, Obernberg. Im Bezirke Rohrbach: Aigen, Haslach, Julbach, Mlasser, Kollerichlag, Nebelberg, Reusselben, Neustift, Oberkappel, Rohrbach, St. Dewald bei Haslach, St. Stesan am Balde, Schlägel, Schwarzenberg, Ulrichseberg; ferner die Ortschaft Berg der Ortsgemeinde Berg, die Ortschaft Blankensberg der Ortsgemeinde Pürnstein, die Ortschaft Keppling der Ortsgemeinde Fürnstein, die Ortschaft

Im Bezirfe Scharding: Engelhartszell, Effernberg, Freinberg, Schardenberg, Suben, Bichten-

ftein, Wernstein.

Im Bezirke Stenr: Gleink, Großraming, Kremsmünfter Markt, Kremsmünfter Land, Laufa, Lojenstein, Reichraming, Rohr, Ternberg; ferner die Ortschaften Christindl, Krazenthal und Sarming der Ortsgemeinde Garsten.

Im Bezirfe Urfahr: Leonfelden, Oberweißenbach, Ottensheim, Buchenau, Reichenthal, St. Magdalena, Stenregg; ferner die Ortschaft Jörgensbuhl der Ortsgemeinde Walding, die Ortschaft Rottenegg der Ortsgemeinde St. Gotthard.

schaft Rottenegg der Ortsgemeinde St. Gotthard. Im Bezirfe Böcklabruck: Ampselwang, Attersec, Frankenmarkt, Manning, Nußdorf a. U., Ottnang, Regan, Roitham, Schörfling, Seewalchen, St. Georgen im Attergau, Timelkam, Weyregg, Wolfsegg, Jell am Moos; ferner die Ortschaft Breitenschützing der Ortsgemeinde Schlatt, die Ortschaft Lenzing der Ortsgemeinde Oberachmann, die Ortschaft Zipf der Ortsgemeinde Reukirchen.

Im Bezirke Bels: Gunstirchen, Lambach, Marchtrent, Buchberg bei Bels, Stadl-Baura.

Salzburg.

In die Bezugsflaffe Ia.

Salzburg.

Im Bezirke Sallein: Durnberg, Sallein= Stadt.

Im Bezirke Salzburg: Aigen (Gerichtssbezirk Salzburg), Gnigl, Marglan, Morzg, Sankt Gilgen, Strobl.

3m Begirte St. Johann i. B .: Badgaftein, Bifchofshojen, Dorfgaftein, Sofgaftein Martt, Sof= gaftein Land, Mühlbach bei Bijchofshofen, Cantt Johann i. B. Markt, St. Johann i. B. Land, Schwarzach; ferner die Ortichaft Buchberg ber Ortsgemeinde Goldegg.

3m Bezirfe Bell am Gee: Lend, Gaal-

felben-Marft, Bell am Sec.

In Die Bezugetlaffe II.

3m Begirte Sallein: Abtenan, Unnaberg, Golling, Dberalm, Buch, Rugbach.

Im Begirfe Calgburg: Anif, Jufchl, Grödig, Großgmain, Leopolostron, Mattjee, Oberndorf, Gee-

ham, Siegenheim, Thalgan.

Im Begirte St. Johann im Bongan: Eben, Goldegg, Großarl, Buttau, Buttichlag, Radstadt-Stadt, St. Beit im Bongan, Sonnberg, Berfen-Markt, Werfen-Land; ferner die Ortschaften Boham und Schlaming ber Ortsgemeinte Biarrwerfen.

Im Begirte Tamsweg: Manterndorf,

St. Michael-Marft, Tamsweg.

Im Bezirfe Bell am Gee: Brud im Bing= gan, Fuich, Krimmt, Lofer, Maishofen, Rauris, Saalfelden-Land, St. Martin bei Lofer, Thumerebach, Unfen.

In die Bezugeflaffe IIa.

Im Begirfe Ballein: Abnet, Rrifpl, Ruchl, Dbergan, Scheffan, St. Roloman, Torren, Bigann.

Im Bezirfe Salgburg: Anthering, Bergheim, Berndorf, Dorfbenern, Ebenau (Gerichtse begirt Thalgan), Eliphaufen, Elsbethen, Faistenau, Ballwang, Benndorf, Binterfee, Sof (Berichtsbezirk Thalgan), Roftendorf, Koppl. Lamprechtshaufen, Renmartt, St. Georgen, Sectirchen-Martt, Straßwalchen=Martt.

Im Begirte St. Johann i. B .: Altenmartt, Filgmoos, Flachau, Forftan, Gafthoi, Golbeggweng, Mleinarl, Bjarrwerfen, Radftadt-Land, St. Martin bei Buttau, Untertauern, Bagrain=Martt, Berfenweng.

3m Begirte Tamsweg: Boriach, Leffach, Mariapfarr, Duhr, Ramingftein, St. Andra, St. Margarethen, St. Michael-Land, Sauerfeld, Secthal, Thomathal, Tweng, Unternberg, Beigpriach, Zederhaus.

3m Bezirfe Bett am Gee: Min, Bramberg, Dienten, Embad, Gidenau, Sollersbach, Raprun, Leogang, Mitterfill-Martt, Mitterfill-Land, Reufirchen, Riedernfill, Biefendorf, Saalbach, St. Georgen im Binggan, Stuhlfelben, Taxenbach, Uttendorf, Bichhofen, Bold.

Steiermart.

In Die Bezugstlaffe la.

Gras.

Im Bezirfe Brud an ber Mur: Afleng= Marft, Brud an ber Min, Rapfenberg, Maria-Bell.

Im Bezirke Graz Umgebung: Andrit, Eggenberg, Engelsdorf, Feldkirchen bei Graz, Fölling, Göfting, Liebenau, St. Peter bei Graz, Waltendorf, Wepelsdorf; ferner die Ortschaften Stifting und Ragnit der Ortsgemeinde Kainbach, der Ortsteil Puntigam der Ortsgemeinde Strafgang.

Im Bezirfe Gröbming: Altauffce, Bad Auffee, Grundlice, Mitterndorf, Schladming, Straffen.

3m Bezirfe Judenburg: Fohnsdorf, Inden-

burg, Anittelfeld, Aumpig, Beltweg.

Im Bezirke Leibnig: Chrenhauien, Kainborf, Leibnig, Spielseld, Straß, Wildon; ferner die Drifchaft Franenberg der Ortsgemeinde Segganberg,

Im Bezirfe Leoben: Donawis, Gijenerz, Sieflan, Leoben, Radmer, St. Michael, Bordernberg.

Im Bezirke Liegen: Johnsbach, Rottenmann, Selzthal, Wildalpen; ferner die Ortichaft Gitatterboden der Ortsgemeinde Beng.

Im Bezirfe Mürgguschlag: Mürgguschlag,

Spital am Semmering.

Im Bezirfe Radfersburg:- Mured, Radfersburg.

Im Bezirfe Boitsberg: Barnbach, Köflach, Lankowis, Rosenthal, Tregist, Boitsberg.

In die Bezugetlaffe II:

Im Bezirfe Bruck an der Mur: Aflenz-Land, Breitenan, Etmißt, Frauenberg, Guswerk, Hafendorf, Hallthal, Oberaich, Parichlug, Pernegg, St. Fgen, St. Katharein an der Laming, St. Lorenzen im Mürztale, St. Marein im Mürztale, Thörl, Tragöß, Turnan.

Im Bezirfe Deutschlandsberg: Deutschslandsberg, Eibiswald, Greffenberg, Jagernigg, Ofterwitz, St. Oswald bei Eibiswald, Schwanberg, Soboth, Stainz, Trahütten, Wielfresen, Wies; ferner die Ortschaft St. Lorenzen der Ortsgemeinde Stammeregg.

Im Bezirfe Feldbach: Altenmarkt bei Fürstenfeld, Gehring, Feldbach, Fürstenfeld, Gleichen-

berg, Johnsborf, Trantmanneborf.

Im Bezirke Grazellmgebung: Deutsch=Feistriß, Frohnleiten, Gratforn, Gratwein, Groß-stübing, Gschnaidt, Hart bei St. Peter, Judendorf=Straßengel, Kainbach, Kalsdorf, Maurigen, Messensch, Beggau, Raabs, Kothleiten, St. Kadegund, St. Beit ob Graz, Semriach, Straßgang, Thal bei Graz, Werndorf, Wöbling; ferner die Ortschaft Rein der Ortsgemeinde Eisbach, die Ortschaft Tobelbad der Ortsgemeinde Haselsdorf.

Im Bezirke Gröbming: Aich, Aigen im Ennstal, Donnersbach, Donnersbachwald, Gröbming, Großfölf, Haus, Frdning, Aleiniölf, Michgelerberg, Neuhaus, Öblarn, Pichl bei Aussec, Pichle Praunsegg, Pruggern, Namiau, Neitern, Stainach, Tauplit, Unterthal, Wörichach.

Ju Bez'rke Hartberg: Friedberg, Hartberg. Binggau, St. Jakob im Balde, Sparbareag, Borau; ferner der Ortsteil Festenburg der Orts-

gemeinde Et. Lorengen am Bediel.

Im Bezirfe Judenburg: Allersdorf, Francutorf, Lavantegg, Obdach, Obdachegg, Oberzeiring, Pichelhosen, Pöls, Pusterwald, St. Georgen ob Indenburg, St. Johann am Tenern, St. Lorenzen bei Anittelseld, St. Margarethen, St. Oswald, Schnarzenbach, Unzmortt, Weißtirchen.

Im Bezirfe Leibnig: Arnfels, Gamlig, Gralla, Lebring, Lentichach, Oberhang, Ratsch, Reynai, St. Johann im Saggantale, St. Marga-rethen bei Lebring, Schlößberg, Tillmitich, Wagna.

Im Bezirfe Leoben: Gai, Göß, Kallwang, Kammern, Kranbath, Mantern, Mantern-Umgebung, Niflasdorf, St. Peter-Freienstein, St. Stefan ob Leoben, Traboch, Trofaiach, Bald.

Im Bezirke Liegen: Abmont, Nigen bei Admont, Altenmarkt bei St. Gallen, Ardning, Barnborf, Gaishorn, Gams, Hall bei Admont, Kruman, Landl, Laising, Liegen, Oppenberg, Balfau, St. Gasten, St. Lorenzen im Paltentale, Treglwang, Trieben, Beißenbach an der Enns, Weißenbach bei Liegen, Weng.

Im Bezirke Mürzzuschlag: Allerheiligen, Altenberg, Kapellen, Kindberg-Markt, Krieglach, Langenwang, Mitterborf, Mürzhofen, Mürzsteg, Neuberg, Beitsch, Wartberg.

Im Bezirfe Murau: Dürnstein, Frojach, Katsch, Krafauerdorf, Krafauhintermühlen, Laßnig, Murau, Neumarkt in Steiermark, Niederwölz, Oberswölz-Stadt, Perchau, St. Blasen, St. Lambrecht, St. Lorenzen bei Scheilling, St. Ruprecht ob Murau, St. Beit in der Gegend, Scheifling, Schöder, Teusenbach.

Im Bezirfe Boitsberg: Arnstein, Gradenberg, Graden Piber, Hirschegg, Rein, Kainach, Modriach, Back, Biber.

Im Bezirfe Beig: Birffeld, Tischbach bei Birffeld, Gleisdorf, Sof, Natten, Rettenegg, St. Kathrein am Hauenstein, Baisenegg, Weiglhof, Beig, Beigberg bei Beig.

In die Bezugstlaffe IIa:

Im Bezirfe Deutschlandsberg: Gams, Garanas, Greisdorf, Groß=St. Florian, Grünau, Gundersdorf, Hollenegg, Lannach, Lagnig, Metters=

borf, Mitterspiel, St. Josef ob Stainz, St. Martin im Sulmtal, St. Stefan ob Stainz, St. Ulrich, Sierling, Teipl, Trog, Wernersdorf, Wettmann= borf, Wettmannstätten, Wieselsdorf.

Im Bezirke Feldbach: Aligen, Bierbaum, Bluman, Burgan, Hohenbrugg an ber Raab, Itz, Kirchbach, Neustift, Betersborf I, Plesch, Schiefer, Übersbach.

Im Bezirke Graz-Umgebung: Dobl, Fernig, Hansmannstätten, Higendorf, Kumberg, Lieboch, Restelbach, Premitätten bei Basoldsberg, Röthelstein, St. Bartholomä, St. Marein am Pickelbache, St. Dowald bei Plankenwarth, Schrems, Stiwoll, Übelbach-Warkt, Übelbach-Land, Unterpremstätten, Windhof, Bundschuh.

Im Bezirfe Hartberg: Dechantstirchen, Chrenichachen, Kleinschlag, Lafnig, Mönichwald, Neudau, Benzendorf, Böllau, Rohrbach an der Lafnig, St. Johann in der Haide, St. Lorenzen am Bechsel, Schäffern, Staudach, Balbbach, Benigzell.

Im Bezirke Judenburg: Feistritz bei Anittelsfeld, Gaal, Groß-Lobming, Kobenz, Murdorf, Prethal, Rachan, Reißstraße, St. Marein bei Anittelseld, St. Peter ob Judenburg, Scheiben, Sectau, Spielberg.

Im Bezirke Leibnig: Allerheiligen bei Wilden, Empersdorf, Gleinstätten, Heiligen Kreuz am Baasen, Hengsberg, Alein, Böls, Preding, St. Georgen an der Stiefing, St. Nifolei im Sausal, St. Ulrich am Baasen, Bolfsberg im Schwarzautale.

Im Begirte Leoben: Broleb.

Im Bezirke Mürgzuschlag: Stanz im Mürztal.

Im Bezirfe Murau: Einach, Mariahof, Mühlen bei Neumarkt, Peterdorf, Pollau, Predlit, Ranten, Minegg, St. Georgen ob Murau, St. Georgen bei Neumarkt, St. Peter am Kammersberg, Stabl, Triebendorf.

Im Bezirfe Rabtersburg: Gosborf, Salben= rain, Rloch, Kronnersborf, Ratschendorf, Straden.

Im Bezirfe Boitsberg: Edelschrott, Geiftthal, Großföding, Kleinsöding, Krottendorf, Ligift, Movskirchen, St. Johann ob Hohenburg, Södingsberg, Stallhofen, Unterwald.

Im Bezirfe Beiz: Anger, Arzberg, Aschen, Eggersdorf, Fladnip bei Passail, Garrach, Gasen, Taslan, Neudorf bei Semriach, Bassail, Biregg, Ponigl, St. Nathrein am Offenegg, St. Ruprecht an der Raab, Strallegg, Unterstadnip.

Raruten :

In die Bezugetlaffe Ia:

Rlagenfurt.

Im Bergirfe Berma gor: Trotichach, Manthen. THermagor 3m Begirte Rlagenfurt: Unnabichl, Feldfirchen, Rrumpendorf, Bortichach am Cee, St. Martin bei Klagenfurt, St. Beter bei Klagenfurt, St. Ruprecht bei Rlagenfurt, Gittich.

Im Begirf St. Beit: St. Beit an ber Glan. Im Begirte Spittal: Mallnig, Millftatt, Seeboden, Spittal.

3m Begirte Billach: Arnoldftein, Bleiberg, Landsfron, St. Martin bei Billach, Belben am Börtherfee, Billach.

Abstimmnngegebiet "Bene A":

3m Begirte Ragenfurt: Cbenthal, Feiftrig im Rojenthale, Ferlach, Unterferlach, Unterloibl, Biftring.

Im Begirfe Billach: Gt. Jatob im Rofenthale. 3m Begirte Bolfermartt: Bleiburg, Loibach, Bölfermarft.

In die Bezugeflaffe II:

Im Begirte Bermagor: Birnbaum, Dellach im Gailtal, Rirchbach, Liefing im Lefachtal, Luggan, Rattendorf, Reifach, St. Jakob im Lefachtal, St. Lorenzen im Gitidhtal, St. Lorenzen im Lejachtal, Tröpolach, Beigbriach, Bürmlach.

3m Begirte Rlagenfurt: Simmelberg, Bortendorf, Maria Caal, Moogburg, Dffiach, Ditmanach, St. Martin am Techelsberg, Steindorf.

3m Begirfe St. Beit: Althofen, Brudl, Eberftein, Friefach, Buttaring, Buttenberg, Lölling, Micheldorf, St. Georgen am Längfee, Bieting.

Im Begirte Spittal: Dellach im Drautal, Dollach, Blattach, Gmund, Greifenburg, Beiligenblut, Malta, Möllbrücke, Diolgbichl, Dberdrauburg, Obermillftatt, Obervellach, Radenthein, Rangersborf, Sachsenburg, Stall, Steinfeld, Wintlern.

Im Begirte Billach: Emmersdorf, Feiftrig an der Gail. Ferndorf, Fintenstein, Frejach, Bobenthurn, Rellerberg, Maria Gail, Mooswald, Baternion, Treffen, Beiffenftein.

Im Begirfe Bolfeberg: Gitmeg, Ettendorf, Gofel, Grabern Brebl, Ramp, Miening, Breitenegg, Reicheufele, St. Andra, St. Leonhard, St. Baul im Lavanttal, St. Beter im Lavanttal, St. Stefan im Lavanttal, Schiefling, Theiffing, Thurn, Baldenftein, Bolfsberg; ferner Die Ortichaft Bellach ber Ortegemeinde Wolch.

Abftimmungegebiet "Bone A".

Im Bezirfe Klagenfurt: Maria Borth, Schiefling am See, Beizelsborf, Bindisch-Bleisberg, Bell.

Im Bezirke Villach: Augsdorf, Rojegg. Im Bezirke Bölkermarkt: Diex, Eberndorf, Eisenkappel, Feistritz, Leifling, Woos, St. Peter am Wallersberg, Schwabegg, Bellach.

Im Bezirke Wolfsberg: Kienberg, Lava-

In Die Bezugeflaffe Ila:

1

Im Bezirfe hermagor: Egg, Görtschach, Guggenberg, Mitschig, St. Stefan im Gailtal, Borberberg, Baidegg.

Im Bezirke Klagenfurt: Albeck, Glanegg, Glanhofen, Gnefau, Maria Teicht, Ponfeld, Reichenau, St. Thomas, St. Urban, Stenerberg, Tigring, Baiern.

Im Bezirfe Spittal: Baldramsdorf, Berg, Bruggen, Eisentratten, Flaichberg, Frichen, Kleblach, Kleinkirchheim, Kolbnip, Kremsbrück, Lendorf, Lieserhosen, Lind im Drantal, Mörtschach, Mühldorf, Penk, Pusarnip, Kennweg, Techendorf am Weißensee, Trebesing, Zwickenberg.
Im Bezirke St. Beit: Deutsch-Griffen,

Im Bezirfe St. Beit: Dentsch-Griffen, Glödnig, Gurk, Grades, Harbegg, Hörzendorf, Alein St. Paul, Kraig, Krasia, Weiselding, Matniy, Obermühlbach, Pisweg, Pulft, Rabing, St. Donat, St. Salvator, Schaumboden, Sörg, Straßburg, Weitensfeld, Zeltschach.

Im Bezirke Billach: Afrit, Arriach, Einobe, Feld, Köftenberg, Lind ob Belden, Stockenboi, Bernberg.

Im Bezirfe Bolfsberg: Forst, Lindhof, St. Georgen im Lavanttal, St. Marein, St. Margarethen im Lavanttal, Schönweg.

2.

Abstimmungsgebiet "Bone A.":

Im Bezirke Klagenfurt: Grafenstein, Kentschach, Köttmannsdorf, Ludmannsdorf, Maria Rain, Mieger, Poggeredorf, Radsberg, St. Margarethen i. R.

Im Begirte Billach: Lebenigen.

Im Bezirfe Bölkermarkt: Gallizien, Globasnih, Griffen, Haimburg, Bustrih, Rüderstorf, Ruden, St. Kanzian, Sittersdorf, Tainach, Baisenberg.

Tirol.

In die Bezugeflaffe la

Im Bezirke Imft: Innsbruck, Bistal, Sölben.

Im Bezirke Junsbruck: Absam, Amras, Fulpmes, Grics a. B., Gichnitz, Hall, Hötting, Fgls, Leutasch, Mühlau, Obernberg, Scharnitz, Schmirn, Seefeld, Steinach, Trins, Bals.

Im Bezirfe Rigbuhel: Fieberbrunn, Rig-

Im Bezirte Rufftein: Rufftein, Borgl.

Im Bezirke Landed: Galtür, Jichgl, Kaunsertal, Landed, Nauders, Zams.

Im Bezirke Lienz: Amlach, Arnbach, Lienz, Patriasdorf, St. Jakob in Defreggen, St. Beit in Deffreggen, Sillian.

Im Bezirke Neutte: Biberwier, Breitenwang, Chrwald, Grähn, Jungholz, Lechaschau, Lermoos, Musau, Pflach, Pinswang, Reutte, Schattwald, Tannheim, Bils, Zöblen

Im Bezirke Schwaz: Gerlos, Jenbach, Mayerhofen, Schwaz, Tug-Lanersbach; ferner ber Ortschaftsteil Hinterriß der Ortsgemeinde Bomp; die Ortschaften Pertisan und Hinterriß der Ortssgemeinde Eben.

Ir die Bezugstlaffe II:

Im Bezirke Imst: Arul, Gramais, Haiming, Imst, Imsterberg, Jerzens, Karres, Karröften, Längenseld, Mieming, Mils, Nassereith, Obsteig, Deh, Pfafflar, Rieh, Roppen, Sautens, Silz, Stams, Tarrenz, Undanien, Menns, Milhermieming

Tarrenz, Umhausen, Wenns, Wilbermieming.
Im Bezirke Junsbruck: Albrans. Ampaß, Arzl, Elbögen, Flaurling, Frihens, Grieß in Sellrain, Hatting, Juzing, Kematen, Kreith, Lans, Matrei, Micders, Mils bei Hall, Mutters, Natters, Navis, Meustift, Oberhosen, Oberperfuß, Batich, Bettnau, Pfaffenhosen, Pfons, Polling, Reith, Kinn, Kum, St. Siegmund in Sellrain, Schönberg (Unterberg), Sellrain, Sistrans, Telfes, Telfs, Thaur, Tulses, Bolbers, Bögelsberg, Böls, Wattenberg, Wattens, Zirl.

Im Bezirke Kitbühel: Anrach, Brigen i. T., Hochfilgen, Hopfgarten-Land, Hopfgarten-Markt, Itter, Jochberg, Kirchberg, Kirchborf-Expfendorf, Kößen, St. Jakob im Hause, St. Johann, St. Ullsrich am Pillersee, Schwendt, Baidring, Westendorf.

Im Bezirfe Aufstein: Alpach, Brandenberg, Brirlegg, Ebbs, Erl, Häring, Kirchbichl, Kramsach, Kundl, Langfampfen, Niederndorf, Niederndorferberg, Radfeld, Rattenberg, Reith, Rettenschöß, Thiersee, Walchsee, Wildschönan.

Im Bezirfe Landed: Fendels, Fiß, Fließ, Flirsch, Grins, Kaisers, Rappl, Kanns, Kaunserberg, Ladis, Rasserein, Bettneu, Birunds, Bians, Brug, Ried, Schönwies, See, Serfaus, Spiß,

Stang, Strengen, Tofens.

Im Bezirke Lienz: Absaltersbach, Ainet, Anras, Alkus, Aßling, Außervillgraten, Bannberg, Dölsach, Gaimberg, Glanz, Gwabl, Hopfgarten in Defreggen, Innervillgraten, Fielsberg-Stronach, Kals, Kartisch, Lavant, Leijach, Lengberg, Nifolsborf, Körsach, Oberdrum, Oberlienz, Obernußdorf, Obertilliach, Panzendorf, Brugraten, St. Johann im Walbe, Schlaiten, Straßen, Tessenberg, Thurn, Tristach, Unternußdorf, Untertilliach, Birgen, Windisch Matrei Markt; serner die Ortschaft Huben der Ortsgemeinde Windisch Matrei Land.

Im Bezirke Reutte: Bach, Berwang, Bichlbach, Ebenbichl, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Häselgehr, Heiterwang, Hinterhornbach, Holzgan, Höfen, Resickwängle, Stanzach, Steg, Vorberhorns

bach, Bangle, Beifenbach.

Im Bezirke Schwaz: Achental, Brandberg, Buch, Eben, Finkenberg, Fügen, Fügenberg, Gerlosberg, Hatt, Heinzenberg, Kaltenbach, Pill, Ramsberg, Ried i. Z., Schlitters, Schwendberg, Stans, Straß, Stumm, Stummerberg, Uderns, Bomp, Biefing, Zell am Ziller, Zellberg.

In die Bezugeflaffe IIa:

Im Bezirte Innebrud: Urams, Baumfirchen, Birgib, Gnadenwald, Gögens, Gringens, Kolfaß, Kolfaßberg, Ranggen, Terfens.

Im Bezirke Rigbubel: Boing, Reith bei

Ripbühel.

Im Bezirke Kufitein: Angath, Breitenbach, Brugg, Elman, Mariastein, Münster, Scheffan, Schweich, Söll, Steinberg.

Im Bezirte Lieng: Bollbruck.

Im Bezirke Schwag: Afchau, Diftelberg, Gallzein, Beer, Beerberg.

Borarlberg:

In die Bezugeflaffe la:

Im Bezirke Bludenz: Bludenz, Schruns. Im Bezirke Bregenz: Bezau, Bregenz, Hard. Im Bezirke Feldfirch: Altenstadt, Dornbirn, Feldfirch, Gaisan, Gönis, Höchst, Hohenems, Lustenau, Rankweil.

In die Bezugeflaffe II.

Im Bezirke Bludeng: Bludeich, Brand, Bürs, Dalaas, Gaschurn, Innerbraz, Alösterle, Lech, Lorüns, Lubesch, Nenzing, Nüziders, St. Unton im Montason, St. Gallenfirch, Stallehr, Thüringen, Tichagguns, Bandans.

Im Bezirke Bregenz: Alberschwende, Andelsbuch, Au, Doren, Egg, Hittisan, Hohenweiler, Hörsbranz, Kennelbach, Krumbach, Langen bei Bregenz, Lauterach, Lingenan, Lochan, Mellan, Mittelberg, Möggers, Riefensberg, Schoppernan, Schröcken, Schwarzach, Schwarzenberg, Sibratsgfäll, Sulzberg, Warth-Hochkrumbach, Wolvert.

Im Bezirfe Feldfirch: Altach, Frastanz, Fussach, Klaus, Koblach, Laterns, Mäder, Meiningen, Röthis, Satteins, Schlins, Sulz, Tisis, Tosters, Beiler.

In die Bezugstlaffe IIa.

Im Bezirke Bludeng: Bartolomäberg, Blons, Bürserberg, Fontanella, Raggal, St. Gerold, Silberstal, Sonntag, Thuringerberg.

Im Bezirfe Bregeng: Bildftein, Bizau, Bolgenach, Buch, Daniuls, Fluh, Dberlangenegg, Reuthe, Schnepfau, Unterlangenegg.

Im Bezirfe Feldfirch: Duns, Dunjerberg, Ebnit, Fragern, Gofis, Rons, Schnifis. Überfagen, Biftorsberg, Zwischenwasser.

- (2) Insoweit auf Grund dieser Berordnung Dienstsorte in eine höhere Ortsklasse eingereiht werden, sind die hienach gebührenden höheren Ortszuschläge, Tenerungs und gleitenden Julagen jowie sonstige nach Ortsklassen abgestufte Bezüge dem Bezugsberechtigten gegen Einstellung der bisherigen, nach dem Ortsklassenspielung der bisherigen, nach dem Ortsklassenspielung der bisherigen, nach dem Ortsklassenspielung der bezüge flüssigsumachen.
- (3) Der Bemefjung, der fortlaufenden Ruhesgenüffe der unter die Gesehe vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Kr. 570, 571 und 572, falsenden, nach dem 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzen Bundesangestellten, die zur Zeit der Bersetzung in den Ruhestand in einer der vorsgenannten Städte, Ortsgemeinden oder Ortschaften

(Ortsteile) ihren Wohnsit hatten (Artifel IV des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134), ist der entsallende höhere Ortszuschlag zugrunde zu legen (§ 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570).

- (4) In gleicher Weise sind mit Wirstamkeit vom 1. März 1920 die Ruhegenkisse der unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, fallenden, in der Zeit vom 1. Jänner die 29. Kedruar 1920 in den Ruhestand versetzen, in einer der vorstehend genannten Städte, Ortsgemeinden oder Ortschaften Ortsteile) zur Zeit der Versetzung in den Ruhesstand wohnhaften Bundesangestellten zu bemessen (§ 1 des Gesetze vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 464, und die hiezu erlassene Verredung vom 30. November 1920, B. G. Bl. Nr. 28).
- (5) Auf die Bemessung der Versorgungsgenüsse ber hinterbliebenen der Bundesangestellten, die nach dem 29. Februar 1920 oder in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 29. Februar 1920 in der Attivität gestorben oder in den Auhestand versetzt worden sind, haben die Bestimmungen des Absabes 3 und 4 sinngemäß Anwendung zu finden.
- (6) Die Benfions beiträge find unter Berücksichtigung der erhöhten Ortszuschläge zu bemeffen (§ 12, Absatz, tes Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570).
- (7) Die gemäß § 12 des Gesches vom 18. März 1920, St. G. Bl. Ar. 132, für die im § 10 dieses Gesches genannten Pensionisten (Witwen und Waisen) entsallenden gleitenden Zulagen gebühren sür die Zeit vom 1. März dis 30. September 1920 in dem der Höherreihung des Wohnsortes entsprechenden Außmaße.
- (8) Die den Benfionisten und Witwen nach den diesbezüglich ergangenen Borschriften ab 1. Oktober 1920 zukommenden Teuerungszulagen sind entsprechend der Reueinreihung der Wohnorte zu bemessen.
- (9) Die Bollzugsanweisung vom 10. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 292, tritt mit dem Tage des Beginnes ihrer Birkfamkeit außer Rraft.

ad-16)

25

Vortrag

des Bundesministers für Justiz im Ministerrate vom 7. Jänner 1921.

Gegenstand:

Einbringung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer Handlungen.

Der am 15. Juni 1920 gefaßten Entschließung der Konstituierenden Nationalversammlung und ihrer eigenen, anläßlich der
letzten Streiks gemachten Zusage entsprechend, hat die Bundesregierung dem Nationalrat einem Gesetzentwurf über die verschärfte Bekämpfung der Preistreiberei vorzulegen. Der Entwurf, den
ich hiemit unterbreite, ist das Ergebnis mehrerer eingehender
Beratungen zwischen den beteiligten Zentralstellen. Er erfüllt
das Verlangen nach Verschärfung der bestehenden Bestimmungen auf
eine dreifache Weise: einmal durch Vermehrung der strafbaren
Tatbestände, dann durch Erhöhung der Strafen und endlich durch
einige Vorschriften, die das Strafverfahren energischer und
nachdrücklicher gestalten sollen.

Der Kreis des strafbaren Unrechtes wurde erweitert durch Gleichstellung der Bedarfsleistungen mit den Bedarfsgegenständen in Bezug auf die Preistreiberei im engeren Sinn und das Überbieten des geforderten Entgeltes. Unter Bedarfsleistungen versteht der Entwurf alle Arbeitsleistungen, die einem Lebensbedürfnisse der Menschen oder Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen und den Gegenstand eines Werkvertrages bilden. Lohnund Gehaltsforderungen der Arbeiter oder Angestellten werden also durch die Strafbestimmungen nicht getroffen. Bei den inter-



ministeriellen Beratungen hat zwar der Vertreter des Finanzministeriums vorgeschlagen, auch sie einzubeziehen. Die Vertreter aller übrigen Ministerien waren aber der Meinung, daß eine solche Bestimmung aus politischen Grunden unmöglich sei und daß auch abgesehen hievon gegen Massenerscheimungen von so elementarer Gewalt wie es die Lohnkampfe sind, mit Strafdrohungen nichts auszurichten ist. Neu sind ferner die Strafdrohungen gegen den Schleichhandel (in der Regel Verwaltungsstrafe, bei Gewerbamäßigkeit auf Begehren der Sicherheitsbehörde gerichtliche Strafe), gegen die Vergeudung von Lebensmitteln oder anderer Bedarfsgegenstände an denen Mangel herrscht, durch übermäßigen Aufwand und gegen die Hinterziehung von Bedarfsgegenstanden. Diese Strafdrohung richtet sich hauptsächlich gegen die Bäcker, die das zur Broterzeugung zugewiesene Mehl für andere Zwecke verwenden. Das Handelsministerium hat angeregt, sie so auszudehnen, daß sie auch die Hinterziehung des abzuliefernden Brotgetreides durch die Bauern umfaßt. Es ware das schon deshalb notwendig, um den Schein zu vermeiden, als richte sich das Preistreibereigesetz ausschließlich gegen Gewerbe und Handel. Allein auch von einer solchen Bestimmung waren politische Widerstände zu befürchten, die das ganze Gesetz zum Scheitern bringen und Konflikte auslösen konnten, die dem beruhigenden Einflug, der von dieser Vorlage erhofft wird, gerade entgegengesetzt waren. Und auch hier besteht die Gefahr, daß der Versuch,

^{*)} Die von ihm vorgeschlagene Bestimmung lautet: " Lohn- und Gehaltsforderungen begründen den Tatbestand der Preistreiberei, wenn nicht durch
Haushaltungsrechnungen oder auf andere Art bescheinigt werden kann, daß
sie den zur Zeit gegebenen Ibensverhältnissen entsprechen und keiner
übermäßigen Verbesserung der Lebenshaltung des Arbeiters oder Dienstnehmers im Vergleiche mit den Lebensverhältnissen verwandter Bevölkerungsschichten (oder: "den durchschnittlichen Is bensverhältnissen der übrigsn Bevölkerung") beinhalten. Die Bestimmung gilt nicht für Fälle, in
denen es dem Arbeitgeber wegen der besonderen Beschaffenheit der Leistungen des Arbeitnehmers darauf ankommt, den betreffenden einzelnen Arbeitnehmer für die Arbeit oder Dienstleistung zu gewinnen."

eine solche Bestimmung zwangsweise durchzuführen, zu Unruhen Anlaß geben könnte. Es läßt sich auch nicht leugnen, daß das
Nichtabliefern einer vom Bauer selbst produzierten Getreidenenge
an Strafwürdigkeit der Hinterziehung von Vorräten, die schon
für die Allgemeinheit gesammelt und dem Bäcker bloß zur Verarbeitung übergeben worden sind, nicht gleichsteht. Endlich ist
die Vereitlung der Ablieferung des Getreides schon jetzt nach
dem Gesetz vom 13. Juli 1920, StGBL.Nr. 310, politisch strafbar
(mit Arrest bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zur Höhe des
fünffachen Übernahmspreises).

Die Strafferschärfungen bestehen hauptsächlich in der Erhöhung der Untergrenze der Freiheitsstrafen auf ein Momat und
der oberen Grenze auf zehn Jahre, in der Erhöhung der Geldstrafen auf das Zwanzig- his Fünfundzwanzigfache, der Androhung der
landesverweisung und Abschaffung, der Bestimmung, das verurteilende Erkenntnisse auch in der Betriebsstätte des Verurteilten angeschlagen werden können und in der Ausdehnung der Haftung
für Geldstrafen. Auch der sogenannte objektive Verfall und dis
Einführung der Strafe der Betriebsaufsicht wären hier zu erwähnen.

Das Strafverfahren soll an Raschheit und Energie gewinnen durch die Bestimmung, das einhellige Schuldsprüche eines Schöffen- oder Geschwornengerichtes, soweit es sich um Geld- oder Freiheitsstrafen handelt, sofort vollstreckbar und das Strafaufschübe unzulässig sein sollen. Einen beschleunigenden Einflus wird auch die Bestimmung üben, das dem Beschuldigten bei Gefahr im Verzug aufgetragen werden kann, zur Sicherstellung der Geldstrafe einen die Hälfte des gesetzlichen Höchstmaßes nicht übersteigenden Betrag bei Gericht zu erlegen.

Der Entwurf ist den Handelskammern zur Äußerung mitgeteilt worden. Sie verhalten sich im allgemeinen ablehnend, weil sie meinen, daß die Teuerung durch Strafbestimmungen nicht wirksam be - kämpft werden könne und daß solche Strafbestimmungen nur den Erfolg haben, die redliche Kaufmannschaft zu lähmen und abzu -

schrecken, den Kettenhandel und das Schiebertum aber großzuziehen. Im einzelnen wurden Bedenken geäußert gegen die Unbestimmtheit der Begriffe "Bedarfsgegenstand ", "offenbar übermäßiges Entgelt ", "Kettenhandel "und "Machenschaften ". Die drei zuletzt genannten Begriffe versucht der Entwurf zu definieren. Dem Verlangen der Kauf — mannschaft nach Berücksichtigung der Wiedereindeckungskosten und der Risken ist durch eine vorsichtige Bestimmung Rechnung getragen, durch die die Gerichte angeleitet werden, auf diese Umstände "billige Rücksicht" zu nehmen.

Die Wiener Kammer hat endlich auch noch derüber Beschwerde geführt, daß dem Kriegswucheramt zu einer sachgemäßen Handhabung der
bestehenden Vorschriften die nötigen Organe fehlen. Dieselbe Klage
hat der Leiter des Wiener Kriegswucheramtes vorgebracht und es ist
die übereinstimmende Ansicht aller Ministerien, daß die Unwirksam keit der geltenden Bestimmungen nicht so sehr auf die Unzuläng lichkeit des Gesetzes als auf die Unzulänglichkeit seiner Durchführung
zurückzuführen sei. Soll das neue Gesetz nicht ebenso unfruchtbar
bleiben wie alle seine Vorgänger, so ist es unerläßlich, das Kriegswucheramt durch Zuweisung einer genügenden Zahl entsprechend qualifizierter Organe zu verstärken.

Ich habe noch zu erwähnen, daß das Finanzministerium vorgeschlagen hat, daß die nach dem neuen Gesetze zu verhängenden Geldstrafen dem Staatsschatze zufließen sollen. Ich konnte mich aber nicht entschließen, diesem Verlangen zu entsprechen, weil nach meiner Ansicht der finanzielle Effekt einer solchen Bestimmung den üblen Eindruck nicht aufwiegt, den es erwecken muß, wenn die Regierung eine volkstümliche Vorlage dazu benützt, auf Kosten der Armenkassen dem Staate neue Einnahmen zuzuführen.

Im übrigen erlaube ich mir auf die dem Entwurfe beigegebene Begründung zu verweisen. Ich erbitte mir die Ermächtigung, den Entwurf im Nationalrat einzubringen. And 6.)
Vorlage der Bundesregierung.

Min

Bundesgeleh

pom

über

die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdender Handlungen (Preistreibereigeset).

Der Nationalrat hat beschloffen:

Bedarfsgegenstände und Bedarfsleiftungen.

\$ 1.

Unter Bedarfsgegenständen versteht dieses Gesetz bewegliche Sachen, die einem Lebensbedürfnisse der Menschen oder Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen, unter Bedarfsleistungen die einem solchen Bedürfnisse dienenden Arbeitsleistungen, soweit sie den Gegenstand eines Bertvertrages bilben.

Strafbare Handlungen.

Breistreiberei.

§ 2

(1) Ber vorsäßlich für einen Bedarfsgegenstand, für eine Bedarfsleiftung oder für die Bermittlung eines Rechtsgeschäftes über einen Bedarfsgegenstand oder eine Bedarfsleiftung ein offenbar
übermäßiges Entgelt fordert oder sich oder einem
andern gewähren oder versprechen läßt, begeht
eine Übertreiung und wird vom Gerichte mit Arrest
von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der
Freiheitsstrafe fann eine Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Kronen verhängt werden.



(pag. 1-21

000058

(3) Die Tat ift ein Bergehen und wird mit ftrengem Arreft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft:

- a) wenn der Schuldige schon einmal wegen einer ausbeuterischen Handlung vernrteilt worden ist; unter ausbeuterischen Handlungen sind die Preistreiberei, der Schleichhandel, die Hinterziehung von Bedarfsgegenständen und der Bucher zu verstehen;
- b) wenn ber unrechtmäßige Gewinn, der durch die strafbare Handlung erzielt worden ist oder erzielt werden sollte, zweitausend Kronen übersteigt.

Neben ber Freiheitsftrafe fann eine Gelbstrafe bis zu funf Millionen Kronen verhängt werben.

- (4) Die Tat ist ein Verbrechen und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn der Schuldige schon zweimal wegen ausbeuterischer Handlungen verurteilt worden ist oder gewerbsmäßig die Notlage der Bevölkerung ausbeutet; auf schweren Kerker die zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet worden sind. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Gelostrafe die zu zehn Millionen Kronen verhängt werden.
- (5) Als Entgelt ist die Summe aller Bermögensvorteile anzusehen, die der Täter oder ein Dritter für den Gegenstand, die Leistung oder die Bermittlung oder aus Anlaß des Geschäftes erhält oder erhalten soll.
- (6) Im Strasurteil hat das Gericht nach Bahl des Beschädigten das Geschäft für nichtig zu erklären oder das Entgelt auf das angemessene Maß herabzusetzen. In jedem Falle hat der Berurteilte dem Beschädigten volle Genugtnung zu leisten.

\$ 3.

(1) Ber vorfäplich bei der Anschaffung eines Bedarfsgegenstandes, den er weiterveraußern will,

oder bei der Bestellung einer Bedarssleiftung für den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ein Entgelt verspricht oder gewährt, das das gesorderte Entgelt oder, wenn kein bestimmtes Entgelt gesordert wird, das autlich sestigeste Entgelt oder, wenn es auch an einem solchen sehlt, das bisher übliche Entgelt wesentlich übersteigt, begeht eine Übertretung und wird vom Gerichte mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Reben der Freiheitsstrafe kann eine Gelostrafe bis zu sünsshunderttausend Kronen verhängt werden.

(2) Die Tat ist ein Bergehen und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft:

tanks with the company of the many than the company of the company

- a) wenn der Schuldige schon einmal wegen einer ausbeuterischen Handlung verurteilt worden ist,
- b) wenn er die Tat in großem Umfange begangen hat.

Neben der Freiheitsstrafe fann eine Geldstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

\$ 4.

- (1) Wer sich mit einem andern verabredet, für Bedarfsgegenstände, Bedarfsleistungen ober Bermittlungen (§ 2, 3. 1) bestimmter Art ein offenbar übermäßiges Entgelt zu fordern, macht sich eines Bergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Reben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu sum fünf Millionen Kronen verhängt werden.
- (2) Die Tat ist ein Berbrechen und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn der Schuldige schon zweimal wegen ausbeuterischer Handlungen verurteilt worden ist oder gewerbsmäßig die Nötlage der Bevölkerung ausbeutet; auf schweren Kerker bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet worden sind. Reben der Freiheitsstrase kann eine Gelöstrase bis zu zehn Millionen Kronen verhängt werden.

\$ 5.

- a) Wer Lebensmittel jum menschlichen Genuffe unbrauchbar macht oder verderben läßt, um sie mit größerem Gewinn zu verwerten;
- h) wer Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder wertlos macht, um das Angebot zu verringern,

macht fich eines Bergehens schuldig und wird mit ftrengem Arreft von zwei Monaten bis

ju zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrase kann eine Geldstrase bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

(1) Eines Bergehens macht fich ichuldig,

and the second s

- a) wer in der Absicht, den Preis Bedarfsgegenständen gu fteigern ober bas Sinten bes Breifes gu verhindern oder einen jolden Erfolg zu fordern, Bedarfsgegenftande anschafft, ihre Erzeugung oder den Sandel bamit einschränft oder Bebarfsgegenftande, die er gur Beraußerung erzeugt ober ange= schafft hat, zurückhält;
- b) mer in folder Abficht ein Scheingeschäft abichließt, eine unmahre Nachricht verbreitet ober ein anderes Mittel ber Frreführung anwendet:
- c) wer für eine Sandlung ober Unterlaffung, burch die fünftlich auf ben Breis von Bedarfsgegenftanden eingewirft merben foll, einen Bermogensvorteil gewährt, verspricht oder fich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt:
- d) wer mit Bedarfsgegenftanden volkswirtidaftlich unnüten Zwischenhandel (Rettenhandel) treibt.

Diefes Bergeben wird mit ftrengem Arreft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Reben der Freiheitsftrafe fann eine Geldftrafe bis gu fünf Millionen Rronen verhängt werben.

(2) Die Tat ift ein Berbrechen und wird mir ichwerem Rerter von einem bis ju funf Sahren bestraft, wenn ber Schuldige icon zweimal wegen ausbeuterischer Sandlungen verurteilt worden ift oder gewerbsmäßig die Notlage ber Bevölferung ausbeutet; auf ichweren Rerter bis gu gehn Jahren ift zu erkennen, wenn durch die Tat bie öffentlichen Intereffen besonders ichwer gefährbet worben find. Reben der Freiheitsftrafe fann eine Beldftrafe bis ju gehn Millionen Rronen verhängt merden.

Bergendung von Bedarfsgegenfianden.

\$ 7.

Ber Lebensmittel oder wer andere Bedarisgegenstände, an denen Mangel herricht, burch übermäßigen Aufwand vergeubet, macht fich eines Bergebens ichuldig und wird mit ftrengem Arreft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren beftraft. Reben ber Freiheitsftrafe tann eine Gelbftrafe bis gu amei Millionen Rronen verhangt werben.

a) Wer unbefugt oder mit Berletzung einer ben Berkehr mit bestimmten Bedarfsgegenständen regelnden Borschrift mit Bedarfsgegenständen Handel treibt oder den Handel mit Bedarfsgegenständen vermittelt, wird wegen Überstretung von der politischen Behörde erster Instanz oder an Orten, wo eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser Behörde mit Arrest bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrase bis zu hunderttausend Kronen bestrast. Beide Strasen können auch nebeneinander verhängt werden.

的复数人名英巴 化中枢 计电影 医红色性 经营业 医皮肤的

THE PARTY OF THE P

- b) Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird auf Begehren der Sicherheitsbehörde wegen Bergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Gelbstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.
- c) Ber die Tat gewerdsmäßig begeht, nachdem er schon zweimal wegen ausbeuterischer Handlungen verurteilt worden ist, wird wegen Berbrechens mit schwerem Kerfer von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freisheitsstrafe kann eine Gelöstrase bis zu zehn Millionen Kronen verhängt werden.

Binterziehung von Bedarfegegen:

\$ 9.

- (1) a) Wer vorsätzlich Bedarfsgegenstände, die von einer traft öffentlichen Anftrages zur Berteilung des Borrates berufenen Stelle zur gleichmäßigen Bersorgung eines gewiffen Bevölkerungskreises bestimmt worden sind, dieser Berwendung entzieht:
 - b) wer vorsätlich und aus Gewinnsucht Bedarfsgegenstände, von denen er eine bestimmte Menge zur Bersorgung der Bevölkerung abzusliefern verpflichtet ift, gegen ein gesetzliches oder auf Grund eines Gesetzes erlassens Berbot in solchem Umfang veräußert, daß der ihm verbleibende Borrat zur Erfüllung seiner Verpflichtung nicht mehr ausreicht,

macht sich eines Bergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe fann eine Gelbstrafe bis zu fünf Millionen Kronen verhängt werden.

(2) Die Tat ist ein Verbrechen und wird mit ichwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wenn der Schuldige ichon zweimal wegen ausbeuterischer Handlungen verurteilt worden ist oder der Vert der ber bestimmungsmäßigen Verwendung entzogenen Bedarfsgegenstände fünftausend

Rronen überfteigt; auf schweren Rerter bis zu gehn Sahren ift zu erkennen, wenn durch die Tat die öffentlichen Intereffen befonders ichwer gefährbet worden find. Reben der Freiheitsftrafe fann eine Geldftrafe bis zu gehn Millionen Rronen verhängt werden.

(3) Die gleichzeitige Amwendung der Beftim= mungen über Diebstahl und Beruntreuung ift nicht ausgeschloffen.

Faliche Angaben in geichäftlichen Bapieren.

\$ 10.

(1) Wer vorfätlich in einer Rechnung, einem Schlugbrief, einem Lieferschein, dem Begleitpapier einer Bare ober einem ahnlichen Beschäftspapier ober in einem Beschäftsbuch den Breis eines Bedarfsgegenftandes ober einen fur die Beftimmung feines Bertes wichtigen Umftand falich ober unvoll= ftanbig angibt, begeht eine Ubertretung und wird bom Gerichte mit Arreft von einem bis gu fechs Monaten beftraft. Reben der Freiheitsftrafe fann eine Beldftrafe bis gu fünfhunderttaufend Rronen verhängt werden.

Committee of patrochamps to the committee of the committe

and the second of the second o

(2) Die Tat ift ein Bergehen und wird mit ftrengem Arreft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren beftraft, wenn fie in großem Umfang begangen worden ift. Reben ber Freiheitsftrafe tann eine Geldftrafe bis gu fünf Millionen Rronen verbangt merden.

Berbotene Anfandigungen.

\$ 11.

- (1) a) Ber in einer Drucfichrift eine Ankundigung veranlagt ober veröffentlicht, worin jemand ohne Angabe seines Namens und seiner Bohnung (der Firma und ihrer Niederlaffung) Bedarfsgegenftande anbietet ober jum Unbieten folder Gegenftande auffordert;
 - b) wer in einer Antfindigung, die in einer Drudichrift veröffentlicht wird und ben Rauf, Berfauf ober Taufch von Bedarfsgegenftanden ober die Bermittlung folder Beschäfte gum Inhalt bat. Angaben macht, die geeignet find, einen Grrtum über die Berfon ober die geschäftlichen Berhaltniffe desjenigen, der die Bare anbietet oder gum Unbieten auffordert, über die Menge der ihm zur Berfügung ftehenden Borrate ober andere wichtige Um= Hande zu erweden,

macht fich eines Bergehens schuldig und wird mit Arreft von einem bis ju feche Monaten bestraft. Reben der Freiheitsstrafe fann eine Gelbstrafe bis ju fünfhunderttaufend Rronen verhängt merden.

(2) Die pregrechtlich verantwortlichen Bersonen sind nicht verpslichtet, solche Ankundigungen auf ihre Wahrheit zu prüfen.

Gemeinsame Bestimmungen.

Bemeffung und Berwendung ber Strafen.

§ 12.

verhängenden Geldstrafen ist namentlich der unrechtnaßige Gewinn zu berücksichtigen, der durch die strafbare Handlung etwa erzielt worden ist oder erzielt werden sollte.

(2) Die Dauer der Ersatsftrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf das Höchstmaß der daneben angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen und niemals mehr als ein Jahr betragen.

(3) Die nach diesem Gesetze verwirften Gelbstrafen fliegen in den Bundesstaatsschap.

Berfall.

§ 13.

(1) Im Strafurteil sind die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Bedarfsgegenstände oder ihr Erlöß zugunsten des Bundes für verfallen zu erklären, wenn sie dem Verureilten oder der Person, als deren Vertreter er handelte, gehören oder zur Zeit der Beschlagnahme gehörten. In anderen Fällen können sie für verfallen erklärt werden. Durch Verordnung können Ausnahmen sesigesett werden.

(2) Bird nicht auf Berfall erfannt oder fonnen die Bedarfsgegenstände oder ihr Erlos nicht ergriffen werden, jo ift dafür auf eine Gelbstrafe in der Sohe des Bertes der Bedarfsgegenftande oder ihres Erlofes gu erkennen. Die Gelbitrafe ift im Strafurteil, wenn fich aber die Unvollziehbarfeit des Berfalles erft fpater herausstellt, in einem besondern Beschluß auszusprechen. Der Beschluß ift den Barteien fundgumachen und fann binnen brei Tagen mit Beschwerbe angefochten werben. Beim Gerichtshof erfter Inftang fommt die Beschlußfaffung einer Berjammlung von brei Richtern gu. Die Erfauftrafe für die neben der Freiheitsftrafe angedrohte Belbitrafe und die Erfatitrafe für eine Gelbftrafe, die an die Stelle des Berfalles tritt, bürfen zusammen das Sochstmaß der angedrohten Freiheitsftrafe nur um die Salfte überfchreiten und niemals mehr als achtzehn Monate betragen.

(3) Liegt der objektive Tatbestand einer in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlung vor, ohne daß die Berson, die die Handlung vorge-

Betriebsaufficht.

\$ 14.

(1) Sit eine in diesem Befete mit Strafe bedrohte Sandlung im Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens begangen worben, fo fann das Gericht die Stellung biefes Unternehmens unter Aufficht für zuläffig erklären. Auf Grund eines folchen Erfenntniffes fann bie politische Behorde erfter Inftang ober Bundespolizeibehörde bem Unternehmen auf Roften bes Inhabers für hochstens ein Jahr einen Auffeher beftellen. Bor ber Musmahl des Auffehers ift je nach der Art bes Unternehmens die Rammer für Sandel, Gewerbe und Induftrie, die landwirtschaftliche Hauptforporation oder die jonftige Berufsvertretung zu hören. Der von der Behörde bestellte Auffeher tann alle Geschäfts-, Betriebs- und Borrateraume jederzeit betreten, in alle Geschäftsaufzeichnungen Ginsicht nehmen und über alle den Betrieb bes Unternehmens betreffenden Angelegenheiten Mustunft fordern. Er ift gur Berschwiegenheit über bie gu feiner Renntnis gelangten Beichäfts- und Betriebsgeheimniffe verpflichtet.

- (2) a) Ber den Aufseher an der Ausübung dieses Rechtes hindert oder unwahre Auskünfte erteilt:
 - b) wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheinunis, das ihm als Aufseher bekannt geworden ist, veröffentlicht, einem Unbefugten mitteilt oder in seinem oder einem fremden Betriebe verwertet.

wird, wenn die Handlung nicht nach einem andern Geiche einer strengeren Strafe unterliegt, negen übertretung von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu jünfzigtausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft;

Gewerbeverluft.

\$ 15.

Hat der Inhaber eines Gewerbes im Betriebe seines Unternehmens oder hat ein anderer Unternehmer bei Ausübung einer Beschäftigung, die nur gegen den Nachweis besonderer Kenntnisse oder auf Grund einer besonderen Berleihung oder einer Anmeldung betrieben werden dars, eine nach diesem Geiche strafbare Handlung begangen, so kann das Gericht erkennen, daß er des Gewerbes oder der Berechtigung zur Ausübung seiner Beschäftigung sür immer oder auf bestimmte Zeit verlustig sei. Ist das Gewerbe ein Realgewerbe, so kann ihm die Ausübung für bestimmte Zeit untersagt werden.

Beröffentlichung ber Ertenntniffe.

§ 16.

(1) Berurteilungen wegen eines nach diesem Gesetze strasbaren Bergehens ober Berbrechens sind zu veröffentlichen. Das Gericht bezeichnet im Urteil ein oder mehrere Tages- oder Wochenblätter, in denen das Urteil oder ein Auszug des Urteils je einmal auf Kosten des Berurteilten zu versöffentlichen ist. Auch ordnet das Gericht an, daß das Erfenntnis in der Gemeinde, wo der Vernrteilte wohnt, und in der Gemeinde, wo er die strasbare Handlung begangen hat, öffentlich angeschlagen werde.

(2) Berurteilungen wegen einer nach diesem Gesetze strafbaren Übertretung sind zu veröffentlichen, wenn das im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die Beröffentlichung kann auch bloß durch Anschlag in

ben Gemeinden geschehen.

(3) Wenn besondere Gründe dafür sprechen, sind auch die Urteilsgründe zu veröffentlichen.

(4) Das Gericht kann im Urteil neben ober statt der Beröffentlichung durch Druckschriften ober Anschlag in der Gemeinde auch die Bekanntmachung durch Anschlag in dem Geschäftsraum oder der Betriebsstätte des Berurteilten anordnen.

Landesverweifung und Abichaffung.

§ 17.

(1) Gegen Ausländer, die eines nach diesem Gesetze strafbaren Berbrechens schuldig erfannt werden, ist auf Landesverweisung (§ 25 St. G.), gegen Ausländer, die einer andern nach diesem Gesetze strafbaren Handlung schuldig erfannt werden, auf Abschaffung aus dem Gebiete der Republik zu erkennen.

(2) Gegen anderen Personen, die einer nach diesem Gesetze ftrafbaren Handlung schuldig erkannt werden, kann auf Abschaffung aus einem Ort ober

Land erfannt werden.

Rechtsfolgen der Berurteilung.

§ 18.

Mit der Berurteilung wegen eines Bergehens oder einer Übertretung nach diesem Gesetze sind dieselben gesetzlichen Folgen verbunden, wie mit der Berurteilung wegen Übertretung des Betruges.

Stellung unter Boligeiaufficht.

§ 19.

Personen, die wegen eines nach diesem Gesetze ftrafbaren Berbrechens ober Bergehens vernrteilt

worden sind, können, auch ohne daß das Urteil barauf erkennt, von der politischen Behörde erster Justanz, und wenn sich am Tatorte eine Bundespolizeibehörde befindet, von dieser Behörde mit den im § 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Ar. 108, bezeichneten Wirkungen unter Polizeiaussicht gestellt werden.

Saftung für Beld ftrafen.

§ 20.

(1) Für Gelbstrafen, die wegen einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung gegen den Bediensteten, Beaustragten, Bertreter oder gegen ein sonstiges Organ eines Betriebes verhängt werden, haftet der Inhaber des Betriebes, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, zur ungeteilten Hand mit dem Berurteilten. Die Haftung erstreckt sich auch auf Geldstrasen, die an die Stelle des Bersalles von Bedarfsgegenständen treten. Unter Inhabern von Betrieben sind nicht nur Einzelspersonen, sondern auch Gesellschaften (Bersonengemeinschaften) und juristische Personen zu verstehen.

(2) Soweit der durch die Handlung erzielte übermäßige Gewinn oder Berdienst einer andern Berson als dem Berurteilten zugeflossen ist, haftet für die an die Stelle des Bersalles tretende Geldstrafe auch diese Person zur angeteilten Hand mit

bem Berurteilten.

(3) Sbenso kann für eine solche Geldstrase hastbar gemacht werden, wer nach der Tat aus dem Bermögen des Berurteilten oder einer für die Geldstrase haftenden Person eine Zuwendung erhalten hat, wenn ihm die Zuwendung in der Absicht, die Einhebung der Geldstrase zu vereiteln, gemacht worden ist und er dies zur Zeit des Erwerbes wußte oder den Umständen nach annehmen mußte oder wenn ihm die Zuwendung unentgeltlich gemacht worden ist. Die Haftung ist auf den Bert der Zuwendung zur Zeit des Empfanges beschränkt. Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung haftet nur insoweit, als er durch sie noch bereichert ist.

(4) Die haftung geht auf bie Erben über.

Borichriften über das Berfahren.

Sicherstellung des Berfalles und ber Gelbftrafen.

\$ 21.

(i) Die Sicherheitsbehörden und Gerichte können zur Sicherung des Verfalles die Beschlagnahme der Bedarfsgegenstände oder ihres Erlöses verfilgen. (2) Unterliegen die Bedarfsgegenstände raschem Berderben oder lassen sie sich nicht ohne unverhältnismäßige Kosten ausbewahren, so können sie, soweit ihre Ausbewahrung nicht zur Sicherung des Beweises ersorderlich ist, zu dem amtlich sestgeseten oder üblichen Breise, wenn es aber an einem solchen sestie, wenn es aber an einem solchen sestimmenden Breise veräußert werden. Der Erlös ist fruchtbringend anzulegen und tritt an die Stelle der veräußerten Gegenstände. Die Beräußerung wegen unverhältnismäßiger Ausbewahrungskosten unterbleibt, wenn rechtzeitig ein zur Deckung dieser Kosten ausreichender Betrag bei Gericht oder der Sicherheitsbehörde erlegt wird.

(3) Ift jemand einer nach diesem Gesetzeitrasbaren Handlung dringend verdächtig und ist gegründete Besorgnis vorhanden, daß ohne Sicherstellung die Einbringung der vorzussichtlich zu verhängenden Gelbstrase vereitelt oder beträchtlich erschwert werden könnte, so kann ihm das Strasgericht austragen, binnen einer bestimmten Frist eine die Hälfte des gesetzlichen Höchstmaßes der angedrohten Strase nicht übersteigende Kautionsssumme bei Gericht zu erlegen oder auf eine andere im § 193 St. P. D. bezeichnete Art sicherzusstellen. Durch den gerichtlichen Erlag erwirdt der Bund

ein Pfandrecht an den hinterlegten Sachen.

(4) Gegen den Beschluß, womit die Sicherstellung aufgetragen oder der Antrag auf Erlassung eines Sicherstellungsauftrages abgewiesen wird, kann binnen drei Tagen Beschwerde ergrissen werden. Die Beschwerde hat keine ausschiedende Wirkung. Auf Grund eines solchen Sicherstellungsauftrages hat das Exekutionsgericht die Exekution zur Sicherstellung zu bewilligen, ohne daß es der Bescheinigung einer Gesahr bedarf. Die Exekution ist auf Antrag des Verpflichteten einzustellen, wenn der Sicherstellungsauftrag aufgehoben wird oder wenn der Verpflichtete die verhängte Geldstrase erlegt hat oder rechtskräftig freigesprochen oder auf andere Beise außer Verfolgung gesetzt ist.

Mitmirtung ber Breisprufungsftellen.

§ 22.

(1) Über die Frage, ob das Entgelt für einen Bedarfsgegenstand, eine Bedarfsleistung oder die Bermittlung eines Rechtsgeschäftes (§ 2, 3. 1) offenbar übermäßig ist, ist unter Bekanntgabe des Sachverhaltes das Gutachten der zuständigen Preisprüfungsstelle einzuholen, wenn nicht das Übermaß tlar zutage liegt, die Ansicht der Preisprüfungsstelle schon aus Gutachten über andere Strassachen bekannt ober die Einholung des Gutachtens aus andern Gründen offenbar überslüssig ist. Auch über andere Fragen, die in einem Straspersahren wegen einer

nach diesem Gesetze strasbaren Handlung von Bedeutung sind, kann ein Gutachten der Preisprüfungsstelle eingeholt werden, insbesondere über die Frage,
ob ein Gegenstand oder eine Leistung einem Lebensbedürfnis der Menschen oder Haustiere unmittelbar
oder mittelbar dient (§ 1), ob das übliche Entgelt
wesentlich überschritten wurde (§ 3) und ob einvolkswirtschaftlich unnüger Zwischenhandel vorliegt
(§ 6 d).

- (2) Das Gutachten über die Übermäßigkeit des Preises hat das Gericht oder der Staatsanwalt schon vor Erhebung der Anklage und im bezirksgerichtlichen Bersahren, wenn Vorerhebungen gepflogen werden, noch vor Anordnung der Hauptverhandlung einzuholen. An Orten, für die ein Kriegswucheramt oder ein kriegswirtschaftliches Überswachungsamt besteht, kann das Gutachten der Preissprüfungsstelle auch schon von diesem Amte eingeholt werden.
- (3) Bei Einholung des Gutachtens ist der Preisprüfungsstelle eine angemessene Frist zu bestimmen. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist das Berfahren ohne weiteres Zuwarten fortzusepen oder zu beenden.
- (4) Hit ein Gutachten erstattet worden, so kann das Gericht in wichtigeren Fällen die Preisprüfungsstelle ersuchen, eines oder zwei ihrer Mitglieder mit der Bertretung des Gutachtens in der Berhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen. Für die Bernehmung dieser Mitglieder gelten die Borschriften über die Bernehmung von Sachverständigen.
- (6) Für das schriftliche Gutachten der Preisprüfungsstelle ist, wenn die Kosten des Strasverfahrens nicht vom Bunde zu tragen sind, eine Sachverständigengebühr zu berechnen, derzn Höhe und Verwendung durch Verordnung bestimmt wird.

Sofortige Bollftredbarteit einftim: miger Schuldfpruche.

\$ 23.

(1) Fft jemand von einem Schöffens oder Geschwornengericht einer in diesem Gesetze mit Strase bedrohten Handlung einstimmig für schuldig erklärt und nicht auch noch wegen einer andern strasbaren Handlung verurteilt worden, so haben Rechtsmittel gegen das Urteil, soweit es sich um die Bollziehung von Gelds oder Freiheitsstrasen handelt, keine aufschiebende Wirkung. Wird der Verurteilte in der Folge freigesprochen, so hat er Anspruch aus Entschädigung nach dem Gesetze vom 21. März 1918, R. G. Bl. Ar. 109.

(2) Ift der Verurteilte auch noch einer andern strafbaren Sandlung schuldig erfannt worden, fo fann bas Bericht bie fofortige Bollftredung ber Strafe anordnen.

Befondere Bestimmungen über den Berfall, die Betriebsaufficht und die Baftung für Belbftrafen.

\$ 24.

(1) Uber die Bulaffigkeit der Betriebsaufficht und die Saftung für Gelbstrafen ift in der Regel in dem über die Sauptfache ergehenden Urteil gu erfennen. Dasfelbe gilt für ben Berfall, auch wenn

er nicht als Strafe verhängt wird.

t with any but, Taken allegies, Pello

TE ADD OF THE BEST OF THE STATE OF THE STATE

THE SHEET THE BEST TOWNERS BOTH THE

(2) Wird jedoch über die Hauptsache nicht mit Urteil erfannt ober fann über die Betriebsaufficht, die haftung oder den Berfall nicht ohne Berzögerung des Berfahrens zugleich mit der Saupt fache entschieden werden, jo erkennt darüber auf Untrag des öffentlichen Untlägers das gur Entscheidung in der Hauptsache zuständige Gericht, nachdem der Untersuchungsrichter oder im bezirksgerichtlichen Berfahren der Einzelrichter die etwa erforderlichen Erhebungen gepflogen hat, in einer mündlichen Berhandlung durch Urteil. Auf die Berhandlung, die Entscheidung und deren Ansechtung sind die Bestimmungen über die Hauptverhandlung und das Urteil in der Hauptverhandlung und das Urteil in der Hauptverhandlung und das Urteil in ber Sauptfache finngemäß an-

> (8) In beiden Fällen find Perfonen, die nicht beschuldigt find, deren Rechte aber durch die Ent= scheidung über den Berfall ober die Betriebsaufaufficht berührt werden ober die für die Geldftrafe haften, gur Berhandlung gu laben. Gie find, foweit es fich um den objektiven Tatbeftand ober um Die Entscheidung über ben Berfall, Die Betriebsaufficht ober die Saftung handelt, gleich bem Ungeklagten berechtigt, tatfächliche Umftande vorzubringen, Antrage zu ftellen und die Entscheidung anzufechten. Sie fonnen das Urteil insbesondere wegen Richtigfeit anfechten, wenn das Gericht feine Befugniffe überschritten hat. Gie fonnen ihre Sache felbft ober durch einen Bevollmächtigten führen und fich eines Rechtsbeiftandes aus der Bahl ber in die Berteibigerlifte eingetragenen Berfonen bedienen. Durch ihr Nichterscheinen wird bas Berfahren und bie Urteilsfällung nicht aufgehalten. Gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil fonnen fie nicht Einspruch erheben.

Unguläffigkeit eines Strafauf= fcubes.

§ 25.

Die Bestimmungen der §§ 401 und 409 der Strafprozeffordnung über den Aufschub von

Strafen find im Berfahren wegen einer nach diefem Gefete ftrafbaren Sandlung nicht anwendbar.

Soluß= und übergangsbeftimmungen.

§ 26.

- (1) Dieses Geset tritt am fünfzehnten Tage nach der Kundmachung in Birksamkeit. Die §§ 1 bis 20 finden auf früher begangene strasbare Hand-lungen nur insoweit Anwendung, als der Betroffene danach keiner strengeren Behandlung unterliegt als nach den bisher geltenden. Bestimmungen.
- (2) Die §§ 20 bis 25, 46, 47, 50 und 51 und, soweit sie sich auf diese Bestimmungen beziehen, auch die §§ 42 bis 45, 52 und 53 der Kaiserlichen Berordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, treten zur selben Zeit außer Kraft.
- (3) Soweit die Beftimmungen der angeführten Kaiserlichen Berordnung unberührt bleiben, sind sie mit Ausnahme der §§ 1 bis 5, 10 und 12 bis 16 nicht bloß auf Bedarfsgegenstände, sondern sinngemäß auch auf Bedarfsleistungen im Sinne des des § 1 dieses Gesetzes anzuwenden.
- (4) Mit dem Bollzuge biefes Gesetzes ift ber Bundesminifter für Juftig betraut.

Begründung.

Am 15. Juni 1920 hat die Konstituierende Nationalversammlung in einer Entschließung die Regierung aufgesordert, "einen Gesehentwurf zur energischesten Bekämpfung der Preistreiberei und aller Arten des Buchers mit Lebensmitteln und unentbehrlichen Waren, serner der Hamsterei und des Schleichhandels vorzulegen, der auch ein rasches und zielführendes Straspersahren verbürgt". Dasselbe Begehren ist vorher und nachher auch in zahllosen öffentlichen Kundgebungen und mannigsaltigen Anregungen und Borschlägen gestellt worden, die dem Bundesministerium sur Justiz aus den verschiedensten Bevölkerungskreisen und von einer Neihe von Ümtern und privaten Körperschaften vorgelegt worden sind.

Auf der anderen Seite wird geltend gemacht, daß Strafbestimmungen ein untaugliches Mittel seien, die herrschende Teuerung zu bekämpsen. Die ehernen Gesetze der Bolkswirtschaft hätten sich noch immer als stärker erwiesen als die papiernen des Staates. Die Teuerung habe troh der wiederholten und immer mehr verschärften gesetlichen Maßnahmen unaufhaltsame Fortschritte gemacht. Die Strafdrohungen hätten nur den legitimen Handel zurückgedrängt und ihn gezwungen, seine Aufgabe zum großen Teil einer Schar von parasitären Existenzen zu überlassen, die die Gesahr strafrechtlicher Verfolgung nicht schenen, sondern im Gegenteil benuben, um durch Risisoprämien, die sie den Preisen

Bufchlagen, ihren Gewinn ins ungemeffene gu erhöhen.

Es wäre nun freilich ein fruchtloses Bemühen, der in den volkswirtschaftlichen Berhältnissen begründeten Tenerung durch Strafgesete Einhalt tun zu wollen. Der durch den Krieg und
seine Folgen hervorgerusene Gütermangel, die Entwertung unseres Geldes, die ungeheure Schuldenlast,
die unseren Staat bedrückt, die Zerreisung jahrhundertealter wirtschaftlicher Bande, alles das mußte
eine enorme Bertenerung der Lebenshaltung mit sich bringen. Diese Tenerung wird kein Strafgeset
aus der Welt schassen sonnen, und wäre es mit Blut geschrieben. Aber nicht diese Tenerung ist es,
gegen die sich der allgemeine Unwille wendet. Was die Bevölkerung empört und mit Recht empört, ist
die Erscheinung, daß es bei dieser natürlichen Vertenerung der Lebenshaltung nicht sein Bewenden hat,
daß gewissenlose Spekulanten die allgemeine Not dazu benutzen, sich durch ganz willkürliche, in den
wirtschaftlichen Verhältnissen nicht begründete Erhöhungen der ohnedies schon drückend hohen Preise
und durch andere verwersliche Mittel auf Kosten der Allgemeinheit zu bereichern und daß auf diese
Weise nicht nur die verderblichen Folgen des verlorenen Krieges ausschließlich auf die Schultern der
Verbraucher abgewälzt, sondern diese noch darüber hinaus förmlich tributpschichtig gemacht werden, damit
andere um so üppiger seben können. Das aber kann der Staat schon um seiner eigenen Sicherheit willen
nicht dulden. Schritte er gegen diese Übergriffe nicht selbst ein, so würde sich die Repression alsbald
in Formen vollziehen, die seinen eigenen Bestand bedrohen.

In der Tat haben denn auch alle Staaten, in denen sich ähnliche Erscheinungen zeigen wie bei uns, zu den Mitteln des Strafrechtes Zuslucht genommen, um der Ausbeutung der Bevölkerung Einhalt zu tun. Das ist allerdings nicht überall in der zweckmäßigsten Beise geschehen. Die Strasdrohungen sind zum Teil so unvollkommen gesaßt, zum Teil so misverständlich gedeutet worden, daß sie ihren Zweck oft nicht oder nur unvollkommen erfüllen. Allein das hängt nicht mit dem Besen, sondern nur mit der Neuheit der Sache zusammen. Auch die Gesetzebung und Rechtsprechung müssen erst Ersahrungen sammeln, ehe sie zu befriedigenden Ergebnissen gelangen. Noch kaum jemals hat sich ein Rechtsgedanke in der Form behauptet, die ihm bei seinem ersten Austreten die Not der Stunde

gegeben batte.

Niemand kann bestreiten, daß es straswürdige Formen der Ausbeutung gibt und daß sie in einem höchst bedrohlichen Umfange tatsächlich geübt werden. Es nuß möglich sein, sie so zu umschreiben, daß gerade nur sie und nicht auch noch solche Betätigungen von der Strasdrohung getroffen werden, die bloß eine nach den herrschenden sittlichen und rechtlichen Anschauungen noch erlaubte Ausnutzung der wirtschaftlichen Berhältnisse bedeuten. Es wäre Übereilung, die Flinte ins Korn zu werfen, weil nicht gleich die ersten Schülze ins Schwarze getroffen haben.

Der vorliegende Entwurf sett sich, soweit er sich auf das materielle Recht bezieht, drei Ziele: Er will den Kreis des strafbaren Unrechtes erweitern, indem er einige bisher noch unverhotene oder doch nicht gerichtlich strafbare Formen der Ausbeutung mit gerichtlicher Strafe bedroht, er will die Strafen für die schon seht strafbaren Ausbeutungshandlungen verschärfen und er will Unklarheiten und Mängel in der bisherigen Fassung der strafbaren Tatbestände beseitigen oder doch milbern.

In dieser Beziehung find hauptfächlich vier Begriffe als flarungsbedürftig bezeichnet worden, die Begriffe: Bedarfsgegenstand, übermäßiger Preis, Rettenhandel und Machenschaften. Die zulest genannten

brei Begriffe jucht ber vorliegende Entwurf genauer zu umichreiben.

1. Als übermäßig soll ein Entgelt angesehen werden, durch das sich der Beräußerer die durch den Gütermangel gesteigerte Nachfrage oder das verringerte Angebot oder eine fünstliche Ausschaltung oder Beschränkung des freien Wettbewerbes in einer durch die übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtsertigten Weise zunuge macht. Durch diese Begriffsbestimmung wird die Preistreiberei zunächt als Ausbeutungshandlung charafterisiert, und zwar — zum Unterschiede gegen den Wucher, der in der Ausbeutung einer auf individuesse Ursachen zurückzusührenden ungünstigen Lage des anderen Vertragsteiles besteht — als Ausbeutung der allgemeinen Not; als Ausbeutung einer Zwangslage, unter der alse leiden, mag diese Zwangslage auf den Gütermangel oder auch auf eine künstliche Ausschaltung oder Beschränkung des freien Bettbewerbes zurückzusühren sein. Der Täter muß sich diese allgemeine Not in einer durch die übrigen wirtschaftlichen Berhältnisse nicht gerechtsertigten Weise zunuze machen, er muß daraus für sich ungerechtsertigte Vorteile ziehen oder ziehen wollen.

Mis wirtschaftliche Berhaltniffe, auf die es bei der Frage nach der Übermäßigfeit des Preifes ankommt, nennt ber Entwurf beifpielsweise: Die Gestehungstoften gur Beit ber Erzeugung ober Unschaffung, bie feither eingetretenen Anderungen in den Berftellungs- oder Unschaffungsbedingungen, die mit Weichaften ber fraglichen Art verbundenen Risten und die Natur des Geschäftsbetriebes. Alle bieje Umftande find aber nicht etwa mechanisch in Rechnung zu ftellen, sondern es ift auf fie blog billige Rudficht su nehmen. Gie durfen alfo nur in Rechnung geftellt werden, joweit es ber Billigkeit entspricht. Bei ben Bestehungstoften ift das besonders betont durch den Beisat, daß nur die nach vernünftigen wirtschaft= lichen Grundfägen aufgewendeten Gestehungskoften in Anschlag gebracht werden durfen. Ber leichtfertig oder gar bewußt, etwa um seinen Absatz um jeden Preis zu erhöhen, vom volkswirtschaftlichen Stand-punft betrachtet unrationell produziert oder einkauft, kann sich nicht damit rechtsertigen, daß bas von ihm verlangte Entgelt die Berftellungetoften oder den Unschaffungspreis nicht ober nur um weniges übersteige. Ebensowenig fonnen die fattischen Gestehungstoften angerechnet werben, wenn sich feit ber Erzeugung ober Unschaffung die Berftellungskoften ober ber Großhandelspreis fo verbilligt haben, bag fich bas beim Absat bes fertigen Produftes bereits fühlbar macht ober fühlbar machen mußte. Saben fich umgetehrt in abnlich wirkfamer Beife bie Erzengungs- ober Anichaffungskoften erhöht, fo muß auch barauf billige Rudficht genommen werden. Es wiberfprache aber ber Billigfeit, Diefe Erhöhung auch bann Bu berudfichtigen, wenn ber Absatz verzögert und die Bare etwa absichtlich gurudgehalten worden ift, um eine Steigerung der Preise abzumarten, ober wenn der Umftand, bag bie Produktions- oder Unschaffungetoften, etwa durch Lohnforderungen, fteigen, dazu benutt wurde, auch die fertige und vorrätige Ware sofort "hinaufzunumerieren", als ob sie schon unter den ungünstigeren Bedingungen erzeugt ober angeschafft worden wäre. Denn dadurch würde der Unternehmer einen Gewinn machen, dem keinerlei volkswirtschaftliche Leistung entspricht. Es wird vielmehr in der Übergangszeit, dis die vorhandenen Borrate erichopft find, nur ein Durchschnittspreis als angemeffen erachtet werden konnen, ber bem betreffenden Produktiones ober Sandelszweig im gangen keinen großeren Gewinn ermöglicht als ben, ben er ohne die Erhöhung ber Berftellungs= ober Unichaffungstoften erzielt hatte.

Billiges Ermessen wird auch das Maß zu bestimmen haben, bis zu dem die mit einem Geschäftsbetrieb verbundenen Risken bei der Preiskalkulation berücksichtigt werden dürsen. Das Risiko gewagter Spekulationen muß der Kausmann allein tragen. So wenig er bereit ist, den Gewinn aus einer solchen Spekulation zu einer Herabsetung der Preize zu verwenden, so wenig kann er verlangen, daß ihm die Verbraucher mit der Ware auch noch jedes Risiko abnehmen, daß ihm durch Überwälzung aller Risken ein erfolgreicher Betrieb seiner Geschäfte förmlich garantiert werde. Underseits wäre es wieder unbillig zu verlangen, daß Industrie und Handel die erhöhten Gesahren, die die gegenwärtige wirtschaftliche

Lage mit sich bringt, ganz allein tragen. Gesahren, denen selbst die "Sorgsalt eines ordentlichen Kaufmannes" nicht auszuweichen vermag und die heute mit der Abwicklung auch der korrektesten Geschäfte verbunden sind, werden in einem Maße, das die erfahrungsmäßige Wahrscheinlichkeit des möglichen Schadens nicht übersteigt, berücksichtigt werden müssen, weil sonst gerade die redlichen Kreise gehindert würden, ihre Geschäfte sortzusehen und der Handel immer mehr in die Hände der strupellosen

Bewinner geriete.

Wenn der Entwurf endlich noch die Natur des Geschäftsbetriebes für beachtlich erklärt, so will er damit andeuten, daß die Frage der Übermäßigkeit eines Entgeltes nicht ausschließlich nach generellen Gesichtspunkten geprüft, daß dabei dis zu einem gewissen Grade auch auf Artmerkmale des Betriebes Rücksicht genommen werden muß, in dem die Ware ausgeboten wird. Dier werden insbesondere die sogenannten Generalregien eine Rolle spielen, soweit sie sich volkswirtschaftlich rechtsertigen lassen. Wer am Kaffeehaustisch seine Geschäfte abschließt, muß mit einem andern Maßkab gemessen werden, als wer eine seite Betriebsstätte hält und sür Anslagen aufkommen muß, die dem andern erspart bleiben. Wer in der inneren Stadt seine Niederlassung hat, hat höhere Regien als der Kausmann in der Vorstadt oder auf dem Lande. Allerdings werden diese höheren Regien bei dem einzelnen Artikel nur soweit in Anschlag gebracht werden können, als sie nicht durch den größeren Absat oder sonst durch den größeren Umfang des Betriebes ausgeglichen werden. Ein auch durch die Art des Betriebes nicht gerechtsertigter Auswand wird keinessalls in Rechnung gestellt werden dürsen.

Der Entwurf vermeidet es, auf die Sohe des individuellen Gewinnes als enticheidendes Merkmal hinzuweisen, wie das das deutsche Gesetz tut. Gin Preis kann auch dann übermäßig sein, wenn der Beräußerer gar keinen Gewinn erzielt — etwa weil er zu teuer eingekauft ober weil seine Spekulation fehlgeichlagen hat. Auch die Abwalzung eines erlittenen Berluftes auf die Konfumenten fann eine ftrafwurdige Ausbentung fein. Dem Gedanken, daß nur die Sobe des Gewinnes über die Übermäßigkeit des Breifes entscheibe, liegt icheinbar die burch nichts zu rechtfertigende und erft mit der Kriegswuchergeset= gebung entstandene Borffellung jugrunde, daß der Unternehmer bei jedem Geschäfte unbedingt einen Gewinn erzielen muffe. Bei ber Anwendung diefes Gedankens wird auch nur zu leicht überseben, daß die Sobe des Gewinnes auch durch eine Reihe von Faktoren bestimmt wird, deren Birksamkeit man nicht ausschalten barf, will man der Gittererzeugung und dem Gutertausche nicht jeden Unsporn ju volkswirtschaftlich nüplicher Betätigung nehmen. Der regfame und tüchtige Raufmann und Gemerbetreibende muß einen höheren Gewinn erzielen burfen als ber trage und nachläffige. Sonit wurde fich niemand mehr bemühen, die billigfte Gintaufsquelle ausfindig gu machen, die Broduktionsmethoden gu verbeffern, Ersparungen im Betriebe zu erzielen und alles das zu inn, wovon ichlieflich eine Berbilligung der Bedarfsgegenstände zu erhoffen ift. Der Gewinn ift, soweit er gerechtfertigt ift, nichts anderes, als bie Entlohnung für die geleistete volkswirtschaftlich nützliche Arbeit. Der Wert dieser Arbeit soll auch ber Maßstab für ben guläffigen Rugen sein und in diesem Sinne wird bei der Brufung, ob ein Entgelt übermäßig ift, allerdings auch die Bobe bes Gewinnes eine Rolle fpielen. Dabei wird aber auch wieber nicht außer acht gelaffen werben durfen, daß in einer völlig zusammengebrochenen Boltswirtichaft auch die Arbeit nicht mehr fo bezahlt werden fann wie unter normalen Berhaltniffen, daß die traurige Lage unseres Gemeinwesens von allen Bundesburgern Opfer verlangt und daß daber niemand beanspruchen tann, heute auf bemfelben Gus weiter gu leben wie vor dem Kriege. Auch der Unternehmer wird bemnach bis zu einem gewiffen Grabe bei der Bemeffung seines Gewinnes auf die allgemeine volkswirtschaftliche Lage Rücksicht zu nehmen haben. Sein Blick darf nicht wie bis vor furgem ausschließlich auf sein privatwirtschaftliches Interesse gerichtet sein. Das ift ber Grundgedanke aller Normen bes neuen Gefetes und insbesondere bes Berbotes ber Preistreiberei im engeren Ginne,

Die Strafdrohung aber geht nicht so weit als die Norm. Es soll nur bestraft werden, wer vorsählich ein übermäßiges Entgelt fordert oder sich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt. Das Geset verlangt also zur Bestrafung, daß der Täter die sür die Bestimmung des angemessenen Preises maßgebenden tatsächlichen Umstände gekannt habe. Daß er selbst zu dem Schlusse gelangt sei, der von ihm begehrte Preis sei "übermäßig", daß er also seine Tat dem Strafgesetz subsumiert habe, wird damit nicht vorausgesetzt. Und noch in einer zweiten Beziehung ist die Strafdrohung enger als das Berbot. Es soll nur die offenbare Überschreitung des durch die volkswirtschaftlichen Berhältnisse gerechtsertigten Entgeltes strafdar machen, also nur eine Überschreitung, die dem, der diese wirtschaftlichen Berhältnisse überblickt, nicht zweiselhaft sein kann.

2. Das Wort Kettenhandel erläutert der Entwurf durch die Bestimmung, daß bestraft werden soll, wer mit Bedarfsgegenständen volkswirtschaftlich unnügen Zwischenhandel treibt, wer also bloß einen Gewinn erzielen will, ohne zugleich die Gütererzeugung durch Erleichterung des Absahes oder den Bersbrauch durch Erleichterung der Bedürfnisbesriedigung zu fördern, wer den Handel mit Bedarfsgegen-

ftänden zur reinen Spekulation herabwürdigt, ohne durch feine Geschäfte einem volkswirtschaftlichen Zwecke zu dienen. Durch diese Strafbruhung wird im weitesten Umfang jene Erscheinung getroffen, die im Bolksmund als Schiebertum bezeichnet wird.

Ihre Faffung ichust zugleich ben legitimen Sandel gegen unbegrundete Berfolgungen.

3. Bohl ber untlarfte Begriff in allen geltenden Bestimmungen ift ber ber "Machenschaften, Die geeignet find, den Preis von Bedarfsgegenftanden zu fteigern". Er ift als "unlautere Ausnugung ber friegswirtschaftlichen Berhältniffe" befiniert worben, "bie, ohne Rettenhandel zu fein, geeignet ift, ben Breis von Bedarfegegenftanden zu fteigern". Unter diese Definition fielen aber wohl fo ziemlich alle Formen ber Preistreiberei und des Rriegswuchers. Gie alle waren dann nur Unterarten ber Machen= ichaften. Gin Begriff, ber nicht nur aller Bragifion, fondern auch aller Unschaulichfeit entbehrt, eignet fich wohl nicht zum Aufbau von ftrafbaren Tatbeftanben. Der Entwurf fest baber an die Stelle ber Strafbrohung gegen "Machenschaften" zwei Tatbestände, die den Strafbestimmungen der §§ 19 und 20 des Getreideterminhandelsgesetzes und den Bestimmungen des Strafgesepentwurfes vom Jahre 1912 über die Rurstreiberei nachgebilbet find. Es foll ftrafbar fein, wer in ber Abficht, ben Breis von Bebarfsgegenftanden ju fteigern, das Ginten des Breifes ju verhindern oder einen folden Erfolg gu forbern, ein Scheingeschäft abichließt, eine unwahre Nachricht verbreitet oder fonft ein Mittel der Freführung anwendet, und wer für eine Sandlung oder Naturalleiftung, durch die fünftlich auf die Breisbildung eingewirft werben foll, Bermögensvorteile verspricht ober gewährt oder fich oder einem andern gewähren oder versprechen läßt. Damit burften die wichtigften ftrafwürdigen Braftifen getroffen fein, Die neben den fonft im Entwurf mit Strafe bedrohten Sandlungen die Teuerung zu vermehren ober ben Breisabban gu berhindern geeignet find.

Die schärfere Ausprägung der bisher streitigen und unklaren Begriffe des offendar übermäßigen Preises, des Kettenhandels und der Machenschaften dürfte hinreichen, die den geltenden Beftimmungen von vielen Seiten nachgesagte Gesahr der Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Der Entwurf unterläßt es deshalb, auch die schon in der geltenden Berordnung enthaltene Definition des Bedarfsgegenstandes zu ändern. Die in dieser Richtung laut gewordenen Bünsche zielen weniger auf eine Klarstellung als auf eine Sinengung des Begriffes ab. Es macht sich das Bestreben geltend, die Strastochungen gegen Preistreiberei und die verwandten Deliste auf Güter zu beschränken, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, also auf die notwendigsten Kahrungs-, Besleidungs- und Beheizungsmittel. Allein eine solche Beschränkung wäre von den schädlichsten Birkungen. Sie würde die Produktion und den Handel geradezu aneisern, sich statt der Herbeischaffung der notwendigsten Dinge der Erzeugung und der Einsuhr von entbehrlichen Waren zuzuwenden, die einen durch die gesetzlichen Borichristen nicht beschränkten Gewinn ermöglichen würden. Sie würden den schon setz bestehenden Anreiz, sür die Bolksernährung bestimmte Kohprodukte dieser Berwendung zu entziehen und sie statt zu Bolksernährungsmitteln zu gewinndringenderen Erzeugnissen zu verarbeiten, nur noch erhöhen.

Die zweite Aufgabe des Entwurfes bildet die Berschärfung der Strafen. Soweit es sich um Geldstrafen handelt, ist die Erhöhung schon durch die seit Erlassung der Preistreibereiverordnung eingetretene Entwertung des Geldes geboten. Die Geldstrafen wurden deshalb durchschnittlich auf das 20- dis 25sache erhöht. Bei den Freiheitsstrafen wird die untere Grenze der Arreststrafen von 14 Tagen auf einen Monat, das Höchstung der Kerkerstrase von drei auf zehn Jahre hinaufgesept. Als neues Strafmittel wird die Landesverweisung und Abschaffung angedroht. Für Ausländer soll sie zwingend vorgeschrieben werden. Der Berfall, disher immer nur fakultativ, soll sie die Fälle, wo die den Gegenstand der strafbaren Handlung vilbenden Bedarzsgegenstände dem Bernrteilten oder seinem Austraggeber gehören, zwingend vorgeschrieben werden. Auch in anderen Fällen soll nach wie vor auf Berfall erkannt werden können. Doch wird die Regierung ermächtigt, durch Berordnung Ausnahmen sestzallesen. Gedacht ist dabei vornehmlich an den im Interesse Aredites vielleicht einmal nötigen besonderen Schutz von Ausländern, die im Inland Konsignationslager halten. Auch soll auf den Berfall im obsektiven Versahren erkannt werden können, wenn der obsektive Tatbestand einer mit Strase bedrohten Handlung vorliegt, der Täter aber nicht versolgt oder verurteilt werden kann.

Sin der bisherigen Gesetzgebung unbekanntes Sicherungsmittel bildet die Verhängung der Aussicht über den Betrieb. Sie soll nicht bloß über Gewerbetreibende im Sinn der Gewerbevohnung, sondern über alle Personen verhängt werden können, die ein wirtschaftliches Unternehmen betreiben und in deren Berrieb eine in dem neuen Gesetze mit Strase bedrohte Handlung begangen worden ist. Das Gericht soll die Mahregel bloß sür zuläsig erklären, wirklich verhängen soll sie Sicherheitsbehörde.

Die Strafe des Gewerbsverlustes wird ausgedehnt auf alle Beschäftigungen, die, ohne Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung zu sein, nur gegen den Nachweis besonderer Renntniffe oder nur auf Grund einer besonderen Berleihung oder einer Unmeldung betrieben werden dürfen.

Eine Betschärfung bedeutet anch die Erweiterung der Haftung für Gelbstrafen. Bisher war neben bem Bernrteilten nur der Betriedsinhaber für die Gelbstrafe haftbar. Künftig foll für Geldstrafen, die an Stelle des Berfalles von Bedarfsgegenständen verhängt werden, auch jeder haftbar sein, dem 'ein Anteil an dem durch die strafbare Handlung erzielten übermäßigen Gewinn oder Berluft zugestoffen iff, und jeder, der aus dem Bermögen des Berurteilten eine unentgeltliche Zuwendung oder eine Zuwendung erhalten hat, die ihm in der Absicht gemacht worden ist, die Eindringung der Geldstrafe zu vereiteln, vorausgesetzt, daß er diese Absicht kannte oder annehmen mußte. Die Haftung ist in allen diesen Fällen auf den Bert des Empfangenen beschränkt, bei dem gutgläubigen Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung sogar nur auf die Bereicherung.

Die bedeutsamsten Anderungen aber bestehen in der Aufstellung neuer und der Erweiterung schon jest strafbarer Tatbestände. Diese Anderungen beziehen sich auf vier Buntte:

Den Bedarfsgegenftanden merben Arbeitsleiftungen gleichgeftellt, Die einem Bebensbedürfniffe ber Menichen ober ber Saustiere unmittelbar ober mittelbar bienen und ben Gegenftand eines Berfvertrages bilben. Dienit- und Lohnvertrage bleiben baber außer Betracht. Die Gleichstellung folcher Arbeitsleiftungen mit Bedarfsgegenständen entspricht einem oft und nachdrucklich geaußerten Berlangen der Offentlichkeit und es lagt fich bagegen faum ein ftichhaltiger Ginwand erheben. Es lagt fich nicht rechtfertigen, einen Unternehmer, der fur die Erzeugung eines Bedarfsgegenftandes ein offenbar übermäßiges Entgelt verlangt, nur dann gu ftrafen, wenn er auch ben Stoff liefert, aus bem ber Gegenstand erzeugt ift, ihn aber ftraflos zu laffen, wenn der Besteller den Stoff beigestellt bat. Die Ausbentung tann in beiden Fallen gleich groß, ja im zweiten Falle noch viel offenbarer fein. Aber nicht nur die Berftellung ober Beranderung einer Sache, auch jeder andere durch Urbeit berbeiguführende Erfolg, jum Beifpiel die Beforderung von Berjonen ober Sachen, fann fur den Unternehmer gur Quelle der Ausbeutung werden. Der Entwurf bezieht daber alle Bedarfsleiftungen ein, die Gegenftand eines Bertvertrages find. Dabei ift natürlich vorausgesett, bag esufich um Arbeiteleiftungen handelt, Die eine burchschnittliche Bewertung gulaffen. Sochft perfonliche Leiftungen eines Runftlers ober Gelehrten tonnen mit bem allgemeinen Magitabe nicht gemeffen werben, und wo der Magitab fehlt, tann auch von einem übermaß nicht die Rebe fein. Bon einem Entgelt für folche höher qualifizierte Leiftungen wird niemals gefagt werben fonnen, daß fich ber Empfänger die durch ben Gutermangel gefteigerte Nachfrage ober bas verringerte Unbot ober eine funftliche Ausschaltung ober Beschranfung bes freien Bettbewerbes zunute gemacht habe.

Neben den Bedarfsleistungen werden die Bermittlungen besonders erwähnt, weil es fraglich ist, ob der Mäklervertrag als Berkvertrag aufgefaßt werden kann. Denn er verpflichtet in der Regel nur ben einen Teil, den Erfolg zu bezahlen, nicht aber den andern, diesen Erfolg auch herbeizuführen.

Begen Bergeudung von Bedarssgegenständen soll bestraft werden, wer Lebensmittel und andere Bedarssgegenstände, an denen Mangel herrscht, durch übermäßigen Auswand vergeudet. Unter Bergeudung ist nicht nur jede andere als die bestimmungsmäßige Berwendung der Bedarssgegenstände, sondern auch die bestimmungsmäßige Berwendung in einem durch das Bedürsnis des Berwendenden offendar nicht gebotenen Ausmaße zu verstehen. In beiden Fällen ist aber überdies ersorderlich, daß dem Berwendenden übermäßiger Auswand zur Last fällt. Übermäßig ist der Auswand nicht erst dann, wenn er den Bersmögenss oder Einkommensverhältnissen des Täters nicht entspricht, sondern schon dann, wenn er jene Mäßigung und Rücksicht auf die allgemeine Not und das Elend vieler hunderttausend darbender Mitbürger vermissen läßt, die im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung heute von jedem Bohlsbabenden gesordert werden nuß.

Begen Schleichhandels soll bestraft werden, wer unbefugt oder mit Berlegung einer den Berkehr mit bestimmten Bedarfsgegenständen regelnden Borschrift mit Bedarfsgegenständen Handel treibt oder den Handel mit Bedarfsgegenständen vermittelt. Der Schleichhandel ist in der Regel eine Übertretung und soll von der politischen Behörde bestraft werden. Ber aber gewerdsmäßig Schleichhandel treibt, das heißt in der Absicht, sich durch Biederholung gleichartiger Handlungen eine ständige Einkommensquelle zu erschließen oder einen dauernden Erwerd zu verschaffen, soll auf Begehren der Sicherheitsbehörde wegen Vergehens gerichtlich gestraft werden. Da sich für den gewerdsmäßigen Schleichhandel keine bestimmten Werkmale ausstellen lassen, von denen die gerichtliche Kompetenz abhängig gemacht werden könnte, muß es dem Erwessen der Sicherheitsbehörde überlassen bleiben, zu beurteilen, in welchen Källen die Polizeistrase noch ausreicht und wann gerichtliche Verfolgung Platz greisen soll. Nur wer sich nach zweimaliger Verurteilung wegen ausbeuterischer Handlungen des gewerdsmäßigen Schleichhandels schuldig macht, soll auch ohne Begehren der Sicherheitsbehörde gerichtlich bestraft werden, und zwar wegen Verbrechens.

Der lette nene Tatbeftand endlich ift die Bintergiehung von Bedarfagegenftanden. Ber ppriatifch Bebarfsgegenftanbe, Die vom einer fraft öffentlichen Auftrages gur Berteilung berufenen Stelle gur gleichmäßigen Berforgung eines gemiffen Bevölferungsfreifes bestimmt worden find, biefer Berwendung entzieht, foll, auch wenn er fich badurch feines Diebstahles und feiner Beruntreuung ichulbig macht, wegen Bergebens und unter bestimmten Borausjegungen wegen Berbrechens beftraft werben. Diefe Beftimmung richtet fich hauptfächlich gegen die Berwendung des ben Badern jur Broterzeugung zugewiesenen Mehles zur Berftellung beffer bezahlter Baren. Das der Broterzengung entzogene Ebelmehl wird in folden Gallen burch febr iragmurbige Surrogate erfett und bie Bevolkerung dadurch auf bas ichwerfte geschädigt. Die im Entwurf angedrohren ftrengen Strafen find baber vollauf

Als himerziehung, von Bedarisgegenständen follen auch die ichwerften Falle der Berlegung einer Lieferungspflicht behandelt merben: Die Berlegung ber Bflicht, Bedarfogegenftande jur Berforgung ber Bevolferung ju liefern, wenn fich ber Lieferungspflichtige aus Gewinnfucht burch verbotswidrige Beraußerung von Bedarfsgegenständen außerftand fest, die ihm auferlegte Denge abguliefern. Diefer Tatbestand unterscheidet fich von dem unberührt bleibenden § 12 der alten Preistreibereiverordnung hauptfächlich baburch, bag bie Lieferungepflicht burch bie Beraugerung von Bedarfegegenftanden verlett werben muß, und zwar durch eine gegen ein gefetliches ober auf Grund eines Gefetes erlaffenes Berbot verftogende Beraugerung. Gegenüber bem Tatbeftande ber Abertretung nach nach § 14 des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Rr. 310, aber besteht der Unterschied abgesehen von bem erweiterten fachlichen Umfang ber neuen Strafbrohung und bem Tatbeftandemerkmal ber Beräußerung - namentlich darin, daß Bestrafung nur eintritt, wenn die Tat aus dem entehrenden Beweggrund der Gewinnsucht begangen worden ift. Die Bestimmung richtet fich hauptfächlich gegen jene Ablieferungepflichtigen, die fich ihrer Pflicht entziehen, um die jur Berforgung der Bevolferung beftimmten Bebarfegegenftande gegen hobe Breife an Schleichhandler zu verfaufen.

Reben der Berbefferung bes materiellen Rechtes jest fich ber Entwurf das zweite Biel, die Energie der Berfolgung zu erhöhen und damit die abschreckende Rraft der Strafbrohungen gu fteigern, Die Umftandlichkeit der Tatbeftandsfesiftellung und die Möglichkeit, die Entscheidung bes Gerichtes, ihre Rechtstraft und ichlieflich die Bollftredung ber Strafe burch Beweisanerbietungen, Rechtsmittel, Strafaufschubsgesuche und abnliche Schritte unter Umftanden jahrelang hinauszuschieben, muß, indem fie das angebrobte Strafubel in weite Ferne rucht, auch bie ftrengfte Strafbrohung wirfungslos machen. Der Emwurf will baber einige biefer Möglichfeiten abidmeiben, indem er einftimmigen Schuldfpruchen eines Schöffen- oder Geschwornengerichtes, soweit es sich um Geld- oder Freiheitsftrafen handelt, sofortige Bollftrecharfeit zuerkennt und Strafausichibe für unzuläffig erklärt. Das find gewiß braftische Mittel, aber außerordentliche Berhältniffe verlangen auch außerordentliche Magregeln. Auch die im Entwurf für julaffig erklarte Sicherftellung ber Gelbftrafen wird, wenn fie auch junachft einem andern 3med bient, das Intereffe des Beschulbigten an der Bergogerung des Strafverfahrens zu vermindern geeignet fein.

Im einzelnen ist zu ben Bestimmungen des Entwurfes noch folgendes zu bemerken: Bu § 2: Die Ginschaltung des Wortes "vorfählich" ift feine sachliche Anderung. Rach ber übereinstimmenden Anficht der Biffenschaft und der Rechtssprechung ift die Preistreiberei heute schon ein vorfähliches Delift. Auch der Wegfall der Borte "in Ausnühung der durch den Kriegszustand verurfachten außerordentlichen Berhaltniffe" im Eingange läßt bas Befen bes Deliftes unberührt. Denn fie fehren in etwas geanderter Form in der Definition des übermäßigen Entgeltes wieder.

Die Bestimmungen über ben Rückfall wurden insofern verschärft, als nicht blog eine frühere Berurteilung wegen Preistreiberei, jondern jebe frühere Berurteilung wegen einer ausbeuterischen Sandlung ftrengere Bestrafung zur Folge haben joll. Als ausbeuterische Sandlungen gelten neben ber Breistreiberei ber Schleichhandel, die hinterzichung von Bedarfsgegenständen und der Bucher. Als neues qualifigierendes Merfmal führt der Entwurf die gewerbsmäßige Ausbeutung der Notlage ber

Bevölferung an.

3m § 3 ift neben der Übergablung beim Gintauf von Bedarfsgegenftanden zur Beiterveraugerung auch die Ubergahlung einer für den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens bestellten Bedarfs leistung unter Strafe gestellt. Statt vom "Überbieten" wie das geltende Geset, spricht der Entwurf vom Beriprechen oder Gewähren eines das geforderte, behördlich bestimmte oder übliche Entgelt wefentlich überfteigenden Entgeltes, um außer Zweifel gu ftellen, daß fich die Bestimmung auch auf ben Fall bezieht, wo das höhere Entgelt nicht ausdrücklich versprochen, sondern ohne viel Borte im gegenseitigen Einverständnis einfach gegeben wird.

Bu den §§ 5' und 6: Bisher waren im § 23 der Preistre bereiverordnung mehrere nach Tatbestand und Gefährlichkeit gang verichiedene Sandlungen gujammengefaßt. Der Entwurf zerlegt biefen Paragraphen in zwei Teile, von benen der erfte die felteneren und minder ftrafwurdigen, der zweite bie häufigeren und volkswirtschaftlich schädlicheren Formen der Ausbeutung umfagt. Der für einige biefer Formen charafteriftischen Absicht, ben Breis zu fteigern, ift die Absicht, bas Ginten bes Breifes zu verhindern ober einen diefer Erfolge zu fördern, gleichgestellt worden. Die Anderung der Begriffe Retten-handel und Machenschaften durch eine genaue Beschreibung der strafbaren handlungen ist schon fruber erwähnt worden.

Bu § 11: Die Berletzung der Borfchriften über das Berbot von Antundigungen in Druckschriften wird aus einer Übertretung zu einem Bergeben gemacht und damit anderen nur bei Beröffentlichung durch die Preffe ftrafbaren Berlautbarungen gleichgestellt (vergleiche Artitel VII, VIII und IX ber

Strafgesetnovelle vom Jahre 1862).

Bu § 12: Die wirtsame Sandhabung ber neuen Bestimmungen fest eine Bermehrung und beffere Ausbildung des Berfonals der Kriegswucheramter voraus. Bur Dedung der bamit verbundenen Rofien follen bie Belbstrafen in die Bundestaffe fliegen.

Im § 16 wird nach bem Borbitbe des beutschen Gefetes die Beröffentlichung verurteilender

Erfenntniffe durch Unichlag in der Betriebsftatte bes Berurteilten für zulaffig erklart.

Bu § 21: Ginem dringenden Bedürfniffe entfpricht der zweite Abfat des § 21, worin die Beraußerung beschlagnahmter Bedarfsgegenstände noch vor Beendigung des Berfahrens für zuläffig ertlart wird, wenn fie rafch verderben oder nicht ohne unverhaltnismäßige Roften aufbewahrt werden fonnten. Der Erlös foll fruchtbringend angelegt und je nach bem Musgange bes Berfahrens entweder verfallen ober dem Beichuldigten Burudgeftellt werden. Der Berfauf wegen unverhaltnismäßiger Aufbewahrungstoften tann durch Erlag einer entsprechenden Summe abgewendet werden. - Die Sicherstellung ber Gelbstrafe fest voraus, daß begrundete Beforgnis vorhanden ift, die Ginbringung fonnte fonft vereitelt oder erichwert werden. Gine folche Besorgnis wird häufig begrundet fein, wenn ber Beschulbigte feine fefte Betriebsstätte hat. Bei Unternehmern, Die unbewegliches Rapital ober größere Barenvorrate besigen, wird dieje Gefahr nur gang ausnahmsweise befteben.

Bu § 22: Der Birfungsfreis der Breisprufungsftellen wird insofern erweitert, als fie auch gur Begutachtung anderer Fragen ale der ber Ubermäßigkeit des Breifes follen herangezogen werden tonnen. Auch foll ihr Gutachten ichon mahrend ber polizeilichen Erhebungen eingeholt werden fonnen und in wichtigeren Fallen eine mundliche Erlauterung bes Gutachtens in ber Sauptverhandlung möglich gemacht

merden.

Bu § 24: Um die Entscheidung in der Hauptsache nicht zu verzögern, foll das Gericht in die Lage verfest werden, über den objettiven Berfall, die Betriebsaufficht und die haftung für Geldftrafen auch in einem abgesonderten Berfahren zu erfennen. Auch dieses Berfahren foll ein mundliches, öffentliches und fontradiftorisches Berfahren fein, in dem die Beteiligten im allgemeinen die Rechte bes Beidulbigten haben.

Bu § 26: Der verwaltungsrechtliche Teil und die damit unmittelbar gusammenhangenden Beftimmungen ber Raiferlichen Berordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, werben aufrechterhalten und mit einigen Musnahmen auf Bedarfsleiftungen im Ginne bes Entwurfes fur anwendbar

erffart.

Abschrift. Mod 6,

Bei der am 9. Jänner im Handelsministerium abgehaltenen Enquete über den Entwurf des neuen Preistreibereigesetzes wurden von den Vertretern des Handels, der Industrie, des Gewerbes und des Ackerbaues hauptsächlich folgende Winsche vertreten:

Zu § 1. Der Begriff der Bedarfsgegenstände und Be darfsleistungen soll beschränkt werden auf solche Sachen und Leistungen, die einem notwendigen Lebensbedürfnisse der Menschen oder Haustiere dienen. Insbesondere sollen Waren " in Luxusausführung " ausdrücklich ausgenommen werden.

Es wird damit die Wiederherstellung des vor der Kaiserlichen Vererdnung vom 14. März 1917 bestandenen Rechtszustandes verlangt. Im § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916 hieß es: " Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienende Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden. # Die&Bestimmung wurde wie in dem Erlasse des Justizministeriums vom 17. April 1917, JMVB1. Nr. 17, ausgeführt wird, aus folgenden Gründen aufgegeben: # Die wegen Preistreiberei zur Verantwortung Gezogenen suchen sich sehr oft mit der Behauptung zu verteidigen, daß die im Preis verteuerte Ware für den Bedarf nicht unentbehrlich sei. Tatsächlich wurden auch in zahlreichen Fällen die Angeklagten aus diesem Grunde freigesprochen. Nun hat aber die lange Dauer des Krieges und die Abschließung der Monarchie und ihrer Verbundeten vom Weltverkehr dazu geführt, daß zahlreiche Nahrungsmittel und andere Sachen, die sonst nur als Luxusgegenstände betrachtet wurden, immer mehr zur Befriedigung von Lebensbedürfnissen herangezogen werden müssen. Der Oberste Gerichtshof hat auch dieser Tat-



sache Rechnung getragen und schließlich, dem Gedanken und dem Zwecke der Kaiserlichen Verordnung entsprechend, alle beweglichen Sachen für unentbehrlich erklärt, die den Lebeng, bedürfnissen der Menschen und Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen. Auf diese Weise hat sich der Schutzbereich der Kaiserlichen Verordnung der Kriegslage entsprechend von selbst immer weiter ausgedehnt. Dieser Rechtsprechend von selbst immer weiter ausgedehnt. Dieser Rechtsprechung und diesem Bedürfnisse der Zeit folgte nun die neue Kaiserliche Verordnung im Wortlaut und entzieht allen Streitigkeiten über die Unentbehrlichkeit eines Bedarfsgegenstandes dadurch den Boden, daß sie das Beiwort unentbehrlich ausläßt, bloß von Bedarfsgegenständen spricht und darunter alle beweglichen Sachen versteht, die den Lebensbedürfnissen der Menschen und Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen.

Dem Wunsche der Interessenten kann daher nicht entsprochen werden. Aus aus dem Grunde nicht, weil darin eine
beträchtliche Einschränkung der geltenden Bestimmungen enthalten wäre, während der Wunsch der Allgemeinheit doch auf
eine Erweiterung gerichtet ist und weil die Freigebung der
Preistreiberei bei allen nicht unentbehrlichen Dingen die
Produktion und den Handel geradezu dazu verleiten müßte,
statt der notwendigsten Dinge überflüssige zu erzeugen
und herbeizuschaffen.

Zu § 2. Gegen die Berücksichtigung der Gestehungskosten wurden zahlreiche Einwendungen erhoben und dafür
die Hinweisung auf den Marktpreis verlangt. Dabei hat aber
einer der Hauptredner selbst zugeben müssen, daß den Preis
heute die Schleichhändler bestimmen und für die meisten Waren überhaupt kein Markt besteht. Schließlich haben sich
die Industriellen, die Kleingewerbetreibenden und ein Teil
des Handels mit der im Entwurf enthaltenen Definition des

übermäßigen Preises mit einer kleinen Änderung (statt, vornehmlich": "unter anderem") einverstanden erklärt und mur
Dr. Brichta und die Vertreter der Iandwirtschaft sind auf
ihrem Standpunkte verblieben. Für die Urproduzenten hat
der Oberste Gerichtshof ohnedies an der Gestehungskostentheorie wegen Unanwendbarkeit nicht festgehalten. Da die
Gestehungskosten im Texte nur als ein "unter anderem " zu
berücksichtigendes Moment hervorgehoben werden, bedeutet
der Text für die Landwirtschaft keine Gefahr. Da die Mehrheit der Interessenten den neuen Text dem alten vorzieht,
wäre er jedenfalls beizubehalten.

Es wurde ferner verlangt, daß der Export von der Strafdrohung ausgenommen werde. Dieses Verlangen wurde gegen
die Zusicherung zurückgezogen, daß durch eine Ergänzung des
Titels des Gesetzes (durch die Worte " die Versorgung der
Bevölkerung gefährdender " Handlungen) sichergestellt werde, daß die bisherige, auf diese Worte gestützte Praxis des
Obersten Gerichtshofes in dieser Frage keine Änderung erfahre.

Zu § 6 wurde in der lit. a die Streichung der Worte
"oder das Sinken des Preises zu verhindern "verlangt. Es
müssen aber Machenschaften, die den Zweck haben, einen
wirtschaftlich nicht mehr gerechtfertigten Preis künstlich
hochzuhalten, ebenso behandelt werden wie solche, die den
Zweck haben, ihn künstlich zu erhöhen.

Im Punkte d wurden gegen die Definition des # volkswirtschaftlich unnützen Zwischenhandels # Einwendungen erhoben. Diesen Einwendungen ist durch Streichung der Definition Rechnung getragen worden.

Im § 8 wurde auf Verlangen des Handelsministeriums der gewerbsmäßige Schleichhandel für ein Verbrechen erklärt,



- 4 wenn der Täter schon zweimal wegen ausbeuterischer Handlungen verurteilt worden ist. In den § 9 wurde eine Strafdrohung gegen die Bauern aufgenommen, die ihr Kontingent statt abzuliefern, Schleich händlern verkaufen. Im § 12 wurde bestimmt, daß die Geldstrafe in den Bundesstaatsschatz fließt. Zu § 13 wurden dagegen Einwendungen erhoben, daß auch die anvertrauten Waren für verfallen erklärt werden können. Das werde das Ausland davon abhalten, Waren hier in Kommission zu geben oder Konsignationslager zu errichten. Auf die Einwendurg, daß nach geltendem Rechte Bedarfsgegenstände ganz ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden können, wurde erwidert, daß das nicht so bedenklich sei, weil nicht ausdrücklich von anvertrauten Waren gesprochen werde. Es wurde daher die Bestimmung über die anvertrauten Waren erweitert, so daß das Wort " anvertraut " jetzt im Entwurfe nicht mehr Vorkommt. Auch wurde der Regierung die Ermächtigung vorbehalten, im Verordnungswege für bestimmte Fälle den Verfall auszuschließen. Zu § 14 wurde verlangt, daß vor der Auswahl des Betriebsaufsehers die Berufsvertretung gehört werde. Diesem Wunsche wurde entsprochen. Zu § 20. Gegen die Haftung des Betriebsichabers wurden Einwendungen erhoben. Sie ist aber geltendes Recht, hinter das nicht zurückgegangen werden kann. Zu § 21 wurde gegen die Sicherstellung der Geldstrafen Einwendung erhoben, diese Einwendung jedoch gegen die Zusage zurückgezogen, daß in den Motiven hervorgehoben werde, daß bei ansässigen Kaufleuten, die eine feste Be triebsstätte haben, die Gefahr, daß die Einbringung der Geldstrafe vereitelt werde, in der Regel nicht bestehen 000082

wird; die Begründung wurde in diesem Sinne ergänzt.

§ 22 wurde auß vielseitiges Verlangen durch mehrere Bestimmungen erweitert. Es wurde die Beffagung der Preisprüfungsstelle schon durch die Kriegswucherämter und kriegswirtschaftlichen Überwachungsämter ermöglicht und ausdrücklich hervorgehoben, daß die Preisprüfungsstellen insbesondere auch über die Frage gehört werden können, ob ein Gegenstand oder eine Bedarfsleistung einem Lebensbedürfnisse der Menschen oder Haustiere dient, ob das übliche Entgelt beim Einkaufe wesentlich überschritten wurde und ob ein volkswirtschaftlich unnützer Zwischenhandel vorliegt.



Alt + 7+)

330016

1 11

Bundesministerium für Finanzen. Auch f. Sk. m.m., Weller

Für den Ministerrat.

Oesterreichisch-belgisches Webereinkommen über die Vorkriegsschulden.

Am 4.0ktober 1920 wurde in Brüssel zwischen dem Vertreter der österreichischen Regierung (Minister Dr.R e i s c h) und Belgien ein Uebereinkommen bezüglich der Abtragung der privaten vorkriegeschulden abgeschlossen. Dieses Uebereinkommen ist im Wesentlichen demjenigen gleich, welches am 3.August 1920 mit Frankreich über die gleiche Materie abgeschlossen worden ist.

Der Schuldenausgleich geschieht im Wege des Clearingverkehrs. Für amicale Vergleiche zwischen österreichischen Schuldnern und belgischen Gläubigern ist ein Termin bis 30.April 1921 angesetzt. Die bis dahin nicht ausgeglichenen Schuldverhältnisse werden dem Abrechnungsverkehr unterzogen.

Die österreichische Regierung übernimmt die Solidarhaftung mit jedem österreichischen Staatsangehörigen, welcher Schuldner eines belgischen Gläubigers ist. Die Schulden sind ratenweise abzustatten, und zwar Schulden, welche auf eine andere Währung als österreichische Kronen lauten, in fünf beziehungsweise zehn Jahresraten. Auf Kronen lautende Schulden sind nach dem Umrechnungskurs des Art.248 lit.d des Staatsvertrages von St.Germain in fünfundzwanzig Jahresraten zu bezahlen, und zwar der das Einfache des Kronenbetrages übersteigende Betrag zinsenlos unter Alleinhaftung des Staates.

Da durch Gewährung der Ratenabzahlung und Erlassung der Zinsen bei Kronenschulden der österreichischen Wirtschaft bedeutende vorteile zugebilligt werden, auf welche ihr der Friedensvertrag keinen Anspruch gewährt, bitte ich um Genehmigung des mit Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens.